



# **Unfallopfer in der Schweiz**

**Unfallgeschädigte im Schweizerischen  
Schadenausgleichssystem**

**Josephine Georgina Victoria Eberhardt**

**Gymnasium am Münsterplatz Basel**

**Schweizer Jugend forscht**

**24. März 2019**

# **UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ**

Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

*"Bei der Schwäche der menschlichen Natur, die stets bereit ist, nach der Macht zu greifen, würde es eine zu große Versuchung sein, wenn dieselben Personen, die die Macht haben, Gesetze zu verabschieden, auch noch die Macht in die Hände bekämen, diese Gesetze zu vollstrecken." – John Locke*

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	5
Vorwort.....	6
Danksagung.....	7
1. Einleitung.....	9
1.1 Generelle Bemerkungen.....	9
1.2 Ziel der Arbeit.....	9
1.3 Methodik und Vorgehen.....	10
1.4 Kapitelübersicht.....	11
2. Hypothesen.....	14
3. Hintergrund der Arbeit.....	15
3.1 Unfallereignis.....	15
3.2 Rechtlicher Weg beim Unfall von Josephine Eberhardt.....	18
3.3 Der Fußgänger im Strassenverkehr.....	20
4. Auswirkungen eines Unfalls.....	21
4.1 Mögliche gesundheitliche Folgen eines Unfalls.....	21
4.1.1 Körperliche Folgen.....	22
4.1.2 Auswirkungen auf die Psyche.....	23
4.2. Finanzielle Auswirkungen als Folgen eines Unfalls.....	26
4.2.1 Beim Geschädigten selbst anfallende Kosten.....	27
4.2.2 Ersatz weiterer Kosten.....	29
4.2.3 Bei Angehörigen des Geschädigten anfallende Kosten.....	32
4.2.4 Volkswirtschaftlich relevante Kosten.....	32
5. Rechtliche Auswirkungen eines Unfalls.....	33
5.1 Strafrecht.....	33
5.2 Zivilrecht.....	34
5.2.1 Genugtuung / Schmerzensgeld / Schadensersatz.....	34
5.2.2 Entschädigung für körperliche Einschränkungen, Verlust von Körperfunktionen/Gliedmassen usw.....	35
5.2.3 Entschädigung der finanziellen Ausfälle.....	36
6. Probleme bei der Beurteilung von Schäden.....	38
6.1 Probleme bei der Beurteilung von Körperschäden.....	38
6.1.1 Fehlende Objektivierbarkeit von Unfallbeschwerden.....	38

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

6.1.2 Zusammenhang von Unfallfolgen mit psychischer Überlagerung .....	38
6.1.3 Chronische Schmerzen als Spätfolge .....	39
6.2 Probleme bei der Bemessung der finanziellen Auswirkungen von Körperschäden .....	41
6.2.1 Schwierigkeiten beim Beurteilen von finanziellen Auswirkungen von Spätfolgen	41
6.2.2 Schwierigkeiten bei der Beurteilung von finanziellen Auswirkungen von Spätfolgen bei Kindern .....	41
7. Ausgleichspraxis in der Schweiz .....	44
7.1 Aussergerichtliche Entschädigungen.....	44
7.1.1 Versicherungen drängen auf einen zu frühen Abschluss des Schadens per Saldo aller zukünftigen Ansprüche.....	44
7.2 Gerichtsverfahren und Gerichtspraxis bei der Bemessung von Entschädigungen.....	46
7.3 Gesellschaftliche Akzeptanz von Entschädigungen.....	46
7.4 Entspricht die Schweizer Entschädigungspraxis den Rechtsmassstäben des EGMR? ..	47
7.4.1 Rechtlicher Rahmen gemäss EMRK.....	47
7.4.2 Bedeutung der EMRK für die Schweiz .....	48
8. Rechtsprechung im Ausland.....	50
8.1 Deutschland/Österreich.....	50
8.2 Italien .....	51
8.3 USA.....	52
8.4 EGMR – Europäischer Gerichtshof der Menschenrechte .....	53
9. Vergleich der Rechtsprechung mit Gründen für eventuelle Abweichungen.....	53
9.1 Vergleich der Schadenersatzpraxis in verschiedenen Ländern Europas und der Schweiz .....	53
9.2 Methodischer Ansatz zur Berechnung von Genugtuungssummen versus freier Richterentscheid.....	56
10. Diskussion mit Rückblick auf die Hypothesen.....	59
10.1 Welche Thesen müssen verworfen werden und welche können wir annehmen?.....	59
10.1.1 Gesellschaftliche Werte bestimmen, in welchem Ausmass Unfallgeschädigte entschädigt werden.....	59
10.1.2 Minderjährige Geschädigte erhalten viel weniger Schadensausgleich, da sie noch keinen oder nur einen geringen materiellen Schaden erlitten haben und einen zukünftigen materiellen Schaden nur schwer nachweisen können. ....	59
10.1.3 Die Versicherungslobby übt einen starken Einfluss auf parlamentarische Entscheidungsträger bezüglich Schadensausgleichs Gesetzgebung aus.....	60

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

10.1.4 Die Schadensausgleichsbeträge werden in der Schweiz so tief gehalten, weil weder Gesellschaft noch die Politik Interesse an hohen Versicherungsprämien interessiert sind .....	60
10.1.5 Die Ausgleiche halten sich tief, da der Erbringer der Entschädigungsleistungen nicht der Schadensverursacher ist und somit weder Schuld noch Empathie für das Opfer verspürt .....	60
10.2 Ist das Schweizer Entschädigungssystem gerecht und wie könnte das System auch aufgrund ausländischer Vorgehensweisen verbessert werden? .....	61
10.2.1 Gerechtigkeit des Schweizerischen Entschädigungssystem in Bezug auf ein gerichtliches Verfahren .....	61
10.2.2 Verwendung einer schweizweit gültigen Methodik zur Berechnung von Genugtuungssummen .....	62
10.2.3 Versicherungsprämien dürfen sich nicht auf einem Niveau bewegen, welches eine gerechte Entschädigung von Unfallopfern verunmöglicht. ....	63
10.2.4 Umkehr der Beweispflicht .....	63
10.2.5 Revision der Rechtsgrundlagen .....	63
11. Zusammenfassung .....	65
12. Schlusswort .....	66
13. Interviews mit Vertretern von Haftpflichtversicherungen und einem Unfallopfer .....	68
13.1 Kostenvorschuss .....	68
13.2 Konformität der Schweizer Entschädigungspraxis mit den Rechtsmassstäben der EMRK .....	69
13.3 Systematische Verwendung eines methodischen Ansatzes als die Berechnungsgrundlage für die Entschädigungsentscheide .....	70
13.4 Gesellschaftliche Akzeptanz von höheren, kostendeckenden Prämien .....	71
13.5 Die Aufgaben einer Haftpflichtversicherung .....	72
13.6 Prämienentwicklung und Leistungsbereitschaft der Versicherungen .....	73
13.7 Gewinnausschüttung und Leistungsbereitschaft .....	75
14. Diskussion der einzelnen Fragen .....	76
14.1 Kostenvorschuss .....	77
14.2 Konformität der Schweizer Entschädigungspraxis mit den Rechtsmassstäben der EMRK .....	77
14.3 Systematische Verwendung eines methodischen Ansatzes als Berechnungsgrundlage von Entschädigungsentscheiden .....	78
14.4 Gesellschaftliche Akzeptanz von höheren, kostendeckenden Prämien .....	79
14.5 Die Aufgabe der Haftpflichtversicherung .....	79
14.6 Prämienentwicklung und Leistungsbereitschaft der Versicherungen .....	81

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

14.7 Gewinnausschüttung und Leistungsbereitschaft.....	82
15. Konklusion aus den geführten Interviews .....	82
Quellen-und Literaturverzeichnis .....	84
Anhang 1 .....	89
Anhang 2.....	91
Anhang 3 .....	96
Anhang 4 .....	102
Anhang 5 .....	106

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb.1: Auto der Unfallverursacherin nach dem Verkehrsunfall.....	17
Abb.2: Abb. 2: Zeitungsartikel über den Unfall der Autorin, Josephine Eberhardt.....	19
Tab.1: Beispiele für Genugtuungssummen für verschiedene Körperverletzungen im schweizerischen Vergleich.....	54/55
Tab. 2: Beispiele für Genugtuungssummen für den Verlust eines Beins unterhalb des Knies im Europäischen Vergleich.....	56
Tab. 3: Genugtuungssummen bei einer Paraplegie im Europäischen Vergleich.....	57



# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

## Vorwort

Mein Maturarbeits Thema fasziniert mich schon seit einigen Jahren. Alles begann mit einem einschneidenden Ereignis, welches meine Zukunft entscheidend verändern und prägen könnte. Als ich vor sechs Jahren von einem Auto angefahren wurde, öffnete sich vor mir eine Welt, die mir einen Einblick in neue Themenbereiche ermöglichte. Vieles war mir zu dieser Zeit noch unklar oder fremd. Ich kannte mich in vielen Bereichen überhaupt nicht aus und ich war mir des Ausmasses des Unfalls und dessen Folgen nicht bewusst. Zu diesem Zeitpunkt wusste ich nichts von den Hürden, die mir in meiner Zukunft begegnen könnten. Ich wusste nichts von all den Folgen des Unfalls, die sich wie ein grosses Gewitter vor mir zusammenbrauten. Doch mit der Zeit wurde auch mir, dem damals jungen Mädchen, bewusst, welches Ausmass und welches Gewicht dieser kurze Moment, in dem mich das heranbrausende Auto auf dem Fussgängerstreifen ungebremst erfasste und zehn Meter weit schleuderte, in meinem Leben haben würde.

Ich begann mich immer mehr für alle Aspekte, die in Zusammenhang mit meinem Unfall standen, zu interessieren und stiess bei meinen Recherchen auf Hinweise darauf, dass Versicherungen bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung von einer Position der Stärke aus ihre Interessen gegenüber dem Unfallopfer handeln können, ungerechte Genugtuungssummen bezahlt werden und Staat, Gesellschaft und Versicherungsgesellschaften im Interesse geringer Unfallkosten tiefe Versicherungsprämien einem gerechten Schadensausgleichssystem vorziehen.

Mit der Zeit wurde meine Ungeduld grösser und meine Faszination für den Themenbereich stieg. Ich wollte mehr erfahren über Unfallgeschädigte in der Schweiz, Menschen, denen es wie mir erging. Menschen, die ihr Leben lang an den Folgen eines Unfalls leiden.

Ich wollte wissen, wieso man in der Schweiz als Opfer eines Unfalls so wenig geschützt ist. Dieses Thema faszinierte mich und führte mich schliesslich zum Entschluss, darüber meine Maturarbeit zu schreiben. Ich kannte mich schon ein wenig aus in diesem Gebiet, da ich mich jahrelang selbst damit beschäftigte. Als ich mich schliesslich verstärkt in das Thema eingearbeitet hatte und die bestehende Rechtsliteratur durchstöberte, stiess ich schliesslich auf

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

das Thema des Schadensersatzes in der Schweiz, und auch auf den Unterschied zu unserem und anderen Ländern.

Ich hoffte für mich selbst und für die anderen Unfallopfer in der Schweiz die Frage beantworten zu können, wieso Unfallopfer in der Schweiz eher schlecht geschützt sind, und ob bzw. weshalb ein erheblicher und auffälliger Unterschied zu den Rechtssystemen der anderen untersuchten Länder besteht. Dies führte schliesslich zur Frage, was die Ursachen und Gründe sind, dass sich dieses Rechtssystem in der Schweiz so herausgebildet hat.

Was mich auch sehr fasziniert am Thema „Schmerzensgeld“ ist, dass es dafür keine klar definierte Grösse gibt. In jedem einzelnen Fall, der behandelt wird, wird ein Ermessensentscheid getroffen.

Bei meiner Suche nach Fachliteratur und sonstigen Quellen musste ich feststellen, dass dieser Themenbereich noch immer wenig abgedeckt ist. Dies machte für mich das Thema gerade so interessant. Ich fragte mich in all den Jahren seit meinem Unfall immer wieder, wie es dazu kommen konnte, dass in einem Rechtssystem, in einem Land wie der Schweiz, derart grosse Lücken in diesem Bereich bestehen, und dass offensichtlich unsere Gesellschaft andere Ziele und Prioritäten hat als der Schutz von Unfallopfern und die Wiedergutmachung von Unfallfolgen.

Persönlich motivierte mich, wieso das Thema des Schadensersatzes trotz der grossen Bedeutung im Leben vieler Menschen in der Schweiz, die einen Unfall erleben mussten, doch so wenig Beachtung findet.

Denn: Ein Unfallereignis dauert meistens nur wenige Sekunden und doch kann das Ereignis das Leben eines Menschen für sehr lange Zeit verändern.

## Danksagung

Hiermit will ich auch allen Menschen danken ohne die diese Arbeit niemals zustande gekommen wäre.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

Ich danke meiner Betreuungsperson, Herrn Massimo Pieri, für seine grossartige Unterstützung; er hat mich während der ganzen Zeit begleitet und mich immer dazu motiviert mein Bestes bei dieser Arbeit zu geben. Ich war für diese Hilfe umso dankbarer, als ich nach Beginn der Arbeiten erkennen musste, dass das Thema sehr komplex ist, noch sehr wenig wissenschaftlich aufgearbeitet ist und deshalb wenige Artikel, Dissertationen oder Bücher existieren.

Ich danke auch den Mitarbeitern der Opferhilfe Basel, die mir bei Fragen bezüglich deren Aufgaben und Bedeutung im Kanton Basel-Stadt geholfen haben.

Ich möchte auch meinen Eltern Jacqueline und Claude Eberhardt-Bucherer einen herzlichen Dank aussprechen, die mich während meiner gesamten Arbeit unterstützt haben, und mir schon seit dem Unfalltag beistehen und darum kämpfen, dass mich die finanziellen Folgen des Unfalls nicht mein ganzes Leben belasten und der Fall erst dann abgeschlossen wird, wenn alle Aspekte des Falls gerecht behandelt worden sind.

Ich danke auch meinen Anwälten, die mir sehr oft mit einem offenen Ohr beigestanden sind und mich mit wichtigen Hinweisen und Ratschlägen unterstützt haben.

Weiter danke ich meinem Koreferenten, Nicola Botticella, der bei Fragen zur Verfügung stand und mir bei meinen doch sehr speziellen Ansätzen geholfen hat.

Ein besonderer Dank geht an Dr. med. Hermann L. Keller, Facharzt für Anästhesiologie FMH und Notarzt SGNOR, der mir mit seinem Interview sehr viel weitergeholfen hat. Er hat mich auch in der Bewältigung meiner Schmerzen begleitet.

Ebenfalls geht ein grosser Dank an Raffaella Biaggi, Mark Kyburz und Philipp von Wartburg. Sie haben meine Arbeit gegengelesen und auch korrigiert.

Ein weiterer Dank geht an meinen Bruder Frederick Eberhardt, der die Idee für das Titelbild hatte und sie umsetzte.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

### 1. Einleitung

#### 1.1 Generelle Bemerkungen

Nicht nur Katastrophen oder grosse Schäden können grosses Aufsehen und Leiden mit sich bringen. Auch im alltäglichen Leben können Ereignisse grosse negative Folgen haben. Dazu gehören auch Unfälle im Strassenverkehr, mit denen man nicht gerechnet hatte, mit dessen Folgen wir uns aber dann auseinandersetzen müssen.

Menschen, die einen Unfall erleben, müssen leiden. Sie haben mit kurz- und/teilweise auch langfristigen Folgen zu kämpfen. Nicht nur körperliche, sondern auch psychische Folgen können Teil eines Lebens werden, mit denen die meisten Menschen nicht rechnen. Alltägliche Dinge werden zu mühsamen Tätigkeiten, die den Betroffenen unmöglich erscheinen oder sogar unmöglich sind. Alle die Träume, die ein Mensch besass, werden mit einem Wimpernschlag zerschmettert.

Wie soll man weiterleben? Hürden sind zu überstehen, die wie ein Tsunami auf das Opfer zurollen. So weitermachen wie zuvor geht nicht mehr. Die Zeit vergeht, aber das Leiden und der Schmerz bleiben und nehmen einen immer grösseren Raum im Alltag des Verunfallten ein.

Doch wo kommt die Gerechtigkeit ins Spiel? Diese Frage stellen sich die meisten Unfallopfer in der Schweiz. Es stellen sich unweigerlich die Fragen, ob unser Rechtssystem die Opfer eines Unfalls ausreichend unterstützt. Sind die politischen Entscheidungsträger auf der Seite der Versicherungen oder der Menschen, die nun auf so viel in ihrem Leben verzichten müssen? Könnten oder besser müssten die Bedingungen in der Schweiz nicht den in anderen Ländern angepasst werden, mit dem Ziel, die gleichen Bedingungen zu schaffen wie in anderen Ländern?

#### 1.2 Ziel der Arbeit

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Ziel dieser Arbeit ist es, einen Überblick über die rechtlichen Auswirkungen eines Unfalls im Dschungel des schweizerischen Rechtssystems zu verschaffen. Ausserdem möchte ich herausfinden, ob und gegebenenfalls weshalb in der Schweiz Menschen mit wesentlichen Unfallfolgen und hohen Verlusten an psychischer sowie physischer Mobilität benachteiligt werden.

Ich werde versuchen das herrschende Rechtssystem der Schweiz und deren Schadensersatzpraxis mit dem in anderen Ländern zu vergleichen und deren Unterschied herausarbeiten. Daraus ergeben sich eventuell auch Antworten auf die Fragen, ob die Politik die Anliegen der Unfallopfer vertritt oder die der Versicherungsgesellschaften, wer die stärkere Lobby hat und wer seine Interessen besser im Parlament vertreten kann und schliesslich wie stark sie Gesetze, Verordnungen und deren Auslegung beeinflussen können.

Ich beabsichtige, mich intensiv mit der einschlägigen Rechtsliteratur der Hochschul-Bibliotheken auseinanderzusetzen und auch die Gerichtsentscheide der verschiedenen Gerichtsinstanzen als Grundlage meiner Beurteilung nehmen. Als wichtigste Grundlage für diese Arbeit möchte ich die in Gesprächen mit Fachpersonen, Vertretern von Opfer- und Geschädigtenverbänden (z.B. Opferhilfe Basel) erhaltenen Informationen und Aussagen verwenden.

Die Daten werde ich zusammentragen und Ergebnisse und Schlüsse daraus ziehen.

### 1.3 Methodik und Vorgehen

Bevor ich zu meinen Ergebnissen komme, möchte ich zuerst mein Vorgehen beschreiben. Mein Unfall galt für die Arbeit als konkretes Fallbeispiel und lag meiner Themenwahl zu Grunde.

Ich begann mit der Literatursuche, die mir als Grundlage für die Erarbeitung meines Themas diene. Dies setzte voraus, dass ich die Bücher zuerst inhaltlich analysieren und beurteilen musste, um zu wissen ob sie überhaupt verwendet werden können. Die wichtigsten Stellen

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

dieser Fachliteratur habe ich dann für die Erarbeitung der einzelnen Kapitel benutzt und eingesetzt. Beim Vergleich meiner Literatur mit Informationen im Internet stiess ich auch immer wieder auf Abweichungen. Dennoch bot das Internet eine grosse Auswahl an hilfreichen Informationsquellen. Als Beispiele seien die vielen kritischen Zeitungsartikel erwähnt.

Leider konnte ich mein Ziel, Interviews mit Richtern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durchzuführen, nicht realisieren. Ich erhielt von den meisten Angefragten keine oder abschlägige Antworten. Ich konnte jedoch mit der Schweizerischen Richterin am EGMR einen Mailverkehr führen, bei dem ich wertvolle Hinweise bezüglich bedeutender Gerichtsentscheide erhielt. Dennoch bilden wichtige Gespräche oder Interviews mit Experten, die sich in ihren Bereichen umfassend auskennen, eine wertvolle Informationsquelle. Mit dieser Hilfe konnte ich schon sehr früh die Richtung der Resultate dieser Arbeit erkennen und viele weitere wichtige Informationen für die Arbeit sammeln.

Diese Informationsquellen stellen wichtige Grundlagen für meine Arbeit dar. Meine Interviewantworten habe ich also entweder per Email erhalten und direkt übernommen oder mit einem Tonband aufgenommen und danach transkribiert und in meinen Anhang angehängt, um sie als Zitat verwenden zu können.

### 1.4 Kapitelübersicht

Hintergrund meiner Themenwahl ist ein Verkehrsunfall der sich am 31.08.2012 ereignet hat und bei dem ich erheblich verletzt wurde.

Meine Arbeit beginnt mit der Schilderung des Unfalls. Ich erzähle von eigenen Erfahrungen und Handlungen, die ich erlebt oder selbst vollzogen habe. Während meiner gesamten Maturarbeit kommen die Begriffe „Unfall“ und „Folgen“ zur Sprache. Um diese Begriffe überhaupt verstehen zu können und alle Unklarheiten aus dem Weg zu räumen, habe ich sie im 2. Kapitel beschrieben. Diese Begriffe begegnen mir in meinen Recherchen immer wieder, sie sind für meine Maturarbeit grundlegend.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Alle Folgen, die nach einem Unfall auftreten, sind wichtig für den Verlauf des Lebens eines verunfallten Menschen und oft sind die harmlos aussehenden Auswirkungen anderen Menschen gar nicht bewusst. Aus Folgen, die nach einem Unfall auftreten, entsteht der Themenbereich des Schadensausgleichs.

Im 3. Kapitel werden alle möglichen Folgen eines Unfalles und deren Verlauf geschildert. Körperliche Folgen zählen dabei zu den Wichtigsten, wobei man diese in physische und psychische einteilen kann

Eine weitere Vertiefung nehme ich im Kapitel der chronischen Schmerzen vor (Kapitel 6.1.3). Ich beschreibe, wie es zu chronischen Schmerzen kommt und wie sich diese in unserem Gehirn verfestigen.

Im Kapitel zum Thema „Genugtuung“ erörtere ich den Unterschied zwischen Genugtuung und Schadensersatz. Diese Erörterung ist zwingend, da diese Begriffe oft verwechselt oder gleichgestellt werden. Wie nach einem Unfall gehandelt wird, erkläre ich in Kapitel 3 „Rechtsprechung in der Schweiz“.

Welche rechtlichen Schritte nach einem Unfall somit angetreten werden, kommt im Kapitel „Mögliche Rechtswege“ zur Sprache. Dort beschreibe ich die rechtlichen Schritte die der Gesetzgeber nach einem Ereignis anbietet. Bevor ein Fall ans Bundesgericht gelangen kann, müssen vorher alle vorgelagerten Gerichtsinstanzen berücksichtigt werden.

Eine sehr wichtige Instanz in diesem Zusammenhang ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Kommt es zur Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist es jedem Betroffenen erlaubt, sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg zu richten.

Ausserdem habe ich in einigen eher kürzeren Kapiteln die Auswirkungen eines Unfalls zusammengefasst und aufgelistet, um deren Wichtigkeit in einem Verfahren zu präsentieren.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Später bin ich auch auf verschiedenen Problematiken eingegangen, die entstehen, wenn man Opfer eines Unfalls wird. Eine wichtige Frage in dieser Hinsicht ist auch ob die Entschädigungspraxis der Schweiz den Rechtsmassstäben des EGMR entspricht. Hierzu gehe ich auf verschiedene Artikel des EGMR ein.

Schlussendlich habe ich mir andere Ländern angeschaut und versucht, die grössten Unterschiede zum Schweizer System zumindest in den Grundzügen herauszuarbeiten. Ich habe mich im letzten Teil meiner Maturaarbeit gefragt, ob ich eine am Anfang aufgestellte Hypothese verifizieren oder falsifizieren muss. Im Zusammenhang damit habe ich mich auch noch mit der Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen beschäftigt.



### 2. Hypothesen

Am Anfang einer grösseren Arbeit ist es immer wichtig Hypothesen aufzustellen, um überhaupt einzugrenzen, was man nun untersuchen will. Später müssen diese Hypothesen dann verifiziert oder falsifiziert werden. Es handelt sich hier um folgende 5 Hypothesen:

1. Gesellschaftliche Werte bestimmen, in welchem Ausmass Unfallgeschädigte entschädigt werden.
2. Minderjährige Geschädigte erhalten viel weniger Schadensausgleich, da sie weder einen materiellen Schaden erlitten haben noch einen zukünftigen materiellen Schaden plausibel nachweisen können.
3. Die Versicherungslobby übt einen starken Einfluss auf die parlamentarischen Entscheidungsträger bezüglich Schadensausgleichsgesetzgebung aus.
4. Die Schadenausgleichsbeträge werden in der Schweiz so tief gehalten, weil weder Gesellschaft noch die Politik Interesse an hohen Versicherungsprämien hat.
5. Die Ausgleichsleistungen halten sich tief, da der Erbringer der Entschädigungsleistungen nicht der Schadensverursacher ist und somit weder Schuld noch Empathie für das Opfer verspürt.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

### 3. Hintergrund der Arbeit

#### 3.1 Unfallereignis

Am 31.08.2012 überquerte ich, Josephine Eberhardt, den Fussgängerstreifen nahe der Tramhaltestelle „Im Langen Loh.“ Das Überqueren dieses Streifens war für mich etwas Alltägliches. Das Wetter an diesem Freitagnachmittag war schlecht: Es war regnerisch und dunkel. Die damals 12-jährige Josephine wartete bis das Tram weggefahren war und blickte nach links und dann nach rechts. Die Strasse war frei und kein Auto war in Sicht. Somit überquerte ich den Zebrastreifen, um mich auf den Weg nach Hause zu machen.

Den Unfall selbst erlebte ich im Zeitraffer mit einzelnen kurzen Bildern, die sich vor meinem geistigen Auge abspielten. Ein Auto hatte mich erfasst und mich etwa zwei Autolängen weit geschleudert.

Meine Unfallverursacherin reagiert nicht so, wie es das Gesetz bei einem Verkehrsunfall mit Personenschaden vorschreibt. Zuerst hielt sie weniger Meter nach der Unfallstelle an, und fragte, ob sie mich mitnehmen sollte. Wenige Minuten später stieg sie jedoch ins Auto und verliess den Tatort. Damit beging sie „Führerflucht.“ (Art. 92 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes)

Meine Freundin, die damals mit mir das Tram an der gleichen Haltestelle verliess, hörte einen Knall und kam mir sofort zur Hilfe. Sie merkte sich das Kennzeichen, was später dabei half, die Halterin des Autos ausfindig zu machen. Diese hatte es unterlassen, den Unfall bei der Polizei zu melden.

Mitten auf der Strasse landete ich also, mehrere Meter vom Geschehen des Unfalls entfernt. Ich war für eine unbestimmte Zeit ohne Bewusstsein und wusste nicht, was passiert war, bis ich den Lärm der sich stauenden Autokolonne wahrnahm. Niemand machte sich die Mühe, aus dem Auto zu steigen und mir zu helfen.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Plötzlich überkam mich auch die Angst, von den vielen Autos auf dieser befahrenen Strasse überrollt zu werden. Sekunden vergingen und ich wurde überwältigt mit einem Schauer von Angst, so dass ich mich erheben musste, um schnellst möglich von dieser Strasse wegzukommen. Kaum erhob ich mich, überkamen mich Schmerzen, die ich so zuvor in meinem Leben nicht erfahren hatte.

Schreiend vor Schock, Angst und Schmerzen schleppte ich mich, geschützt auf meine Freundin, die wenigen Meter bis zu meinem Haus. Dort angekommen wurde ich von einer Nachbarin betreut, bis ich wenig später von meiner Mutter, die, von der Nachbarin kontaktiert, sofort nach Hause eilte, ins Krankenhaus gefahren wurde.

Ein Problem dabei war, dass man bei der Einlieferung mit dem Krankenwagen komplett anders behandelt wird, als wenn die verunfallte Person selbst auf der Notfallstation ankommt. Bei meinem Spitalaufenthalt direkt nach dem Unfall wurden nur wenige Dinge grob untersucht, wobei MRI-Untersuchungen beispielsweise ausgelassen wurden.

Somit wurde ich mit der Aussage „Haben Sie Geduld, die Schmerzen werde nach einer absehbaren Zeit wieder verschwinden“ aus dem Krankenhaus entlassen. Der behandelnde Arzt fragte uns wie denn der Zustand des Autos der Unfallverursacherin sei. Dies war für die Einschätzung der Krafteinwirkung auf meinen Körper sehr wichtig und hätte eine bessere Einschätzung des Ausmasses meiner Verletzungen ermöglicht. Doch weder die Polizei, noch der behandelnde Arzt kannten den Umfang dieser Beschädigungen am Auto.

Meine Mutter machte sich also selbst auf die Suche nach dem Auto und fand es am Wohnort der Unfallverursacherin. Sie mussten mit Schrecken feststellen, dass die Wucht meines Aufpralls (mit dem Schädel) die Frontscheibe zerstört hatte und Glasscherben im Innenraum verteilt waren.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---



Abb. 1: Auto der Unfallverursacherin nach dem Verkehrsunfall von Josephine Eberhardt am 31.08.2012 (Quelle: Foto Jacqueline Eberhardt-Bucherer, 02.09.2012)

Dieser Tag prägte mein gesamtes weiteres Leben. Alltägliches wurde von Tag zu Tag komplizierter. Was ich einst für selbstverständlich hielt, wurde mit einem Schritt schwierig und ein grosses Thema in meinem bisher normalen Leben. Wochen vergingen, mit ungeklärten Schmerzen, mit psychischen Ängsten, die mich daran hinderten, einen Zebrastreifen zu überqueren. Keiner konnte mir weiterhelfen oder mich aufklären. Das Ereignis geriet langsam in Vergessenheit, doch die negativen Folgen blieben. Sie waren und sind noch heute unsichtbare Begleiter in meinem Leben.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Wöchentliche Besuche beim Arzt oder beim Psychiater wurden schnell alltäglich. Später auch Physiotherapie, Akkupunktur, Besuche auf der Opferhilfe, Sitzungen mit meinem Anwalt, Besprechungen mit der Haftpflichtversicherung.

So vergingen bald Jahre, Jahre die mich als junges Mädchen in Ungewissheit über die Zukunft liessen.

Nach diesem Verkehrsunfall musste ich mich mit Dingen beschäftigen, die mir völlig fremd waren. Ich tauchte in Themenbereiche ein, bei denen ich nie dachte anzukommen und mir Gedanken darüber zu machen. Seit diesem einschneidenden Ereignis in meinem Leben sind schon mehrere Jahre vergangen, Jahre in denen ich über Dinge aufgeklärt wurde, die für mich als Teenager schockierend und unbegreiflich scheinen. Es traten Fragen auf, die sich immer mehr miteinander verstrickten und komplexer wurden.

All diese Faktoren brachten mich schliesslich dazu, mich vertieft mit diesem Thema, das für mich seit dem 31.08.2012 aktuell ist, zu beschäftigen.

### 3.2 Rechtlicher Weg beim Unfall von Josephine Eberhardt

Kurz nach dem Unfall wurde mein Fall von der Polizei aufgenommen und die Unfallverursacherin wegen Körperverletzung angezeigt und zu einer Geldstrafe und einer Busse verurteilt. In den kommenden eineinhalb Jahren folgten Spitalaufenthalte, Physiotherapie und viele Arztbesuche. Ein Jahr nach dem Unfall kam die erste Operation.

Langsam wagte ich mich auch wieder an den geliebten Fechtsport. Doch jedes Training oder Turnier war mit grossen Schmerzen verbunden und wurden immer unerträglicher.

Kurze Zeit bevor sich das Unfallereignis das zweite Mal jährte, wurden wir bei einem zufälligen Kontakt mit einer Vertreterin der Opferhilfe Basel über eine bestehende Verjährungsfrist von 2 Jahren informiert. Weder die Versicherung des Schadenverursachers, noch eine andere involvierte staatliche Stelle hatte uns darüber informiert. Ich musste schnellstmöglich reagieren,

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

um meine Rechte auf einen gerechten Schadensausgleich durchzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass beim Strafrecht auch die längere Verjährungsfrist gilt.

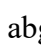
Die Opferhilfe empfahl mir, die Wahrung meiner Rechte durch einen Anwalt zu gewährleisten. Er leitete die notwendigen Schritte ein, um eine Unterbrechung der Verjährungsfrist zu erwirken. Auf Anraten meines behandelnden Arztes stellte ich die Ausübung des Fechtsports ein. Sport wurde wegen der grossen Schmerzen generell schwierig.

Die Zeit verstrich und der Fall lief weiter. Nach vielen Besprechungen und Sitzungen mit verschiedenen Ärzten, Kniespezialisten, Schmerzärzten, Chirurgen und Therapeuten hatte sich ergeben, dass der Schmerz chronisch geworden war.

Zurzeit wird der Fall von einer neuen Rechtsvertretung weitergeführt.



Abb. 2: Zeitungsartikel vom Unfall der Autorin, Josephine Eberhardt (Quelle: BaZ, 04.09.2012)

Im Zeitungsartikel, der BaZ vom 4. September 2012 wurde das Ereignis kurz geschildert. Da die Unfallverursacherin weder die Polizei, noch die Ambulanz gerufen hatte, liess die Polizei mittels  abgebildetem Zeitungsartikel Zeugen suchen, die Angaben zum Unfall machen konnten. Leider meldete sich niemand. Aufgrund des stark beschädigten Fahrzeugs musste die Unfallverursacherin von einer wesentlichen Verletzung beim Unfallopfer ausgehen und hätte die Polizei rufen müssen.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

Entzieht sich der Unfallverursacher nach einem Verkehrsunfall mit Personenschaden der Meldepflicht, wird dies als Führerflucht (Art. 92 Abs. 2 SVG) gewertet und der Unfallverursacher begeht eine Straftat.

### 3.3 Der Fußgänger im Strassenverkehr

Das Thema des Schadensausgleichs von Unfallopfern im Strassenverkehr lässt sich losgelöst vom Thema der Verteilung der Gewichte zwischen Individualverkehr und motorisiertem Verkehr in der Schweiz betrachten.

Ich stiess somit auf das Thema des Verkehrsunfalls eines Fußgängers. Neben dem immer stärker auftretenden Fahrzeugverkehr in unserer heutigen Welt, geriet der Fussgänger immer mehr in den Schatten des motorisierten Individualverkehrs. Er wurde für die Fahrer der Autos nicht mehr als gleichberechtigter Verkehrspartner angesehen, sondern eher als ein Hindernis.<sup>1</sup> In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben sich zwar die Gewichte unter dem stärker werdenden Einfluss von Interessensgruppen wie VCS und Umweltverbände wieder etwas in Richtung Individualverkehr verschoben, doch werden unsere volkswirtschaftlichen Ressourcen immer noch viel stärker in die Verkehrsinfrastruktur für den motorisierten Verkehr als in die Sicherheit der Fussgänger investiert.

---

<sup>1</sup> Vgl. Weinreich, 1979, 1

### 4. Auswirkungen eines Unfalls

Bei einem Unfall können nicht nur Sachschäden entstehen; die Schäden die unseren Körper betreffen, sind von weitaus grösserer Bedeutung.

Die Beeinträchtigungen, die die vielen verschiedenen Folgen eines Unfalls mit sich bringen, können sehr bedeutend sein und eine wichtige Rolle spielen. Aufgrund der Beziehung zwischen Ereignis und Wirkung ist es wichtig, die einzelnen Folgen eines Unfalles zu analysieren und detailliert zu beschreiben.

Grundsätzlich sollten alle Folgen, die nach einem Unfall entstehen können, entschädigt werden. Dabei ist wichtig zu erwähnen, dass nicht nur die körperlichen Folgen, die ein Mensch erleidet entschädigungsrelevant sind, sondern auch die psychischen Folgen eines Unfalls können verheerende Folgen mit sich bringen.

Schritt für Schritt kann man so nach jedem Unfall die Folgen aufzeigen und nach einem gewissen Schema abarbeiten. Körperliche Schäden sind sichtbar und werden schnell bemerkt. Sie sind meistens klar definierbar und meist einfach einzuordnen. Doch psychische Schäden ziehen sich immer weiter und sind ziemlich schwer nachzuvollziehen und schon gar nicht objektiv beweisbar.

#### 4.1 Mögliche gesundheitliche Folgen eines Unfalls

Bei den gesundheitlichen Folgen eines Unfalls gehen wir von körperlichen und seelischen Schmerzen aus. Diese beiden Schmerzbereiche können nicht voneinander getrennt werden, da der Körper und die Psyche eng miteinander verbunden sind.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Psyche und Seele, <<https://www.gesundheit.gv.at/leben/psyche-seele/inhalt>>, 15.09.2018.



# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

### 4.1.1 Körperliche Folgen

Die meisten körperlichen Folgen sind kurz nach einem Unfall bemerkbar und auch klar einzuordnen. Doch nicht alle Schmerzen sind klar und einfach einzuordnen. Gerade länger auftretende Schmerzen werden oft nach einer gewissen Zeit als blosse Einbildung abgetan oder auf andere Ursachen zurückgeführt.<sup>3</sup>

Körperliche Unfallfolgen können sehr zahlreich sein und in sehr unterschiedlichen Formen auftreten. Die häufigsten Unfallverletzungen sind:

- Brüche: Alle möglichen Brüche vom Bein bis zur Stirnhöhlevorderwand
- Schädelhirntraumata in verschiedenen Ausprägungen, u.a. mit Gehirnquetschungen.
- Verrenkungen oder Zerrungen
- Verlust von Körperteilen
- Verlust von Körperfunktionen
- Lähmungen
- Bewegungsunfähigkeit
- Eingeschränkte Gehfähigkeit
- Verminderung des Hautgefühls
- Konzentrations- und Merkfähigkeitsstörungen
- Muskelkrämpfe
- Schleudertrauma
- Verlust der Sprechfähigkeit.<sup>4</sup>

Um einen genaueren Überblick über die körperlichen Folgen eines Unfalls zu schaffen, komme ich detaillierter auf das Schleudertrauma zu sprechen. Es ist eine sehr häufige Folge von Verkehrsunfällen.

---

<sup>3</sup> Chronische Schmerzen,  
[http://www.praxispsychologie.ch/Problembereiche/koerper\\_psyche/chronische\\_schmerzen.htm](http://www.praxispsychologie.ch/Problembereiche/koerper_psyche/chronische_schmerzen.htm), 14.09.2018

<sup>4</sup> Vgl. Greiter, 2006, 9-11

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Bei einem Schleudertrauma geht es um die Verletzung der Halswirbelsäule. Die Verletzung der Halswirbelsäule entsteht durch eine plötzliche, starke Beugung und Überstreckung derselben. Der Begriff „Schleudertrauma“ steht eher für die Bewegung des Kopfes während des Unfalls und nicht für die Verletzung die danach entsteht. In der Folge kommt es meist zu einer schmerzhaften Steilhaltung der Halswirbelsäule und zu einer Verspannung der Nacken- und Halsmuskulatur. In anderen Fällen kann die Bewegung auch die Bandscheibe treffen. Es kann sogar zu einem Riss der Blutgefässe kommen, die danach ins Gewebe einbluten.

Eine Diagnose beim Schleudertrauma ist sehr schwierig. Es ergibt sich ein „Buntes Beschwerdebild“. Der behandelnde Arzt greift dabei auf den vom Patienten geschilderte Ablauf und auch auf die ärztliche Behandlung zurück. Im Falle eines Schleudertraumas wird nicht mit einer Operation eingegriffen. Die Behandlung wird als Therapie durchgeführt.

In weiteren Verfahren muss eingeschätzt werden, wie hoch der Grad der Erwerbsunfähigkeit des Opfers liegt. Die medizinisch theoretische Erwerbsunfähigkeit wird durch den behandelnden Arzt und oder einen Vertrauensarzt bestimmt.<sup>5</sup>

### 4.1.2 Auswirkungen auf die Psyche

Die Auswirkung auf die menschliche Psyche ist in meiner Arbeit ein wichtiges Thema, da dieser Problembereich aus meiner Sicht zu wenig beachtet wird.

Sichtbares Leiden wird umgehend behandelt, wobei seelisches Leiden nicht sofort sichtbar ist und nicht sofort behandelt wird. Folgen eines schlimmen Ereignisses sind immer wieder auftretende Ängste, Depressionen oder andere psychische Erkrankungen.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Schleudertrauma, Beobachter, <<https://www.beobachter.ch/gesundheit/krankheit/schleudertrauma>>, 15.09.2018.

<sup>6</sup> Psychologische Folgen für Menschen, die ein Extremerlebnis hatten. Unfall, Verkehrsunfall, Unglück, Umweltkatastrophe Unfallopfer, <http://www.subvenio-ev.de/psychologische-unfallfolgen.html>, 12.09.2018

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Psychische Folgen werden neben den klar ersichtlichen physischen Folgen zwar mit der Zeit wahrgenommen, werden aber oft und bei vielen Verletzungsformen wegen fehlender Beweisbarkeit und schwieriger Bestimmung der Kausalität zwischen Unfall und Auswirkung entweder als Einbildung abgetan oder schlicht bei der Bemessung der Entschädigung nicht oder zu wenig berücksichtigt.

Verkehrsunfälle und generell Unfälle können zu einer Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls führen. Oft werden die Betroffenen und auch ihr persönliches Umfeld mit Einschränkungen konfrontiert, die sie überfordern und zur Verzweiflung führen. Auch Belastungen wie die verringerte Mobilität, die ungewisse berufliche/soziale Zukunft, und die finanziellen Einbussen, die ein Unfall oft mit sich bringt, können grossen Einfluss auf die menschliche Psyche haben.<sup>7</sup>

Bei den psychischen Belastungen und Störungen gibt es mehrere Unterkategorien:

- Ängste
- Depressionen
- psychische Entwicklungsstörungen
- posttraumatische Belastungsstörung
- Panikattacken
- Erhöhte Reizbarkeit
- Akute Todesangst
- Selbstmordgedanken
- Schockzustände<sup>8</sup>

Doch wie können Menschen, die die Situation von aussen betrachten, die Auswirkungen dieser Folgen einschätzen?

---

<sup>7</sup> ,Verkehrsunfälle und die psychischen Folgen, <https://www.ruv-blog.de/verkehrsunfalle-und-die-psychischen-folgen-2/>, 15.09.2018

<sup>8</sup> Vgl. Greiter, 2006, 12-13.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Psychische Folgen können noch weniger als körperliche Folgen gemessen oder klar eingestuft werden.

Wie wirken sich diese Folgen auf die Unfallopfer aus? Menschen, die eine Strasse nach einem Verkehrsunfall nicht mehr betreten können, deren Alltag durch psychische Probleme dermassen eingeschränkt ist, dass jeder Ausflug ausserhalb der eigenen vier Wände zum Hürdenlauf wird.

Schmerzensgeld stellt in unserem Rechtswesen eine Entschädigung des Leids und der erlittenen Schmerzen von Unfallopfern dar. Man soll aber die Lebensqualität der Menschen ausgleichen, da durch den Unfall und die damit verbundenen Folgen einschränken können, dass Tätigkeiten und Aktivitäten, die vor dem Unfall als normal und einfach gegolten haben, nachher nur noch erschwert möglich oder sogar unmöglich sind. Doch auch die seelischen Schäden, die unser Leben nachhaltig beeinträchtigen können, können Folge eines Unfalls sein. Hiermit stellt sich ein gewichtige Frage: Wie können diese Schäden überhaupt berechnet oder ausgeglichen werden? Für viele scheint dies unmöglich und deshalb werden die meisten psychischen Schäden einfach abgetan und bleiben bei den Rechtsfolgen eines Unfalls unberücksichtigt.<sup>9</sup>

Auch seelische Schäden müssen berechnet und bemessen werden können. Die geistige Gesundheit ist zwar nicht sichtbar, doch spielt sie für die Gesamtbetrachtung des Gesundheitszustandes und des Wohls des verunfallten Menschen eine wichtige Rolle und muss unbedingt in eine Gewichtung miteinbezogen werden, wie alle anderen sichtbaren Folgen die nach einem Unfall entstehen.

Auch hier kommt es immer auf die betroffene Person an, insbesondere wie die Person empfindet und wie sie auf gewissen Situationen reagiert.<sup>10</sup> Wenn jemand immer auf der Seite schläft und dies aufgrund von Unfallfolgen nicht mehr tun kann, beeinträchtigt dies ihren Schlaf und die Person fühlt sich somit unwohl. Somit können die kleinsten Folgen eines Unfalls eine

---

<sup>9</sup> Wenn Schmerz Bares bringt | NZZ., <https://www.nzz.ch/finanzen/wenn-schmerz-bares-bringt-1.18283547>, 14.09.2018

<sup>10</sup> Vgl. Anhang Interview Zeile 26-41.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

grosse Auswirkung auf das Leben eines Menschen haben. Die Anpassungsfähigkeiten an die neuen Lebensumstände nach einem Unfall sind individuell und somit von Mensch zu Mensch unterschiedlich. Hier verweise ich auf ein Interview mit Dr. med. Hermann Keller, Experte für Unfallfolgen. Frage: Welche Auswirkungen haben die Folgen eines Unfalls auf die menschliche Psyche? Antwort Dr. Keller: Das Ausmass der Folgen auf die Psyche hängt vom Empfinden der betroffenen Person ab.<sup>11</sup>

Der Anpassungsdruck, nach einem Unfall mit etwas zu leben das zuvor anders war, erfordert vom Unfallopfer die Bereitschaft und innere Kraft zur Umstellung der Lebensumstände. Am meisten wird Geschädigten abverlangt, die ihr Leben im Rollstuhl verbringen müssen oder die durch den Unfall ihr Augenlicht verloren haben. Es können aber auch ganz alltägliche Umstellungen sein, wie die Tatsache, dass der Betroffene plötzlich nur noch auf dem Rücken schlafen darf und dies zu Schlafstörungen führt. Betroffene Menschen haben zudem oft auch Angst wieder Unfallopfer zu werden. Beispiele dafür sind Menschen die keine Flugzeuge mehr betreten oder keinen Fussgängerstreifen mehr überqueren, da Unfallereignisse zur Entwicklung von Ängsten oder Phobien geführt haben.<sup>12</sup>

### 4.2. Finanzielle Auswirkungen als Folgen eines Unfalls

Der Verletzte hat bei Körperverletzung Anspruch auf Ersatz der „Kosten“. Doch was ist mit diesem sehr groben Begriff „Kosten“ gemeint? Darunter werden alle Aufwendungen verstanden, die notwendig sind um die Folgen der Körperverletzung zu beheben, einzuschränken oder um eine Verschlimmerung des Zustandes zu vermeiden.<sup>13</sup> Alle diese Kosten sind weiter unten aufgelistet. Primär kann man davon sprechen, dass diese Kosten beim Geschädigten selbst anfallen.

---

<sup>11</sup> Vgl. Anhang Interview Zeile 26 f.

<sup>12</sup> Verkehrsunfälle und die psychischen Folgen, <https://www.ruv-blog.de/verkehrsunfalle-und-die-psychischen-folgen-2/>, 15.09.2018

<sup>13</sup> Kottmann, 2012, 11.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Dabei können die Kosten können nur dann verlangt werden, wenn sie bereits angefallen sind oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit irgendwann in Zukunft anfallen werden. Für die Schadensberechnung sind rechtfertigende Belege sehr wichtig. Sie gelten ausserdem als Beweis für die finanzielle Belastung des Geschädigten.<sup>14</sup>

Die finanziellen Auswirkungen eines Unfalls sind die Kernfrage dieser Maturarbeit.

In erster Linie geht es grundlegend um die Kosten, die bei der Wiederherstellung und Gewährleistung der Gesundheit anfallen. Unter Kosten werden sämtliche Aufwendungen verstanden, die notwendig sind, um die Folgen der Körperverletzung zu beheben oder einzuschränken oder um eine Verschlimmerung des Zustands zu vermeiden.<sup>15</sup>

Dabei kann eine Vielzahl von verschiedenen Kosten anfallen. Desweiteren kann zwischen bestehenden Kosten für Verletzungsfolgen und den Kosten der Verschlimmerung von Verletzungen unterschieden werden.

Die folgenden Formen bzw. Kategorien von finanziellen Unfallfolgen sind zu unterscheiden:

### 4.2.1 Beim Geschädigten selbst anfallende Kosten

#### *Rettungskosten – erste Hilfe*

- Die geleistete Hilfe kurz nach dem Unfall (Ambulanz, REGA, Polizei, Feuerwehr)
- Transportkosten für die schnellstmögliche Überführung in ein Krankenhaus.<sup>16</sup>

#### *Heilungskosten*

- Jegliche Arztkosten die für die Behandlung nötig sind
- Kosten für Prothesen oder weitere Hilfsmittel, wie Schienen, Bandagen oder Gehhilfen

---

<sup>14</sup> Vgl. Kottmann, 2012, 11.

<sup>15</sup> Kottmann, 2012, 11

<sup>16</sup> Play4safety, [http://www.play4safety.ch/sites/default/files/downloads/VUFI\\_D.pdf](http://www.play4safety.ch/sites/default/files/downloads/VUFI_D.pdf), 14.09.2018

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

- Reisekosten, um den Weg zum Arzt, der Therapie oder einer Kur zurückzulegen.
- Kosten für Physiotherapie, Psychotherapie, etc.
- spezielle Therapien, spezielle Ernährung
- Spitalbehandlungen, sei es direkt nach dem Unfall, nach den daraus resultierenden Operationen oder einem anderen Aufenthalt der in Verbindung mit den Unfall steht.<sup>17</sup>

### *Pflegekosten*

- Spitex
- Betreuung und betreutes Wohnen
- Haushaltshilfe.<sup>18</sup>

### *Ersatz des Haushaltschadens*

Ein „entschädigungspflichtiger Körperschaden“ kann auch gegeben sein, wenn kein Erwerbsausfall eintritt. Der Geschädigte kann seine Arbeiten im Haushalt unfallbedingt nicht oder nur noch teilweise bewältigen und benötigt eine Haushaltshilfe.<sup>19</sup> Obwohl in einem solchen Fall nicht von einem Verdienstausschlag gesprochen werden kann, sind Hausfrauen oder -männer, die nicht erwerbstätig sind, in der Schweiz trotzdem entschädigungsberechtigt.

Der finanzielle Ausfall bei einem Unfall im täglichen Arbeitsleben scheint auf den ersten Blick grösser zu sein als der im Haushalt. Doch es könnte dazu kommen, dass arbeitende Elternteile die zuhause auf den Haushalt schauen, durch einen Unfall ihre Arbeit nicht mehr wahrnehmen können. Bei der Summe der verringerten Erwerbsfähigkeit geht es also nicht nur um die Summe, die der Verunfallte tatsächlich weniger verdient. Die gesamte Arbeit, die für einen Haushalt zusammenkommt nimmt mehrere Stunden pro Tag ein. Dazu gehören die Betreuung

---

<sup>17</sup> Play4safety, [http://www.play4safety.ch/sites/default/files/downloads/VUFI\\_D.pdf](http://www.play4safety.ch/sites/default/files/downloads/VUFI_D.pdf), 14.09.2018

<sup>18</sup> Play4safety, [http://www.play4safety.ch/sites/default/files/downloads/VUFI\\_D.pdf](http://www.play4safety.ch/sites/default/files/downloads/VUFI_D.pdf), 14.09.2018

<sup>19</sup> Vgl. Rennhard, 1980, 37-38.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

der Kinder, das Sauberhalten der Wohnung, das Bereitstellen der Mahlzeiten und viele weitere Aufgaben, die sich in verschiedenen Abläufen durch den ganzen Tag ziehen.

Können diese Aufgaben nicht mehr durch die Person gemeistert werden, weil sie einen Unfall erlitten hat, können grosse Lücken auftreten, die zu schliessen sind. Vielleicht kann ein Teil der Hausarbeit noch durch die verunfallte Person mit mehr Anstrengung und höherem Zeitaufwand ausgeführt werden. Für die restliche Arbeit ist aber eine Hilfe im Haushalt notwendig. Bereits hier wird die Versicherung entschädigungspflichtig. Dieser Ausfall ist ein weiterer Schaden und bringt enorme finanzielle Folgen mit sich. Die Haushalthilfe wird in einem Ausmass benötigt, dass alle vor dem Unfall ausgeführten und notwendigen Abläufe in gleichbleibender Qualität weitergeführt werden können.

Eine weitere politisch und gesellschaftlich wichtige und noch immer nicht beantwortete Frage ist, welcher Wert die Haus(frauen)arbeit eigentlich hat und wie diese durch die Gesellschaft geschätzt und durch die Versicherungen eingeschätzt wird. Diese Frage nimmt aber sicherlich mit zunehmender Zahl Hausmänner an Bedeutung ab – zumal wird sie immer seltener in der Öffentlichkeit diskutiert.<sup>20</sup> Mit der sogenannten SAKE-Tabelle wird aber der anfallende Aufwand in einem Haushalt quantifiziert. Anerkannt ist mittlerweile ein Stundenansatz von mindestens CHF 30.-.

### 4.2.2 Ersatz weiterer Kosten

#### *Kosten der Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse*

Bei langfristigen Schäden in Form z.B. einer Gehbehinderung können Kosten für den Umzug oder die baulichen Veränderungen in einer behindertengerechten Wohnung anfallen.<sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. Rennhard, 1980, 37-38.

<sup>21</sup> Vgl. Kottmann, 2012, 11.



# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Ist das Treppensteigen aufgrund des Unfalls nicht mehr möglich oder zumutbar und müssen im Haus oder in der Wohnung Ober- oder Untergeschosse erreichbar sein, so muss die komplette Wohnung, oder das komplette Haus des Verunfallten behindertengerecht umgebaut oder eingerichtet werden. Die Kosten dieser Veränderungen müssen dem Verunfallten entschädigt werden. Ist die verunfallte Person gehbehindert, so können in diesem Fall Umbaukosten für eine behindertengerechte Wohnung oder auch andere bauliche Veränderung, z.B. für einen Umbau von Küche und Bad, übernommen werden.<sup>22</sup>

### *Umbau Auto*

Kann das Opfer eines Unfalls sein Auto nicht mehr führen, so muss das Auto auf die Bedürfnisse des Geschädigten angepasst werden. Diese Kosten sind dann zu decken, wenn das Fahrzeug des Betroffenen zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit benötigt wird.<sup>23</sup>

### *Eingeschränkte Berufswahl bzw. Berufswunsch kann nicht umgesetzt werden*

Befindet sich ein junger Mensch noch mitten in seiner Ausbildung, ist die Berufswahl für das weitere Leben meistens schon gemacht. Weiss der Verunfallte noch nichts über seine genauen Pläne, so hat er sicherlich schon Präferenzen, die er bei seiner Berufswahl eingeschlagen hat.

Bei jungen Unfallopfern kann es somit dazu kommen, dass der gewünschte Ausbildungsweg für einen bestimmten Beruf gar nicht mehr eingeschlagen werden kann. Ein Entschädigungsanspruch ist diesbezüglich sehr schwierig durchzusetzen, weil wir hier nicht von einem Abbruch des Berufs oder der Ausbildung sprechen, sondern davon, dass die Berufswahl nie umsetzbar sein wird und ein entstandener Schaden nachgewiesen werden muss.

---

<sup>22</sup> Vgl. Kottmann, 2012, 11.

<sup>23</sup> Vgl. Kottmann, 2012, 11.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

Schwierigkeiten können auftreten, wenn aufgrund von Unfallfolgen eine andere Berufsrichtung eingeschlagen werden muss.

Aber auch Menschen, die einen Unfall erleiden und bereits eine Stelle haben, können vor der Herausforderung stehen, ihre berufliche Zukunft neu ausrichten zu müssen. Können sie die Berufstätigkeit, die sie bereits hatten, nun wirklich weiterhin ausüben oder ist dies überhaupt nicht mehr möglich? Somit kommt eine weitere Belastung auf die Opfer zu, die Auswirkungen auf ihre finanzielle Zukunft hat.

Auch Hausfrauen/Männer die einen Unfall erleiden sind in ihrer Berufswahl eingeschränkt. Eine Hausfrau die wegen einem erlittenen Unfall nicht mehr arbeiten kann, wird nicht nur in der Ausübung ihrer Tätigkeit im Haushalt gehindert, sondern auch in einer allfälligen zukünftigen Ausübung bzw. Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit.<sup>24</sup>

### *Ausbildungskosten, Kosten für Umschulung*

Weitere Kosten können dann entstehen, wenn der Verunfallte sich während des Unfalls noch in einer Ausbildung befindet. Beispiele dafür sind Schüler, deren Leistungen sich aufgrund der fehlenden Stunden, sei es aufgrund von Arztterminen, Krankenhausaufenthalten oder sonstiger Abwesenheiten, die im Zusammenhang mit dem Unfall stehen, drastisch verschlechtern oder Jugendliche, die die meiste Zeit im Unterricht fehlen. In der Folge könnten Kosten anfallen für teure Nachhilfestunden oder Sprachaufenthalte, die für den Verunfallten eine grosse finanzielle Belastung darstellen.

### *Erwerbsausfall*

Dazu zählen:

---

<sup>24</sup> Vgl. Rennhard, 1980, 37-39.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

- Taggeldzahlungen, Ersatz für Einkommensausfall
- Rentenzahlung, Ersatz für den dauernden Erwerbsausfall.<sup>25</sup>

### *Rentenschaden*

- Ausgleich für Verminderung der Sozialversicherungsrenten (AHV, Pension) als Folge der unfallbedingten Verringerung der Sozialversicherungs-Beitragsleistungen.<sup>26</sup>

### 4.2.3 Bei Angehörigen des Geschädigten anfallende Kosten

Nicht nur für den Geschädigten selbst, sondern auch für dessen Mitmenschen können Kosten anfallen. So zum Beispiel die sehr oft häufigen Spitalbesuche beim Verletzten ebenso wie die Kosten für die Pflege der Angehörigen zu Hause. Diese Dienstleistungen entstehen im privaten Rahmen und fallen bei den Angehörigen, Verwandten oder Freunden der verletzten Person an.

<sup>27</sup>

### 4.2.4 Volkswirtschaftlich relevante Kosten

Dazu gehören alle Kosten, die dadurch entstehen, dass die verletzte Person keine oder eine reduzierte Erwerbsbeschäftigung ausführt, keinen oder einen reduzierten Lohn erhält und keine oder weniger Steuern bezahlt. Aus Gründen der bestehenden Beschränkung des Umfangs der Maturarbeit werden diese Kosten ausgeklammert.

---

<sup>25</sup> Vgl. Kottmann, 2012, 29f.

<sup>26</sup> Vgl. Kottmann, 2012, 17.

<sup>27</sup> Vgl. Kottmann, 2012, 11-12.

### 5. Rechtliche Auswirkungen eines Unfalls

#### 5.1 Strafrecht

Bei einem Unfall mit Personenschaden kommt seitens der Polizei ein klar definiertes Verfahren zur Anwendung. Kurz nach dem Unfall wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dieses soll primär die Schuldfrage klären. Hierbei geht es um ein Verfahren zwischen Staat und Unfallverursacher. Der Geschädigte wird hier nicht gezwungenermaßen informiert, nur wenn er sich als Privatklägerschaft konstituiert.

Die verletzte Person kann innerhalb von drei Monaten einen Strafantrag u.a. wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen den Unfallverursacher einreichen. Handelt es sich beim verursachten Unfall um schwere Körperverletzung, so wird ein Strafverfahren von Amtes wegen geführt.<sup>28</sup> In der Schweiz kann der Schaden direkt strafrechtlich geltend gemacht werden.

Herr Dr. iur. Hanspeter Geissmann, Rechtsanwalt aus Baden, beschreibt die sogenannte adhäsionsweise Geltendmachung folgendermassen:

„Auf dem Wege der Zivilklage kann adhäsionsweise sozusagen im Schlepptau des Strafverfahrens gegen den mutmasslichen Täter Schadenersatz und Genugtuung geltend gemacht werden. Wesentliche Vorteile gegenüber der Geltendmachung dieser Ansprüche in einem separaten Zivilverfahren bestehen darin, dass eine eingeschränkte Vorschusspflicht besteht, und dass die Staatsanwaltschaft die zur Beurteilung der Zivilklage erforderlichen Beweise erhebt, sofern das Verfahren dadurch nicht wesentlich erweitert oder verzögert wird.“

<sup>29</sup>

Die Schadensberechnung bleibt aber trotzdem schwierig.

---

<sup>28</sup> Informationsblatt für Opfer bei Verkehrsunfällen. Innert Sekunden kann es passieren - Sekunden welche das Leben verändern und viel Unsicherheit auslösen können. – Orion Rechtsschutz, <https://www.orion.ch/de/Rechtsratgeber/Ratgeber/Krankheit-und-Unfall/Merkblatt-Unfall.php>, 13.09.2018.

<sup>29</sup> Rechtzeitige Geltendmachung von Zivilansprüchen Mediation im Strafverfahren, [https://www.geissmannlegal.ch/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/PDF/Publikationen/Aktuelle\\_Rechtsfragen/Se\\_Beitrag\\_vom\\_14.03.2011.pdf](https://www.geissmannlegal.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/PDF/Publikationen/Aktuelle_Rechtsfragen/Se_Beitrag_vom_14.03.2011.pdf), 23.09.18

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

### 5.2 Zivilrecht

Artikel 41 OR lautet: *Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.*<sup>30</sup>

*Das Schweizerische Haftpflichtrecht sieht also eine Pflicht zum Ersatz eines Schadens vor, sobald eine Person einer anderen widerrechtlich einen Schaden zufügt. Für das Vorliegen einer Haftpflicht sind folgende vier Voraussetzungen zu beachten:*

- *Vorliegen eines Schadens,*
- *Zwischen Schaden und der schädigenden Handlung muss ein adäquater Zusammenhang bestehen,*
- *Widerrechtliches Verhalten des Schädigers,*
- *Verschulden des Schädigers.*<sup>31</sup>

#### 5.2.1 Genugtuung / Schmerzensgeld / Schadensersatz

Generell sind alle Kosten, die aufgrund des Unfalls entstanden sind zu ersetzen.

Grundlegend muss der Unterschied zwischen Genugtuung und Schadenersatz geklärt werden. Der finanzielle Nachteil des Opfers wird mit dem Schadensersatz ausgeglichen. Die Genugtuung hingegen gleicht eine körperliche oder seelische Verletzung durch eine Geldzahlung an das Opfer aus.<sup>32</sup>

In der Schweiz heisst Schmerzensgeld in der juristischen Sprache Genugtuung.

---

<sup>30</sup> Grundbegriffe des ausservertraglichen Haftpflichtrechts, [http://www.unifr.ch/ius/assets/files/chaieres/CH\\_Stoekli/files/Peter%20Gauch/Grundbegriffe\\_des\\_Haftpflichtrechts.pdf](http://www.unifr.ch/ius/assets/files/chaieres/CH_Stoekli/files/Peter%20Gauch/Grundbegriffe_des_Haftpflichtrechts.pdf), 30.09.2018

<sup>31</sup> Verschuldenshaftung, <https://www.unerlaubte-handlung.ch/verschuldenshaftung>, 30.09.2018

<sup>32</sup> Zehn Fragen zur Genugtuung, <<https://www.ktipp.ch/artikel/d/zehn-fragen-zur-genugtuung/>>, 13.09.2018.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Oftmals kommt es zu einer Genugtuung, wenn die Körperverletzung absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde. Beispiele für den Zuspruch einer Genugtuung sind auch Behandlungsfehler von Ärzten, dies kommt aber nicht am häufigsten vor.

Auch die Lebenszeit, die verloren ging, muss ausgeglichen werden. Sowohl psychische (Schock, Traumata, usw.) als auch physische Folgen (chronische Schmerzen, eingeschränkte Beweglichkeit) spielen bei der Berechnung der Genugtuung eine Rolle.<sup>33</sup> In der Schweiz gibt es keinen Maßstab der die Höhe des (zugesprochenen) Schmerzensgeldes festlegt. Der Richter schaut sich alle Umstände genau an und entscheidet über die Höhe des Schmerzensgeldes. Anspruch auf Genugtuung hat das Opfer erst, wenn es Verletzungen und/oder Beeinträchtigungen vorweist, die von einer gewissen Intensität und/oder Dauer sind.

Nicht nur Opfer eines Unfalls haben Anspruch auf eine Genugtuung, sondern auch ihre Angehörigen. Diese können beispielsweise bei Tötung oder Körperverletzung auf Genugtuung klagen. Für die Berechnung der Höhe einer Genugtuung gibt es keine vom Gesetz festgelegten Methoden. Es geht um die Art und die Schwere der entstandenen Verletzung.<sup>34</sup>

### 5.2.2 Entschädigung für körperliche Einschränkungen, Verlust von Körperfunktionen/Gliedmassen usw.

Bei einem Unfall kann es zu unzähligen körperlichen Einschränkungen oder auch Verlust von Körperfunktionen oder auch Gliedmassen kommen. Alle aufgelisteten Einschränkungen gehen mit einer Einschränkung der Lebensqualität einher und betreffen somit das Leben eines Betroffenen so entscheidend, dass er spezifische Dinge nicht mehr so wie zuvor durchführen kann.

Es können verschiedenste Erschwerungen oder Verluste von Körperfunktionen genannt werden:<sup>35</sup>

---

<sup>33</sup> Wenn Schmerz Bares bringt | NZZ., <https://www.nzz.ch/finanzen/wenn-schmerz-bares-bringt-1.18283547>, 14.09.2018

<sup>34</sup> Vgl. Kottmann, 2012, 245-248.

<sup>35</sup> Vgl. Greiter, 2006, 67.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

- Lähmungen von Armen und Beinen
- Atemprobleme
- reduzierte körperliche Belastbarkeit
- Beweglichkeitseinschränkung
- körperliche Belastbarkeit
- eingeschränkte Gehfähigkeit.<sup>36</sup>

Der Verlust von Körperfunktionen bringt eine grosse Bandbreite an Einschränkungen mit sich. Die aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend. Diese Liste verdeutlicht, dass ein Unfall weitreichendste Folgen haben kann. Es gibt einige Faktoren, auf die sich die Gerichtspraxis im Falle einer Verletzung stützt:

- Ausmass des Verschuldens des Schadenverursachers,
- Ausmass der Schmerzen,
- Art und Schwere der Verletzung,
- Dauer der Rekonvaleszenz,
- Vorliegen eines Dauerschadens,
- Umfang der Beeinträchtigungen.<sup>37</sup>

### 5.2.3 Entschädigung der finanziellen Ausfälle

Es gilt, dass der Zustand nach einem Unfall so wiederhergestellt wird wie vor dem Zustand, d.h. dass durch den Unfall keine finanzielle Schlechterstellung erfolgt. Es stellt sich nun die Frage, wann und in welchem Umfang man in der Schweiz Anspruch auf Schadensersatz hat. Wie bereits erwähnt, gibt es in der Schweiz keine gesetzlich verankerte Regelung über die Höhe der Genugtuung.

Bei Ermessensgrundsätzen kommt es aber auch oft zu Abweichungen. Verschiedene Richter beurteilen Situationen, Ereignisse und ihre Folgen oft unterschiedlich. Die

---

<sup>36</sup> Greiter, 2006, 67-77.

<sup>37</sup> Rennhard, 1980, 57.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Versicherungsgesellschaften und Sozialversicherungen verlangen in der Regel ein Gutachten, welches die Erwerbsunfähigkeit des Betroffenen eingeschätzt. Ob ein Verunfallter nun zu 20, 30, oder mehr Prozent als erwerbsunfähig eingeschätzt wird, hängt immer vom Ermessen des Gutachters ab, der die Einschätzung durchführt.<sup>38</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. Anhang Interview Zeile 149-156.



## 6. Probleme bei der Beurteilung von Schäden

### 6.1 Probleme bei der Beurteilung von Körperschäden

#### 6.1.1 Fehlende Objektivierbarkeit von Unfallbeschwerden

In manchen Fällen sind organische Funktionsausfälle schlicht nicht nachweisbar. Dies führt jedoch dazu, dass es zu Problemen bei der Beurteilung von Körperschäden kommt. Nur weil Schmerzen nicht nachweisbar sind, bedeutet dies nicht automatisch, dass sie nicht existieren. Doch wenn etwas nicht nachweisbar ist, ist die richtige medizinische Behandlung oder die erfolgreiche Therapie schwer zu beurteilen. Unfallbeschwerden, die einerseits nicht nachweisbar und andererseits schwierig zu behandeln sind, stellen auch für die Entschädigung ein Problem dar. Denn grundlegend könnte man davon ausgehen, dass nicht nachweisbare Schäden gar nicht existieren, was wiederum den Verdacht entstehen lässt, dass die Beschwerden aus anderen Gründen vorgetäuscht werden.

#### 6.1.2 Zusammenhang von Unfallfolgen mit psychischer Überlagerung

Das Kantonsgericht Baselland hat die Problematik wie folgt zusammengefasst: „Ist der natürliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigung nachgewiesen, besteht eine Leistungspflicht des Unfallversicherers erst, wenn zusätzlich — im Sinne einer Haftungsbegrenzung — auch ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Im Bereich organisch klar ausgewiesener Unfallfolgen spielt die Adäquanz praktisch keine Rolle. Fehlen derartige organisch hinreichend nachweisbaren Unfallfolgen ist zu unterscheiden, ob die versicherte Person eine Distorsion der HWS oder eine äquivalente Verletzung oder ein Schädel-Hirntrauma erlitten hat, oder ob es sich um einen Unfall mit anderen somatischen Verletzungen und gesundheitlichen Folgen handelt. Im letzteren Fall erfolgt die Adäquanzprüfung nach den (strengeren) Kriterien der Rechtsprechung zu den psychischen Unfallfolgen. Liegt demgegenüber eine HWS-Distorsion oder eine äquivalente Verletzung vor, beurteilt sich die Adäquanz gemäss den vom Eidgenössischen Versicherungsgericht in BGE 117 V 359 ff. entwickelten Kriterien. Der

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Unterschied besteht im Wesentlichen darin, dass bei HWS-Distorsionen auf eine Unterscheidung von physischen und psychischen Unfallfolgen verzichtet wird. Demgegenüber sind bei den übrigen Unfällen für die Beurteilung der Adäquanz psychischer Fehlentwicklungen lediglich das Unfallereignis als solches und die dabei erlittenen körperlichen Gesundheitsschäden sowie deren objektive Folgen massgebend.<sup>39</sup>

### 6.1.3 Chronische Schmerzen als Spätfolge

Nicht nur körperliche Schmerzen können chronisch werden, auch psychische Leiden können zu Chronifizierungen führen. Werden die Schmerzen chronisch, tritt ein tiefgreifendes Problem auf. Man kann dann von chronischen Schmerzen sprechen, wenn sie über mehrere Monate/Jahre auftreten und die soziale, berufliche und psychische Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

Diese Schmerzen werden nur in den seltensten Fällen vom Opfer erfunden und sie verfestigen sich in den verschiedenen (körperlichen oder psychischen) Lernprozessen.<sup>40</sup> Man spricht von der Bildung eines sogenannten Schmerzgedächtnisses. Gemäss Aussagen im Interview mit Dr. Keller, Facharzt für Anästhesiologie, ist ein Grund, wieso es zu chronischen Schmerzen kommt, einerseits ein Lerneffekt in den Nervenzellen.<sup>41</sup> Dr. Keller: „Diese lernen ein Signal immer wieder zu repetieren und es dann auswendig auszuführen. Ein Beispiel dafür ist das Spielen eines Musikinstrumentes, wie die Geige oder das Klavier. Man weiss dabei ohne zu überlegen, wie die Note zu spielen ist. Andererseits findet eine Veränderung im NNDA- Rezeptor statt (...). Dort wird ein Kanal freigemacht, der eigentlich mit Magnesium verstopft ist. Dies

---

<sup>39</sup> Adäquater Kausalzusammenhang von Unfallfolgen / Psychische Überlagerung, Rechtsprechung des Kantonsgerichts).

<sup>40</sup> Chronische Schmerzen,

[http://www.praxispsychologie.ch/Problembereiche/koerper\\_psyche/chronische\\_schmerzen.htm](http://www.praxispsychologie.ch/Problembereiche/koerper_psyche/chronische_schmerzen.htm), 14.09.2018

<sup>41</sup> Vgl. Anhang Interview Zeile 3-4.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

verhindert, dass das System wieder zur Ruhe kommt und führt auf chemischer/ physiologischer Basis zur Chronifizierung von Schmerzen“.<sup>42</sup>

Bei den Folgen von chronischen Schmerzen kann generell gesagt werden, dass sie von Individuum zu Individuum sehr unterschiedlich in Erscheinung treten.

Gemäss Dr. Keller gibt es grosse Unterschiede zwischen Schmerz- und Sprachgedächtnis: „Es gibt zwar ein Schmerzgedächtnis. Der im Gehirn mit den Gedächtnisfunktionen verbundene Nachweis von Arealen, lässt sich aber beim Schmerzgedächtnis nicht erbringen. Wir wissen, dass gewisse Regionen im Gehirn wie die Amygdala (der Mandelkernkomplex), mit dem Schmerz verbunden sind. Aber wir wissen, dass bei Schmerzen verschiedene Regionen im Hirn aktiviert sind. Welche Region aktiviert wird, hängt davon ab, ob man einen akuten oder einen chronischen Schmerz empfindet.“<sup>43</sup>

Behandeln wir die Frage welche Auswirkungen chronische Folgen haben, so müssen wir wieder klar beachten, dass die Auswirkung dieser Schmerzen sehr individuell sein kann. Im Interview auf Zeile 68 f. betont Dr. Keller: „Es kommt darauf an welche Bedeutung der Schmerz im Leben der Person hat.“ Wie Dr. Keller erklärt, können Schmerzen jemandem auch eine Struktur im sozialen Leben verschaffen. Werden diese Schmerzen dem Verunfallten weggenommen, kann es zu einem sekundären Krankheitsgewinn kommen. Dies heisst, dass die betroffene Person anderswo Schmerzen entwickelt.<sup>44</sup>

Chronische Schmerzen können also Auswirkungen mit sich bringen, die bis ins kleinste Detail des Lebens der Betroffenen hineinreichen. Dr. Keller hält abschließend über chronische Schmerzen fest: „Je bedeutsamer also diese Auswirkungen sind, desto frustrierender ist es auch für die betroffene Person.“<sup>45</sup>

---

<sup>42</sup> Anhang Interview Zeile 4-11.

<sup>43</sup> Anhang Interview Zeile 13-24.

<sup>44</sup> Vgl. Anhang Interview Zeile 35-41.

<sup>45</sup> Anhang Interview Zeile 44-45.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

### 6.2 Probleme bei der Bemessung der finanziellen Auswirkungen von Körperschäden

#### 6.2.1 Schwierigkeiten beim Beurteilen von finanziellen Auswirkungen von Spätfolgen

Die grosse Schwierigkeit liegt besonders darin einzuschätzen, wie gross die Spätfolgen des Unfallereignisses sind. Es ist zu beurteilen, ob irgendwelche Folgen des Unfalls in der Zukunft weiterbestehen werden. Ist das Opfer noch im Kindes- oder Jugendalter, so ist dies noch schwieriger und auch komplexer als beim Unfall eines erwachsenen Menschen.

Bei erwachsenen Menschen ist der Unterbruch der alltäglichen Tätigkeiten sofort spürbar. Der Ausfall in Beruf und Haushalt erfolgt unmittelbar nach dem Unfallereignis und die finanziellen Folgen können meist schnell berechnet werden. Bei Menschen im Erwachsenenalter geht es primär darum, ob die Berufstätigkeit noch ausgeübt werden kann oder andere alltägliche Tätigkeiten noch weiterhin wie gewohnt ausgeführt werden können.

Bei Erwachsenen wird der Schaden somit als grösser betrachtet.

Das Bundesgericht betont in diesem Zusammenhang denn auch, dass die Ermittlung des künftigen Schadens aufgrund von Hypothesen und Schätzungen nach der allgemeinen Lebenserfahrung vorgenommen werden muss, die so weit als möglich durch statistische Untersuchungen abzustützen sind.

#### 6.2.2 Schwierigkeiten bei der Beurteilung von finanziellen Auswirkungen von Spätfolgen bei Kindern

Auf die Frage wie sich Körperschäden bei Kindern in einer frühen Entwicklungsphase auswirken, hat Schmerzspezialist Dr. med. Hermann Keller im Interview auf Zeile 56 folgendermassen geantwortet: „Kinder können sich eher an gewisse Situationen gewöhnen und anpassen. Der Körper ist noch plastisch und wächst noch, somit kann er noch eher auf diese Veränderungen eingehen. Der Körper kann Sachen machen die andere Dinge dann kompensieren. Kinder, die schon mit meiner Behinderung aufwachsen funktionieren ganz

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

anders. Kinder können generell besser damit umgehen, es setzt jedoch auch voraus, dass man sie führt und ihnen hilft, ihre Stärken einzusetzen. Je älter jemand wird, desto schwieriger wird auch diese Anpassung, die der Körper der betroffenen Person durchführen muss.“<sup>46</sup>

Dennoch ist zu betonen, dass sich Kinder und Jugendliche in einer Lebensphase (physisch sowie psychisch) befinden, in der sie verschiedene Entwicklungen durchmachen und auch noch durchmachen werden. Dies macht es sehr schwierig, die Auswirkung von Spätfolgen bei Kindern nachzuweisen.

Die Schwierigkeiten bei der Beurteilung, welche finanziellen Auswirkung ein Unfall mit sich bringt, fängt damit an, dass sich vor allem Verletzungen bei jungen Unfallopfern in einem langen Zeitraum entwickeln können und dies mit einem unbekanntem Verlauf. Die Verletzung kann ausheilen, muss aber nicht. Mit zunehmendem zeitlichem Abstand zum Unfall nehmen zwar die Chancen auf Heilung ab, eine Verbesserung des Zustands ist aber auch später nicht a priori auszuschliessen. Wie bereits in 6.1.1 ausgeführt, gehören zu dieser Art von Verletzung vor allem nicht sichtbare und schwer nachweisbare Verletzungen.

Wird ein Kind Opfer eines Unfalls, so müssen für die Beurteilung der Entschädigung bezüglich der weiteren beruflichen und privaten zukünftigen Entwicklung des Kindes Annahmen getroffen werden.<sup>47</sup> Diese Annahmen sind mit zunehmendem Alter besser, ein Grossteil ist und bleibt aber immer Spekulation. Zu den Beurteilungskriterien gehören u.a. die Beurteilung des Potentials aufgrund von Umwelteinflüssen (Bildungsstand Eltern, schulisches Angebot) sowie persönlichem Potential (Intelligenz, schulische Ausbildung, Berufswunsch usw.).

Ebenso wichtig ist die aktuelle Weiterentwicklung eines Kindes. Welche Alltagsaktivitäten sind nicht mehr möglich, welche Sportarten können noch ausgeführt werden, kann der Schulweg alleine bestritten werden? Wie viel Hilfe benötigt das Kind in der Bewältigung seines Alltags? Spätfolgen sind also bei Kindern im Mittelpunkt der Entschädigungsbeurteilung. Kann der gewünschte Job aufgrund der körperlichen und psychischen Folgen überhaupt noch gewählt

---

<sup>46</sup> Anhang Interview Zeile 66-74

<sup>47</sup> Vgl. Landolt, 2008, 253.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

werden? Wie sieht die Zukunft mit eigenen Kindern aus? Sind die Chancen einen Partner zu finden reduziert?

### 7. Ausgleichspraxis in der Schweiz

#### 7.1 Aussergerichtliche Entschädigungen

##### 7.1.1 Versicherungen drängen auf einen zu frühen Abschluss des Schadens per Saldo aller zukünftigen Ansprüche

In diesem Kapitel kommt ein generelles Problem zur Sprache. Wird ein Fall zu früh abgeschlossen, sind alle Möglichkeiten der Kompensation vom Auswachsen der Schäden schon abgeschlossen.<sup>48</sup>

Dr. med. Hermann Keller erklärt, dass generell und prinzipiell zu früh abgeschlossen wird: „Im Grunde wird man nur darauf gedrängt wieder ins Arbeitsleben/in den Arbeitsprozess zurückzukehren (...). Oder dass im Rahmen des UVG der Fall vom UVG-Versicherer abgeschlossen wird, und dies möglichst frühzeitig, damit er nicht weiter bezahlen muss und somit fallen alle „weiteren Belastungen“ oder Behandlungen zu Lasten der Krankenversicherung (KVG).“<sup>49</sup> Bei Kindern gibt es aber i.d.R. keine UVG Deckung, ihnen wird automatisch die Unfalldeckung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung gewährt.

Schliesst der Geschädigte einen betragsmässig unzulänglichen Vergleich mit der Versicherung ab, besteht nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Korrektur, dies vor allem bei Vorliegen eines offensichtlichen Irrtums.<sup>50</sup>

Versicherungen versuchen Körperschäden auf eine andere Ursache „abzuschieben“: Daraus können gewisse Schlüsse gezogen werden. Wie Dr. Keller erklärt, geht es grundlegend darum, dass Versicherungen keine Leistungen erbringen, sondern in erster Linie Prämien kassieren wollen. Sie haben ein Geschäftsmodell. Dieses beinhaltet, dass jede Leistung, die sie erbringen müssen eine Gewinnreduktion zur Folge hat.<sup>51</sup> Sie suchen also nach Lücken, die es ihnen ermöglicht, eine Leistung zu verweigern.

---

<sup>48</sup> Vgl. Anhang Interview Zeile 79-82

<sup>49</sup> Anhang Interview Seite Zeile 82-87

<sup>50</sup> Vgl. Landolt, 2008, 256

<sup>51</sup> Vgl. Anhang Interview Zeile 96-100

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Dr. Keller zeigt an einem Beispiel sehr genau wie Versicherungen, legal oder illegal, nach jeder einzelnen Möglichkeit zur Leistungsverweigerung suchen: „Ein Beispiel dafür ist ein junger Mann, der einen Unfall erlitt. Die zuständige Unfallversicherung behauptet, dass sie nicht leistungspflichtig ist, weil der junge Mann der Versicherung verschwiegen hat, dass er im Alter von 12 Jahren wegen Schulterschmerzen bei seinem Hausarzt war. Diese Schmerzen der Schultern kommen also nicht vom Sturz von der Leiter, sondern von dieser Schulterprellung von damals. Die Schmerzen und die Funktionsstörungen in der Schulter wurden dann von der Unfallversicherung auf dieses frühere Unfallereignis zurückgeführt. Die Unfallversicherung behauptete sogar sie sei nicht leistungspflichtig, weil der Geschädigte auf dem Fragenbogen, bei der Frage ob er schon einmal in ärztlicher Behandlung war, nicht angegeben hat, dass er mit elf Jahren beim Hausarzt war und sich eine Schulterprellung geholt hatte. Man macht es ihm also zum Vorwurf, dass er nicht mehr wusste, dass er mit 11 Jahren beim Arzt war.“<sup>52</sup>

Eine weitere neuere Problematik heutzutage sind Versicherungsdetektive. Gemäss Dr. Keller werden ihnen Rechte zugesprochen, die nicht einmal die Polizei besitzt: „Das zweite Problem ist, dass dies nur auf Denunziantentum basiert. Das heisst, dass irgendetwas zur Versicherung gehen kann und sagen kann, dass obwohl Person XY eine Rente bezieht, man sie den ganzen Tag im Garten arbeiten sieht. Eine solche Behauptung reicht schon aus, sie wird gar nicht auf ihre Richtigkeit überprüft. Die Person wird beschuldigt, Auskunft zu einem Vorereignis unterschlagen zu haben und die Hintergrundgeschichte wird nicht beachtet. Sie steht nun unter dem Generalverdacht, ein Versicherungsbetrüger zu sein. Versicherungen suchen nach irgendeinem Beweis mit dem sie dem Unfallopfer einen Versicherungsbetrug anhängen können.“<sup>53</sup> Es wurde aber ein Referendum gegen das Gesetz zur Überwachung von Versicherten eingereicht. Wird es vom Stimmbürger angenommen, könnte sich in dieser Sache eine Verbesserung ergeben.

---

<sup>52</sup> Anhang Interview Zeile 101-111.

<sup>53</sup> Anhang Interview Zeile 118-130.



# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

### 7.2 Gerichtsverfahren und Gerichtspraxis bei der Bemessung von Entschädigungen

Scheitert die aussergerichtliche Schadenregulierung, bleibt als einzige Möglichkeit der Prozess. Der Geschädigte sieht sich dann in der unvorteilhaften Lage entscheiden zu müssen, ob er eine Feststellungs- oder Leistungsklage erhebt und in letzterem Fall den gesamten Schaden oder nur einen Teil einklagt. Der Kläger, also das Unfallopfer (!), muss den Prozess vorfinanzieren und muss alle im Prozess bedeutenden Tatsachen beweisen können. Verliert er den Prozess, so trägt das Unfallopfer die gesamten von der Höhe der eingeklagten Summe abhängigen Prozesskosten. Dies ist rechtsstaatlich nicht unbedenklich.<sup>54</sup> Das schon durch das Unfallereignis geschwächte Opfer ist in einem Gerichtsprozess in der deutlich schwächeren Position und die Versicherungsgesellschaft des Schadenverursachers in der komfortablen Situation, dass sie bloss die Prozessbehauptungen des Geschädigten bestreiten muss. Verliert diese den Prozess muss sie nur den Schaden oder Teile davon bezahlen, für die sie sowieso haftet. Sie hat nichts zu verlieren und kann nur gewinnen.

### 7.3 Gesellschaftliche Akzeptanz von Entschädigungen

Generell muss festgehalten werden, dass die Höhe einer angemessenen Genugtuung ein rechtspolitischer Entscheid ist. Er davon abhängt, welchen Preis in Form von Versicherungsprämien die Gesellschaft für die Deckung von immateriellen Schäden zu zahlen bereit ist. Generell ist der Staat, oder bzw. die Gesellschaft daran interessiert, die Gesamtkosten von Unfällen zu minimieren.<sup>55</sup>

Befragungen in England haben gezeigt, dass die Bevölkerung höhere Genugtuungsbeträge wünscht und bereit ist, für höhere Genugtuungssummen höhere Prämien zu bezahlen. Eine Erhöhung um das Eineinhalb- bis Zweifache wird von der Mehrheit der britischen Bevölkerung befürwortet, von der Rechtsprechung aber abgelehnt.<sup>56</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl. Landolt, 2008, 258 .

<sup>55</sup> Vgl. Karapanou, 2014, 3.

<sup>56</sup> Vgl. Landolt, 2008, 252.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Ein Vergleich der schweizerischen Genugtuungspraxis mit anderen europäischen Staaten (u.a. Italien, England und Deutschland) offenbart eklatante Unterschiede. Die seit den 90er Jahren in der Schweiz bekräftigte Forderung nach höheren Genugtuungssummen, vor allem bei schweren Körperverletzungen, ist auch deshalb berechtigt, weil umliegende Nachbarstaaten deutlich höhere Entschädigungszahlungen kennen.

### 7.4 Entspricht die Schweizer Entschädigungspraxis den Rechtsmassstäben des EGMR?

#### 7.4.1 Rechtlicher Rahmen gemäss EMRK

##### *Artikel 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren<sup>57</sup>*

Ein Gerichtsverfahren muss fair sein und darf nicht auf unfaire Weise erschwert sein.

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt ein Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren. Dieser Artikel beschreibt das Grundrecht auf den Zugang zu einem Gericht. Ein Gerichtsverfahren darf nicht auf unfaire Weise erschwert sein.

##### *Art. 6.1 EMRK - Gleichheit der Waffen<sup>58</sup>*

Artikel 6.1 aa EMRK — Grundsatz der Waffengleichheit — verlangt, dass beide Parteien die gleichen Möglichkeiten haben sollten, in einem fairen Verfahren ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen.

---

<sup>57</sup> EGMR zu Art. 6 EMRK Recht auf ein faires Verfahren, <<https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/egmr/ch-faelle-dok/egmr-artikel-6-emrk-k-vs-ch>>, 16.09.2018.

<sup>58</sup> Ellès und andere gegen die Schweiz, <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/egmr/ch-faelle-dok/elles-schweiz-verfahren-betreffend-schultransport>, 16.09.2018.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

### *Artikel 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens<sup>59</sup>*

Dem Staat obliegt es, die Freiheit aller zu sichern und zu schützen. Neben dem Schutz von Leben, Freiheit und Eigentum kommt dem Schutz der persönlichen Lebensgestaltung besondere Bedeutung zu.<sup>60</sup> Der Staat muss also gewährleisten und sicherstellen, dass das Recht auf Eigentum, Wohlergehen, Lebensfreude, Wohlstand nicht durch die Reichen und Mächtigen, die Einfluss nehmen können auf die Gesetzgebung und die Rechtsprechung, eingeschränkt wird.

### *Artikel 14 EMRK*

In einem Gerichtsverfahren müssen alle Parteien gleichbehandelt werden.

#### 7.4.2 Bedeutung der EMRK für die Schweiz

Das in der Schweiz angewandte Verfahren zur Vorleistungspflicht der Gerichtskosten, die seitens des Klägers zu einer hohen finanziellen Belastung führt und die Androhungen der Auferlegung der gesamten Gerichtsprozesskosten im Falle des Unterliegens haben zur Folge, dass die Durchführung einer gerechten Auseinandersetzung auf dem Gerichtsweg mit einem deutlich (wirtschaftlich und körperlich) stärkeren Gegner (z.B. in Form der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers) nur dann möglich ist, wenn der Geschädigte vermögend ist oder über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, die gewillt ist, das hohe finanzielle Risiko einzugehen. Auch im besten Fall einer unentgeltlichen Prozessführung, bleibt der unterliegende Kläger auf den Kosten der Gegenseite sitzen.

Es stellt hier sich die Frage, ob diese Praxis mit dem Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 EMRK vereinbar ist.

Es stellt sich ausserdem die Frage, ob in der Schweiz der in Art 6-1 EMRK geforderte Grundsatz der „Waffengleichheit“ erfüllt ist und ob nicht die Rechtstaatlichkeit dieses

---

<sup>59</sup> Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Art. 8 MRK, 13.09.2018

<sup>60</sup> Locke, 1690.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Verfahrens in Frage gestellt ist. Aus Art. 6 EMRK könnte auch das Recht auf ein unentgeltliches Verfahren in jenen Fällen abgeleitet werden, wo die Gleichheit der Waffen nicht gegeben ist und damit der Schwächere (finanziell und/oder körperlich) Anspruch hat auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand und die Übernahme der gegnerischen Kosten bei Unterliegen im Prozess durch den Staat, wie bei Strafprozessen.

In einem weiteren Artikel der EMRK, Artikel 8, muss der Staat gewährleisten und sicherstellen, dass das Recht auf Eigentum, Wohlergehen, Lebensfreude und Wohlstand unantastbar sind und nicht durch das Recht eines Stärkeren (in diesem Sinne des Täters, des Unfallverursachers, der billigsten Haftpflichtversicherungsgesellschaft an die der Schadenverursacher seine Haftpflicht abtritt) eingeschränkt wird, mit lebenslangen finanziellen und körperlichen Folgen für das Opfer. Auch in diesem Fall ist fraglich, ob die Schweiz in Bezug auf ihr bestehendes Schadensausgleichsystem diesen Artikel ohne Einschränkungen erfüllt.

### 8. Rechtsprechung im Ausland

Die Rechtsprechung im Ausland weist klare Unterschiede zu der Rechtsprechung in der Schweiz auf.

Dr. med. Hermann Keller kommt gegen Ende des Interviews auch auf die Hauptunterschiede der Entschädigungspraxis in anderen Staaten zu sprechen. Dabei ist ein wichtiger Unterschied, dass im Gegensatz zu Deutschland und Amerika in der Schweiz eine Invalidenversicherung (IV) besteht und die Krankenkassen bestimmte Leistungen an die IV weitergeben können. Somit sind die Versicherungen relativ schnell das Risiko los. Dies hat zur Folge, dass nicht mehr die Versicherungen die Kosten tragen, sondern die IV und damit die Öffentlichkeit. Vor allem Rentenzahlungen werden an die IV weitergegeben. In anderen Ländern ist es normal, dass die Krankenkassen für die Behandlungen und Renten selbst aufkommen.<sup>61</sup>

Ein weiterer Unterschied der Rechtsprechung in der Schweiz und der in anderen Ländern besteht natürlich im Mentalitätsunterschied der jeweiligen Länder. Dr. Keller sagt: „In der Schmerztherapie sieht man in der Schweiz Komplikationen oder Nebenwirkungen von Therapien die es sonst nirgends auf der Welt gibt.“<sup>62</sup> Wie sich also jedes Land in seiner Kultur und Sitte unterscheidet, so hat dieser Mentalitätsunterschied auch einen Einfluss auf die wirkenden Rechtssysteme. Die Schweiz ist eines der Länder mit den meisten Versicherungen, in denen der einzelne Mensch so gut versichert ist wie nirgends sonst.<sup>63</sup>

#### 8.1 Deutschland/Österreich

Die Höhe der zu leistenden Schadensersatzsummen, die bei einem Todesfall oder Invalidität anfallen, ist von Land zu Land verschieden.

---

<sup>61</sup> Vgl. Anhang Interview Zeile 196-201

<sup>62</sup> Anhang Interview Zeile: 215-216

<sup>63</sup> Anhang Interview Zeile 227-228

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Beispielsweise werden in Deutschland bei Todesfällen keine Genugtuungsansprüche anerkannt. In Deutschland ist die Regelung nach einem Unfall bei Verletzungen oder Invalidität jedoch sehr großzügig.<sup>64</sup>

In Österreich gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Berechnung von Schmerzensgeld. Auf der einen Seite kann die Bemessung nach Tagessätzen erfolgen. Sie machen ca. EUR 200-250.- pro Tag mit starken Schmerzen aus. Andererseits wird bei lebenslangem Leiden eine Gesamtsumme berechnet und zugesprochen. Die Höchstbeträge für Schmerzensgeld haben sich in den vergangenen Jahren stark erhöht. Lagen diese im Jahr 2006 noch bei EUR 72'673.-, so wurde im Jahr 2006 schon ein Höchstbetrag von EUR 218'018.50 für lebenslanges Leiden ausgesprochen. Der oberste Gerichtshof hatte sich in mehreren Entscheiden dafür ausgesprochen, dass das Schmerzensgeld nicht zu knapp bemessen werden soll. Er wollte aber die Höchstbeträge nicht schlagartig erhöhen.

Die Gerichtspraxis zu den gesprochenen Schmerzensgeldern kann zu sehr unterschiedlichen, teilweise auch merkwürdigen Beurteilungen führen. So wurde 1986 für eine verminderte Alkoholverträglichkeit auf ein Schmerzensgeld von EUR 39'970.06 entschieden, während 1985 der Verlust eines Fusses nur mit EUR 16'714.75 entschädigt wurde.<sup>65</sup>

## 8.2 Italien

In Italien erhielt ein Querschnittsgelähmter im Jahr 2001 einen Betrag von EUR 365'000 Schmerzensgeld zugesprochen. Dies führte in Österreich und sicherlich auch in den anderen Ländern zur Diskussion, ob die im eigenen Land ausbezahlten Beträge nicht zu gering sind. Vor allem in Österreich wurde die Kritik laut, dass im damals siebtreichsten Land der Erde unwürdige Schmerzensgeldbeträge gesprochen wurden.

---

<sup>64</sup> Vgl. Rennhard. 1980, 57

<sup>65</sup> Vgl. Karapanou, 2014.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Dr. Ivo Greiter, ein österreichischer Rechtsanwalt und Verfasser des Buchs Schmerzengeld nach einem Unfall, sah 2006 ein vertretbares Niveau von Schmerzensgeldern bei einer betragslichen Bandbreite von EUR 350-700'000. Heute werden in Italien Summen von über CHF 1.5 Mio. gesprochen. Sie ermöglichen den Opfern, den Verlust an Lebensqualität zumindest teilweise zu ersetzen.<sup>66</sup>

In Italien wird der Begriff „Danni morali“ bei der Entschädigung von Unfallopfern verwendet. Er bedeutet „Seelenschaden“ und beinhaltet die Entschädigung für die seelischen oder moralischen Leiden, die bei einem Unfall entstehen können. Alleine die Verwendung des Begriffs des seelischen Schadens und der Einbezug in eine Entschädigungsberechnung zeigt bereits, dass es offensichtlich in Italien ein wichtiger Teil der gesellschaftlichen Werte ist und ein wichtiges Anliegen ist, dem durch Unfall Geschädigten eine Existenz in Würde zu garantieren.

### 8.3 USA

Auf Anraten meiner Anwältin verzichte ich auf den Einbezug der US-amerikanischen Genugtuungsgerichtspraxis. Diese Praxis ist einerseits gezeichnet von teilweise grotesken Übertreibungen und andererseits von Geschichten, die in die Welt der Sagen und Mythen gehören. Hinweise auf interessante Methoden oder neue Ansätze einer gerechten Beurteilung zur Entschädigung von Unfallfolgen habe ich keine gefunden – ausser: Beim Trocknen eines Pudels in der Mikrowelle.

Es kann aber generell gesagt werden, dass die Höhe der Schmerzensgeldzahlungen in den USA die in Europa geleisteten Zahlungen deutlich übersteigt. Grund dafür ist der Strafschadenersatz (punitive damages), eine besondere Form von Schmerzensgeld. Zudem erhalten die amerikanischen Anwälte im Falle, dass der Gerichtsentscheid zu Gunsten ihres Klienten ausgeht, einen hohen Anteil der Genugtuungszahlung.<sup>67</sup>

---

<sup>66</sup> Vgl. Greiter, 2006.

<sup>67</sup> Schmerzensgeldtabelle.net.: Schmerzensgeld in den USA: Millionenschwerer Strafschadenersatz, <https://www.schmerzensgeldtabelle.net/usa/>,30.9.2018.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

### 8.4 EGMR – Europäischer Gerichtshof der Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte basiert auf den Grundlagen der Europäischen Menschenrechtskonventionen (EMRK). Er überprüft sämtliche Handlungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in Bezug auf die Verletzung der Konventionen in allen Staaten die unterzeichnet haben. Der EGMR hat 47 Mitglieder, entsprechend der Anzahl Mitglieder des Europarats. Ausser Weissrussland und dem Vatikanstaat gehören alle europäischen Staaten zum EGMR.

## 9. Vergleich der Rechtsprechung mit Gründen für eventuelle Abweichungen

### 9.1 Vergleich der Schadenersatzpraxis in verschiedenen Ländern Europas und der Schweiz

Die Genugtuungssummen in jenen Ländern Europas bei denen Informationen erhältlich waren, unterscheiden sich massiv von einem Gerichtsentscheid zum anderen und von einem Land zum anderen. Während vor allem in den beiden südlichen Ländern Italien und Griechenland die Gerichte hohe Genugtuungssummen aussprechen, werden im reicheren Norden Europas, in Deutschland, Holland und teilweise auch in England deutlich tiefere Entschädigungen für vergleichbare Körperschäden gesprochen werden.

Vaia Karapanou, Rechtsanwältin, und Verfasserin des Buches “Towards a Better Assessment of Pain and Suffering Damages for Personal Injuries”, erklärt diese Unterschiede unter anderem auch dadurch, dass “Protestants tend to be more tolerant to pain than Jews, who in turn have more tolerance to pain than Roman Catholics“.<sup>68</sup>

Die gesprochenen Genugtuungssummen in der Schweiz sind im Vergleich dazu eher im unteren Bereich. Die folgende Übersicht führt einige Entschädigungsfälle auf, die die störende

---

<sup>68</sup> Vgl. Karapanou, 2014, 200.



# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

Ungleichheit der Schweizer Genugtuungssystematik im Vergleich mit den Europäischen Nachbarn aufzeigt.<sup>69</sup> Gemäss Landolt ist die seit den 1990er Jahren erhobene Forderung nach höheren Genugtuungssummen auch aus rechtsvergleichender Sicht gerechtfertigt. Der Schweizerische Anwaltsverband wünscht sich eine zeitgemässe Regulierung der immateriellen Schäden. Während die Entschädigungszahlungen für materielle Schäden teilweise in die Millionen gehen, wird der immaterielle Schaden mit einem Bruchteil entschädigt.<sup>70</sup>

Die folgende Tabelle zeigt einige Beispiele für Genugtuungssummen für verschiedene Körperverletzungen im Schweizerischen Vergleich auf.

Ursache der Verletzung	Jahr des Urteils	Gericht	Alter verletzte Person	Art der Verletzung	Betrag in CHF
Verkehrsunfall	2011	Kantonsgericht	53	Verletzungen an Handgelenk und Ellbogen mit 28% Erwerbsunfähigkeit	20'000
Verkehrsunfall	2011	Ober-Gericht	-	Schleudertrauma mit 50% Invalidität	50'000
Verkehrsunfall	2010	Kantonsgericht		Schwere Verletzung der linken Gesichtshälfte mit vier Operationen und lebenslang verbleibenden Restschmerzen	10'000
Verkehrsunfall	2010	Kantonsgericht		Alkoholisierter Lenker fährt auf verschneiten Strassen mit Sommerpneus unter Missachtung des Vortrittsrechts von hinten auf Fahrzeug auf mit Knieverletzung, Schleudertrauma, Bandscheibenvorfall beim Opfer als Folge. Der Genugtuungsbetrag wird später wegen vorbestandener Knieprobleme auf CHF 5'000 reduziert.	10'000 später auf 5'000 reduziert

---

<sup>69</sup> Vgl. Landolt, 2013.

<sup>70</sup> Vgl. Landolt, 2008, 248-251.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

Verkehrsunfall	2010	Kantonsgericht	40	Prellung Halswirbelsäule, Gehirnerschütterung mit verminderter Gedächtnisleistung und bleibenden Kopfschmerzen. Opfer kann den erlernten Beruf nicht mehr ausüben!	20'000
Verkehrsunfall	2009	Bundesgericht	35	Raser verletzt einen selbständigen Unternehmer schwer. Schweres Schädelhirntrauma, Wirbelsäulenverletzungen Thorax-trauma, reduzierte Beweglichkeit, Rückzug aus der Gesellschaft. Restarbeitsfähigkeit 25%, Invalidität 82%.	100'000
Verkehrsunfall	2008	Bundesgericht	50	Nervenabriss am linken Arm mit partieller Lähmung von Arm und Hand. Permanente Schmerzen und berufliche Neuorientierung.	70'000
Verkehrsunfall	2008	Bundesgericht	13	Sturz von Motorrad nach Vortritts-missachtung eines Autofahrers führt zu lebenslanger partieller Lähmung des linken Arms.	10'000
Verkehrsunfall	?	Bundesgericht	19	Sturz von Motorrad nach Vortritts-missachtung eines Autofahrers führt zu Kopf- und Hirnverletzungen mit lebenslanger Pflegebedürftigkeit.	221'600
Verkehrsunfall	1999	Kantonsgericht SH 21.12.99 (11/117/1998)	3	Lebenslange, vollständige Bewegungsunfähigkeit und künstliche Ernährung. Gericht lehnt Genugtuung ab, da das Kind weder die Folgen des Unfalls erkennen kann, noch die Genugtuung ihr Wohlbefinden steigern kann.	0
Strafbare Handlung	2012	Kreisgericht SG		27-jähriger sticht acht Mal auf Ex-Freundin ein. Lungenverletzung mit akuter Lebensgefahr.	1'300

Tab. 1: Beispiele für Genugtuungssummen für verschiedene Körperverletzungen im Schweizerischen Vergleich (Quelle: Vgl. Landolt et al., 2013)

Die in der Schweiz auf gerichtlichem Weg erstrittenen Genugtuungssummen erreichen auch bei schweren, lebenslangen Verletzungen selten Summen über CHF 50'000-70'000. Vor allem die Nachbarn im Süden übertreffen die Schweizer Ansätze bei weitem.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

### 9.2 Methodischer Ansatz zur Berechnung von Genugtuungssummen versus freier Richterentscheid

Vaia Karapanou, Rechtsanwältin und Verfasserin des Buches “Towards a Better Assessment of Pain and Suffering Damages for Personal Injuries.”, vergleicht in ihrem Buch *Towards a better assessment of pain and suffering damages for personal injuries* eine Methodik, genannt QUALY, mittels der die die beiden wichtigen Schadensbeurteilungskriterien Verlust an Lebensjahren und an Lebensqualität eine Genugtuungssumme berechnet mit den effektiven Schadenzahlungen in verschiedenen Ländern Europas vergleicht.

Die folgende Tabelle zeigt einige Beispiele für Genugtuungssummen für den Verlust eines Beins unterhalb des Knies im Europäischen Vergleich auf:

Land	Alter des Unfall- opfers	Effektive zugesprochene Genugtuungs- summe in EUR	Genugtuungs- summe gemäss QUALY in EUR	Differenz zwischen effektiver Summe und QUALY in EUR und %
Italien	59	534'215	263'010	263'010 / +103%
Griechenland	19	211650	343865	-132'215 / -38%
Griechenland	26	335'140	333'397	1'743 / +1%
Deutschland	16	158'850	419'449	-260'599 / -62%
Deutschland	19 – 32	45'440	343'865	-298'425 / -87%
England	Alle Alters- stufen	93'257	Keine Angaben	n.a.
Holland	54	48'498	297'198	-248'700 / -84%
Holland	43	29'541	292'067	-262'526 / -90%

Tab. 2: Beispiele für Genugtuungssummen für den Verlust eines Beins unterhalb des Knies im Europäischen Vergleich auf (Quelle: Karapanou, 2014, Seite 185)

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

Die Tabelle zeigt relativ deutlich, dass in der Regel die beiden Länder Südeuropas Italien und Griechenland über der mittels QUALY berechneten Genugtuungssumme liegt, während die reichen Länder im Norden teilweise deutlich darunterliegen. Am deutlichsten liegt zwei Fälle in Deutschland und Holland mit einer Differenz um 90 %.

Genugtuungssummen bei einer Paraplegie im Europäischen Vergleich:

Land	Alter des Unfall- opfers	Effektive zugesprochene Genugtuungs- summe in EUR	Genugtuungs- summe gemäss QUALY in EUR	Differenz zwischen effektiver Summe und QUALY in EUR und %
Italien	18	1'228'953	573'900	655'053 / +114%
Italien	63	727'056	318'609	408'447 / +118%
Griechenland	17	474'981	578'072	-103'191 / -18%
Griechenland	25	170'240	335'537	-165'297 / -49%
Deutschland	22	371'350	566'995	-195'645 / -35%
Deutschland	50	262'416	442'667	-180'251 / -41%
Deutschland	61	56'800	342'041	-285'241 / -83%
England	Alle Alters- stufen	208'535 - 270'706	Keine Angaben	n.a.
Holland	22	119'152	566'995	-447'843 / -79%
Holland	35	92'925	525'625	-432'700 / -82%
Holland	37	113'856	517'173	-403'317 / -78%

Tab. 3: Genugtuungssummen bei einer Paraplegie im Europäischen Vergleich (Quelle: Karapanou, 2014, Seite 179)

In Italien werden offensichtlich deutlich höhere Summen ausbezahlt. Im Verhältnis zur methodischen Berechnung in den beiden in Tabelle 3 aufgeführten italienischen Fällen ist dies

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

sogar mehr als der doppelte Betrag (gesprochene Genugtuungssummen: EUR 1,22 Mio. bzw. 0,72 Mio. / Genugtuungssumme gemäss QUALY: EUR 0.57 Mio. bzw. EUR 0,31 Mio.).

Holland liegt in dieser Tabelle im anderen extremen Bereich. Es ist offensichtlich, dass derart schwere Verletzungen nicht durch Summen in der Höhe von etwa EUR 100'000 entschädigt werden können.

Die wichtigste Frage ist die nach den Gründen. Diese könnten darin liegen, dass einerseits die Entscheidungsträger, die Politik und sicherlich auch die Lobby der Versicherungsgesellschaften die Kosten für Unfälle tief halten möchten. Der Ausgleich für Schmerzen und eine deutlich reduzierte Lebensqualität ist offensichtlich nicht die oberste Zielsetzung der Versicherungen. Dies bedeutet, dass jene Gruppen, die ein Interesse an niedrigen Entschädigungssummen haben, ihre Anliegen besser durchsetzen (können) als die Opferverbände.

Möglicherweise liegen die Gründe auch darin, dass Gerichte bestehende Entschädigungstabellen mit vergangenheitsbezogenen Entschädigungssummen als Grundlage für ihre Entschädigungsentscheide nehmen. Die einzelnen Unterschiede sind frappant. Besonders stossend ist aber, dass die Entschädigungssummen im reichen Norden grösstenteils tiefer ausfallen, als im weniger reichen Süden.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

### 10. Diskussion mit Rückblick auf die Hypothesen

#### 10.1 Welche Thesen müssen verworfen werden und welche können wir annehmen?

10.1.1 Gesellschaftliche Werte bestimmen, in welchem Ausmass Unfallgeschädigte entschädigt werden.

In meinen Untersuchungen habe ich zwar von Seiten der Entscheidungsträger (Parlament) nichts gefunden, was meine 1. These unterstützt, jedoch waren klare Hinweise im Interview mit Dr. med. Hermann Keller und in einigen Büchern zum Thema zu finden. Gemäss Dr. Keller bestimmt der Mentalitätsfaktor eines Landes auch stark das Rechtssystem und somit auch die Entschädigungspraxis von Unfallopfern.<sup>71</sup>

10.1.2 Minderjährige Geschädigte erhalten viel weniger Schadensausgleich, da sie noch keinen oder nur einen geringen materiellen Schaden erlitten haben und einen zukünftigen materiellen Schaden nur schwer nachweisen können.

Werden bei geschädigten Kindern im Rahmen einer aussergerichtlichen Einigung durch die Versicherung und den Geschädigten Schadenfälle zu früh abgeschlossen, dann muss damit gerechnet werden, dass die Langzeitfolgen auch meist nicht den finanziellen Folgen entsprechend gerecht entschädigt werden bzw. dass nicht alle Möglichkeiten der Kompensation durch das Auswachsen der Schäden ausgeschöpft wurden. Es kann also nicht generell ausgesagt werden, dass eine zu frühe aussergerichtliche Einigung zu tieferen Schadensausgleichen führt. Es kann wegen der späteren Heilungsmöglichkeiten auch ein Schaden ausgeglichen werden, der gar nicht über die angenommene Zeitdauer anhält.

Gemäss Dr. Keller ist diese These also nicht haltbar.

---

<sup>71</sup> Anhang Interview Zeile 210-224

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

10.1.3 Die Versicherungslobby übt einen starken Einfluss auf parlamentarische Entscheidungsträger bezüglich Schadensausgleichs Gesetzgebung aus

Im Nationalrat und im Ständerat gibt es eine Kommission fürs Medizinwesen (Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit SGK), die für die medizinischen Belange in der Legislative verantwortlich ist. Die Kommissionsräte bestehen aber zu einem hohen Anteil aus Vertretern von Krankenkassen und Versicherungsgesellschaften.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist also davon auszugehen, dass der Einfluss der Kommissionen auf die Gesetzgebung durch ihre vorbereitende Arbeit hoch ist und dass zusammen mit den im Parlament tätigen Lobbyisten ein wichtiger und oft sicher auch entscheidender Einfluss auf Entscheidungen des Parlaments genommen wird. Beweise dafür habe ich jedoch keine gefunden, nur Aussagen von Privatpersonen. Die These kann also weder verifiziert, noch falsifiziert werden.

10.1.4 Die Schadenausgleichsbeträge werden in der Schweiz so tief gehalten, weil weder Gesellschaft noch die Politik Interesse an hohen Versicherungsprämien interessiert sind

Diese These oder Annahme kann aufgrund meines Interviews mit Dr. med. Hermann Keller bestätigt werden. Wie von Dr. Keller angegeben, geht es bei Versicherungen grundlegend nur um die Einnahme von Prämien. Jegliche Leistung geht zu Lasten des Gewinns. Auch die Politik ist auf der Seite der Versicherungen; sie schützt die Sozialdetektive, die durch das Aufdecken von Betrugsfällen in ihrem Vorgehen bestätigt werden. Der Staat stellt mit seinem Handeln die Rechtstaatlichkeit nur in Frage, weil es den Sozialversicherungen nützt und die Unfallkosten tief hält.

10.1.5 Die Ausgleiche halten sich tief, da der Erbringer der Entschädigungsleistungen nicht der Schadensverursacher ist und somit weder Schuld noch Empathie für das Opfer verspürt

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Durch den Abschluss einer Autohaftpflichtversicherung treten die Versicherten die Forderungen im Schadenfall an ihre Versicherungsgesellschaft ab. Diese versucht meistens mit allen Mitteln eine Leistung zu verhindern. Menschlichkeit hat da keinen Platz. Diese These anzunehmen fällt leicht, da die Versicherungsunternehmen in erster Linie daran interessiert sind, hohe Gewinne zu machen. Zudem sind die Verursacher der Verkehrsunfälle ihre Kunden — die Verkehrsoffer hingegen nicht.

### 10.2 Ist das Schweizer Entschädigungssystem gerecht und wie könnte das System auch aufgrund ausländischer Vorgehensweisen verbessert werden?

#### 10.2.1 Gerechtigkeit des Schweizerischen Entschädigungssystem in Bezug auf ein gerichtliches Verfahren

Scheitert die aussergerichtliche Schadenregulierung und muss eine Entschädigung auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden, so muss der Geschädigte Klage erheben und in letzterem Fall den gesamten Schaden oder nur einen Teil einklagen. Er muss den Prozess vorfinanzieren und trägt zudem für alle im Prozess relevanten Tatsachen die Beweisspflicht. Verliert er den Gerichtsprozess muss der Geschädigte die gesamten Prozesskosten, auch die des Beklagten, bezahlen. Dies ist gerade im Zusammenhang mit Unfallopfern rechtsstaatlich bedenklich.

Im Rahmen des strafrechtlichen Wegs kann aber eine geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche geltend machen, die durch den Unfall oder eine Straftat generell entstanden sind. Dieses Verfahren stellt insofern eine Erleichterung für das Unfallopfer dar, als dass nicht die gesamte Beweislast bei ihm liegt, sondern „die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen die Beweiserhebung auf alle Tatsachen auszudehnen, die für die gerichtliche Beurteilung von Bedeutung sein können. Diese Pflichtenzuweisung führt in der Regel dazu, dass auch die tatsächlichen Voraussetzungen, welche Grundlage für die Stellung eines Zivilanspruchs im Strafverfahren bilden, zu einem grossen Teil von Amtes wegen abgeklärt werden. Dabei ist



# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

vorauszuschicken, dass nur Zivilansprüche in Frage kommen, welche aus der Straftat erwachsen, welche Gegenstand des entsprechenden Strafverfahrens ist“.<sup>72</sup>

### **Vorschlag 1:**

**Eine deutliche Verbesserung wäre es, in den Fällen wo Menschen Opfer von Verkehrsunfällen wurden, die Prozesskosten auf Seiten des Opfers, mit der Ausnahme von offensichtlichen Betrugsfällen, zu erlassen. Auch wenn dies eine Prozesslawine auslösen könnte, wäre damit das Opfer und nicht der Täter oder die Versicherungsinstitutionen, die ihn haftpflichtmässig vertreten, geschützt. Die entsprechenden Gerichte müssten Schadensersatz sprechen in dem sie Experten beiziehen, die die Schäden beurteilen können.**

### 10.2.2 Verwendung einer schweizweit gültigen Methodik zur Berechnung von Genugtuungssummen

Das im Jahr 2014 von der Lehrbeauftragten der Universität Athen, Vaia Karapanou, veröffentlichte Buch beschreibt eine Methodik zur Berechnung der Genugtuung von Körperschäden.<sup>73</sup>

Diese Methode liesse sich mit den nötigen Anpassungen auch in der Schweiz anwenden.

### **Vorschlag 2:**

**Die systematische Verwendung eines europaweit angewandten methodischen Ansatzes wäre von grossem Vorteil. Die Berechnungsgrundlagen könnten besser überprüft und die verwendeten Parameter einfacher neuen Gegebenheiten angepasst werden, als vergangenheitsbezogene Entschädigungstabellen oder gar auf subjektiver**

---

<sup>72</sup> Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafverfahren, insbesondere nach Schweizerischer Strafprozessordnung, [https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/institute/staak/MAS\\_Forensics/dok/Masterarbeiten\\_MAS\\_2/Hasler\\_Martin.pdf](https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/institute/staak/MAS_Forensics/dok/Masterarbeiten_MAS_2/Hasler_Martin.pdf), 30.09.2018

<sup>73</sup> Vgl. Karapanou, 2014

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

**Beurteilungskraft basierende Entschädigungsentscheide. Es könnte aber auch andere Methoden Anwendung finden. Wichtig wäre, dass sie von allen Anspruchsgruppen akzeptiert wären und in allen Nachbarländern der Schweiz angewandt würden.**

10.2.3 Versicherungsprämien dürfen sich nicht auf einem Niveau bewegen, welches eine gerechte Entschädigung von Unfallopfern verunmöglicht.

Es ist wichtig, dass die wirtschaftlichen Grundlagen geschaffen werden, die es erlauben Genugtuungssummen zu bezahlen, die der Tragweite eines Unfallereignisses entsprechen.

### **Vorschlag 3:**

**Versicherungsaufsichtsbehörden müssen sicherstellen, dass die Autohaftpflichtprämien kostendeckend sind und die Zahlung von angemessenen Genugtuungssummen erlauben.**

### 10.2.4 Umkehr der Beweispflicht

Es stellt sich die Frage, ob die in Kapitel 7.2 beschriebene herrschende Gerichtspraxis auch im Umgang mit Unfallopfern nicht ein Grundrecht nach EMRK und das Recht auf ein faires Verfahren (also mit gleich langen Spiessen) verletzt wird.

### **Vorschlag 4:**

**Die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers muss beweisen, dass Körperschäden, die beim Unfall entstanden sind und auch nach längerer Zeit nicht abgeheilt sind, nicht auf den Unfall zurückzuführen sind.**

### 10.2.5 Revision der Rechtsgrundlagen

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

Es braucht in der Schweiz eine Verbesserung der Rechtsgrundlagen, um Unfallopfer besser zu stellen mit dem Ziel, dass die gesprochenen Genugtuungssummen die Folgen von Unfällen mildern oder ausgleichen.

### **Vorschlag 5:**

#### **Revision der Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Vorschläge 1–4.**

Gemäss Dr. Keller muss die Rechtsprechung in der Schweiz ganz klar geändert werden. In einem Staat wie der Schweiz darf das Recht nicht zum Nachteil einer Partei abgeändert werden.

### 11. Zusammenfassung

Am Ende meiner Arbeit bin ich aufgrund meiner durchgeführten Untersuchungen, Recherchen und Interviews auf mehrere Ergebnisse gekommen.

Die verschiedenen Schadensausgleichssysteme in Europa unterscheiden sich teilweise massiv. Dieses Ergebnis konnte ich mithilfe der in Büchern gefundenen Tabellen und Vergleichen von Genugtuungssummen aufzeigen.

In den ärmeren südlichen Ländern werden höhere Genugtuungssummen gesprochen als im reichen Norden. Vor allem konnte dies in Italien aufgezeigt werden, wo die Entschädigung für immaterielle Schäden sehr hoch ausfällt.

Die in Amerika angewandte Praxis sieht deutlich höhere Genugtuungssummen vor. Sogar für aus unserer Sicht weniger bedeutende Schäden werden mit sehr hohen Summen entschädigt.

Es gibt keine einheitliche Schadenermittlungsmethodik in Europa.

Versicherungen profitieren von einem Zivilrechtsweg, der die gesamte Beweislast und Prozesskostenrisiko beim ohnehin geschwächten Opfer vorsieht. Diese Erkenntnis führt auch dazu, dass dieser Zivilgerichtsweg aus staatsrechtlicher Sicht problematisch ist.

Versicherungen wollen keine Leistungen erbringen, sondern lediglich Gewinne machen.

Die Schweizerische Entschädigungspraxis könnte auch vor dem Hintergrund der EMRK hinterfragt werden.

Eine Reform der Schweizerischen Schadensregulierung bzw. des Personenschadenersatzrechts ist dringend notwendig.

### 12. Schlusswort

Die Ansprüche, die ich zu Beginn der Maturaarbeit selbst an mich gerichtet habe, waren sehr hoch. Ich habe mir als Ziel gesetzt, die Systeme der Schweiz und im Ausland zu untersuchen und diese auch zu vergleichen. Die Untersuchung der Entschädigungspraxis der Schweiz ist mir zwar gelungen, jedoch merkte ich nach einiger Recherche, dass eine ausführliche und umfangreiche Untersuchung mit einem Vergleich der ausländischen Rechtssysteme und Entschädigungspraxis schwierig ist und sehr viel Zeit beansprucht und den Rahmen meiner Maturaarbeit sprengen würde.

Mir wurde immer stärker bewusst, dass ich den ursprünglich gesetzten Rahmen einschränken muss, ohne aber den Inhalt meiner Arbeit und meine Ziele komplett zu verändern. Ich entschied mich dafür, vorab auf einen Vergleich der in den einzelnen Ländern herrschenden Gesetze zu verzichten und nur die Gerichtsentscheide mit den gesprochenen Entschädigungssummen zu vergleichen.

Als ich mir generell über die einzelnen Themen und Kapiteln meiner Arbeit Gedanken machte, wollte ich mich mit den Schadensausgleichssystemen der folgenden Länder befassen und diese auch mit der Schweiz vergleichen. Schon bald wurde mir klar, dass das Vergleichen der Systeme in Deutschland, Italien, Vereinigtes Königreich und der USA den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Somit beschränkte ich mich auf die Informationen zu den Schadensausgleichssystemen, die mir zur Verfügung standen und meine Thesen unterstützen konnten.

Im weiteren Verlauf der Arbeit musste ich nach Befragung verschiedener mit der Materie vertrauter Personen feststellen, dass es nur sehr wenige Bücher, wissenschaftliche Analysen oder Artikel zu den zu untersuchenden Vergleichen von Schadensausgleichssystemen gibt. Diesen Eindruck erhielt ich nach Einholung von Informationen einer Schweizer Richterin am EGMR und Inhaberin eines Lehrstuhls an der Universität Zürich, einer Basler Anwältin und eines auf Unfallverletzungen spezialisierten Arztes. Dies hatte zur Folge, dass ich den Inhalt meiner Arbeit noch weiter einschränken musste. Ich beschloss daher, mich auf Genugtuungssummen mit vergleichbaren Unfall- bzw. Schädigungsbildern zu konzentrieren.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

Da mir während der Beschaffung der Literatur bewusst wurde, wie beschränkt die Auswahl ist, wusste ich ab diesem Zeitpunkt, wie sehr ich mich auf das Verwenden von Gesprächen und Interviews mit Experten für die Maturaarbeit abstützen muss.

Diese Arbeit gab mir aber die Gelegenheit, mich intensiv mit einem Thema zu beschäftigen, welches ein prägendes Ereignis in meinem Leben beinhaltet. Die vielen spannenden und verblüffenden Artikel und Berichte, auf die ich im Rahmen meiner Recherchen gestossen bin, haben mich einerseits schockiert, andererseits aber auch fasziniert.

Es wurde mir bewusst, dass in der Schweiz eine Reform der gerichtlichen Schadenregulierung dringend notwendig; dies auch im Interesse der Wahrung der Rechtstaatlichkeit unseres Personenschaden-Ersatzrechts – und vor allem im Interesse der Opfer im Strassenverkehr.

### 13. Interviews mit Vertretern von Haftpflichtversicherungen und einem Unfallopfer

Im folgenden Abschnitt werde ich die Ergebnisse aus zwei Interviews miteinander vergleichen. Die Interviews wurden mit je einem Schadenexperten von zwei in der Schweiz tätigen Versicherungs-Gesellschaften geführt. Inhalt des Interviews ist die in meiner Arbeit angesprochene Problematik. Ein Interview fand mündlich statt, das andere schriftlich. Dabei habe ich gleiche oder vergleichbare Fragen gestellt und teilweise sehr unterschiedliche Antworten erhalten.

Im Folgenden werden nun einzeln mehrere wichtige Themen meiner Arbeit detailliert betrachtet und die Antworten der Experten zu den jeweiligen Themen miteinander verglichen. Dabei sind der Kostenvorschuss und die Beweispflicht, die bei einem Prozess beim Unfallopfer liegen, im Zentrum des Vergleichs.

Zum Schluss führe ich noch die Antworten aus einem schriftlichen Interview mit einem Unfallopfer aus der Schweiz auf, welches durch verschiedene Zeitungsartikel und ein eigenes Buch über ihren Fall schweizweit für Aufmerksamkeit gesorgt hat.

#### 13.1 Kostenvorschuss

(Der Kläger, also das Unfallopfer, muss den Prozess vorfinanzieren und alle im Prozess bedeutenden Tatsachen beweisen)

Menzi führt aus, dass: *„Wenn man überzeugt ist, dass man recht hat, gibt es noch die Möglichkeit der unentgeltlichen Prozessführung, das sogenannte Armenrecht. Wenn ein Kläger mittellos ist, kann er die unentgeltliche Prozessführung beantragen, das heisst, dass das Verfahren an sich kostenlos ist. Wenn eine Rechtsschutzversicherung vorhanden ist, ist es sowieso kein Thema, diese finanziert dann auch den Kostenvorschuss. Wenn man keine Rechtsschutzversicherung hat und nicht vermögend ist, kann man die unentgeltliche Prozessführung beantragen. Natürlich kann man keine Million auf der Seite haben und die unentgeltliche Prozessführung beantragen.“*

Mannhart: *„Ich denke, Sie sprechen den Umstand an, dass Kläger zur Einleitung eines Gerichtsprozesses teilweise hohe Kostenvorschüsse leisten müssen. Ich finde das sehr problematisch.“*

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Für Herrn Menzi ist der Kostenvorschuss, den ein Opfer im Falle eines Prozesses auf sich nehmen muss mit der Möglichkeit der unentgeltlichen Prozessführung und oder mit einer Rechtsschutzversicherung aus dem Weg geräumt. Herr Mannhart hingegen sieht den Kostenvorschuss den ein Unfallopfer im Prozessfall auf sich nehmen muss, als sehr problematisch an. Für ihn darf es nicht vom Geld abhängig sein ob jemand Recht bekommt bzw. sein Recht einklagen kann.

### 13.2 Konformität der Schweizer Entschädigungspraxis mit den Rechtsmassstäben der EMRK

(Ein Gerichtsverfahren muss fair und darf nicht auf unfaire Weise erschwert sein. Artikel 6 der EMRK beinhaltet das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren)

*Menzi ist „somit der Überzeugung, dass das Institut der unentgeltlichen Prozessführung dem Grundsatz im Artikel 6 der EMRK vollends genüge tut. Es braucht auch noch eine Hürde, für einen Prozess, den man eingeht. Man muss sich sicher sein, dass einem Unrecht getan wurde. Derjenige der etwas will, muss dies auch beweisen können. Wenn man überzeugt ist, bekommt man den Kostenvorschuss. Man bekommt aber auch eine Prozessentschädigung über, wenn man den Prozess gewinnt.*

*Ich bin der Meinung, dass die Institutionen, die wir in der Schweiz haben, hier gibt es die Opferhilfestellen, in der ersten Phase einen Ausgleich schaffen. In der zweiten Phase gibt es die Möglichkeit der unentgeltlichen Prozessführung. Diese Grundlagen berücksichtigen also den Artikel 6 der EMRK. „*

*Mannhart findet “das als sehr problematisch. Es darf nicht vom Geld abhängen, ob jemand zu seinem Recht kommt. Beim Unterliegen müssen die Versicherer neben der eingeklagten Summe übrigens auch die ganzen Verfahrenskosten plus Anwaltskosten des Klägers bezahlen, d.h. der Kläger erhält seinen Vorschuss zurück und die Anwaltskosten muss er auch nicht bezahlen. Im Übrigen können klagende Geschädigte den Prozess und damit auch Kostenvorschüsse von einer Rechtsschutzversicherung finanzieren lassen. Damit sind die Spiesse gar nicht so ungleich, wie Sie meinen.*

*Es passt in die Art der gestellten Fragen, dass Sie Versicherer als Gegner bezeichnen. Es zeugt einmal mehr von einem einseitigen Verständnis. Wir jedenfalls bezeichnen Geschädigte nicht als Gegner, sondern als Kunden. Schauen Sie, wir bei der Versicherung sind alles auch Menschen, die ein Privatleben haben, die Familien haben, die Hobbys haben, die Vereinsmitglieder sind, die Freunde haben, die im Coop, Migros, Aldi oder Lidl einkaufen gehen, etc. Wir sind zwar Angestellte einer Versicherungsgesellschaft, aber wir sind wie Sie gegenüber anderen Anbietern von Waren und Dienstleistungen auch Konsumenten und Privatpersonen. Wir wissen sehr gut, wie sich Kunden gegenüber grossen Firmen fühlen. Wir machen unsere Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen und bemühen uns nach Kräften, die Schadenfälle korrekt zu bearbeiten. Wir haben grundsätzlich kein Interesse daran, dass*



# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

*Geschädigte vor Gericht ziehen und klagen. Nur wenn die gegenseitigen Vorstellungen von korrekter Erledigung zu weit auseinandergehen, lässt sich ein Gerichtsprozess manchmal nicht vermeiden. Bei Helvetia wird nur ein sehr geringer Anteil an Haftpflichtfällen prozessual. Im Normalfall lässt sich eine aussergerichtliche Einigung erzielen.“*

Herr Menzi beurteilt die Möglichkeit der unentgeltlichen Prozessführung auf dem Armenweg als ausreichend, um dem Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 EMRK zu genügen. Er ist aber zudem der Meinung, dass eine Hürde vorhanden sein muss, um den Zugang zu den Gerichten nicht zu leicht zu gestalten. Herr Mannhart ist der gleichen Meinung.

### 13.3 Systematische Verwendung eines methodischen Ansatzes als die Berechnungsgrundlage für die Entschädigungsentscheide

(Mit der Verwendung einer Methode zur Berechnung der Genugtuung von Körperschäden könnte eine Gerechtigkeit geschaffen werden, die die Beurteilungsproblematik im Einzelfall besser berücksichtigt und ein gerechteres Entschädigungsverfahren darstellt)

*Mannhart: „Nein, das erachte ich nicht als Mangel. Eine einheitliche Methode kann dem Einzelfall nicht gerecht werden. In der Schweiz will man der Differenztheorie entsprechend den effektiven Schaden ausgleichen. Das bedingt die Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles. Eine einheitliche Methode würde vielleicht die Abwicklung der Fälle beschleunigen, sie würde aber oftmals dem effektiven Schaden nicht entsprechen. In anderen Ländern gibt es solche einheitlichen Methoden. Diese führen dazu, dass z.B. bei der Genugtuung höhere Summen als in der Schweiz bezahlt werden. Dabei wird aber übersehen, dass die Schweiz teilweise Schadenspositionen kennt, die andere Länder nicht kennen z.B. den Haushaltsschaden. Sodann werden die tieferen Genugtuungsleistungen in der Schweiz durch höhere Zahlungen bei anderen Schadenspositionen wie z.B. beim Erwerbsausfall und beim Haushaltsschaden, insgesamt mehr als kompensiert.“*

Herr Mannhart betont die Problematik, dass eine einheitliche Methodik dem Einzelfall nicht gerecht werden kann und dass diese aber bei der Genugtuung auch zu höheren Summen führen können. Seiner Meinung nach, werden diese tieferen Genugtuungsleistungen aber durch den Haushaltsschaden ausgeglichen. Da Haushaltsschäden auch erst viel später auftreten können (gerade bei Gelenksverletzungen bzw. bei Kindern), bedeutet dies, dass viele Schadenfälle über einen längeren Zeitraum nicht abgeschlossen werden können.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

### 13.4 Gesellschaftliche Akzeptanz von höheren, kostendeckenden Prämien

*Menzi sagt dazu: „Es gibt sehr viel mehr Prämienzahler als Unfallopfer. Damit ist die Interessenslage natürlich eine andere. Hier muss man wieder auf den Grundsatz von Alfred Keller zurückgreifen, der sagt, man muss nicht Geld für die Versicherungen sparen, sondern das Geld richtig verteilen.*

*Natürlich haben Versicherungen ein wirtschaftliches Interesse, um konkurrenzfähig zu bleiben. Diese Konkurrenzfähigkeit ist wieder ein Gegensatz, bei dem man sagen muss, was wird noch im Rahmen des Schadenersatzes oder der Genugtuung gehalten oder was ist noch vernünftig.*

*Man berücksichtigt natürlich unter Umständen auch was ist, wenn es prozessual wird.*

*Diese Kosten zieht man unter Umständen auch in das Kalkül.*

*Eine Versicherung spielt mit fremdem Geld, wir bezahlen Schäden mit den Prämien und insoweit haben wir auch eine sogenannte Sorgfaltspflicht. Alle Schadenszahlungen die wir bezahlen, haben einen Einfluss auf die Prämien. Wir haben hier eine Treuepflicht, um mit dem fremden Geld sorgsam umzugehen, im Interesse dieser Risikogesellschaft.*

*Das sind diese Interessenskollisionen die bestehen. Ich glaube die Konkurrenz ist sicherlich sehr viel grösser als noch vor 30 Jahren. Man hat sie dazumal auch wahrgenommen, aber es hat sich akzentuiert, man hat das sehr stark hochstilisiert.*

*Es kommt auch sehr darauf an, wie man einer Versicherung gegenübertritt. Wenn ein Unfallopfer zu einer Versicherung kommt, dann weiss man, dass die Versicherung sehr viel mehr weiss als das Unfallopfer. Dort lässt man die Fünf eher noch geradestehen. Wenn ein Anwalt kommt, ist dieser der Versicherung ebenbürtig. Wenn ein Anwalt auftritt, wird das Unfallopfer sekundär. Das Unfallopfer wird von einer gleichen Kompetenz vertreten, wie der Vertreter der Versicherung. Die Wahl eines Anwaltes ist sehr entscheidend. Ein Anwalt sieht die Versicherung als ebenbürtigen Partner an.“*

*Mannharts Meinung: „Die Frage ist suggestiv gestellt. Natürlich akzeptiert die Gesellschaft tiefe Schadenersatzsummen für Unfallopfer (im Sinne von ungerechtfertigt tief) nicht. Das soll auch so sein.*

*Hier muss ergänzt werden, dass, auch wenn Geschädigte den Schadenersatz subjektiv als ungerechtfertigt tief empfinden, dies objektiv noch lange nicht ungerechtfertigt sein muss, sondern es der Rechtslage entspricht.*

*Der Grundgedanke, was Versicherung ist und wozu sie eigentlich dient, ist in der Gesellschaft etwas in Vergessenheit geraten. Die ursprüngliche Idee z.B. einer Haftpflichtversicherung ist es, dass sich eine Gruppe von Personen, die allesamt dasselbe Risiko haben, einen ungewollten Schaden zu verursachen, zusammenfindet und eine Versichertengemeinschaft bzw. eine Solidargemeinschaft bildet. Jeder bezahlt entsprechend seines Risikos einen Betrag (Prämie) in einen Topf, mit der Idee, dass aus dem Prämientopf ein allfälliger Schaden bezahlt wird, der für den einzelnen aufgrund der Höhe nicht tragbar wäre. Versicherungen sind daher eigentlich Verwalter von Prämientöpfen und sind dafür besorgt, dass das Geld richtig verwendet wird. Es ist nun Kern der Sache, dass die Idee nur funktioniert, wenn der Prämientopf die entstandenen Schäden decken kann. Daher ist es nur logisch, dass wenn der Schadenaufwand steigt, entweder die Prämie erhöht werden oder der Versicherer die eigenen Verwaltungskosten senken muss, damit er die Prämie nicht erhöhen muss.*

*Wir stellen in unserem Alltag fest, dass sehr viele Versicherte vor allem preisgesteuert sind. Heute herrscht durch die weit verbreitete "Geiz ist geil"-Mentalität bei vielen Versicherten der*

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

*Anspruch, eine "Vollkasko-Versicherung" zum Nulltarif zu bekommen. Der Solidaritätsgedanke steht nicht im Vordergrund. Tiefe Prämien sind für einen Versicherer also Bedingung, um im Markt bestehen zu können. Deshalb müssen die Versicherer ihre Verwaltungskosten im Griff haben. Den Schadenaufwand können die Versicherer nur über die Risikoselektion steuern, d.h. Versicherungsnehmer mit hohem Risikopotenzial bzw. vielen Schäden werden entweder nicht versichert oder sie müssen eine höhere Prämie bezahlen. Sie, Frau Eberhardt, werden künftig vor der Frage stehen, bei welchem Versicherer Sie Ihre Versicherungen abschliessen wollen. Da werden Sie sich fragen müssen, ob Sie bereit sind, bei der einen Versicherung z.B. zwei-, dreihundert Franken mehr zu bezahlen, weil Sie vielleicht von dieser und ihrem Auftritt überzeugt sind oder ob Ihnen ein möglichst tiefer Preis wichtiger ist. „*

Herr Menzi sieht einen Interessenskonflikt zwischen dem Bemühen nach Konkurrenzfähigkeit eines Unternehmens und der eigentlichen Zielsetzung des Versicherungsunternehmens, die vorhandenen Gelder im Interesse der Geschädigten gerecht zu verteilen. Die Konkurrenz unter den Versicherungsgesellschaften hat aber in den letzten 30 Jahren deutlich zugenommen. Herr Mannhart streicht den interessanten Aspekt heraus, dass die Solidargemeinschaften, die zur Gründung der ersten Versicherungen geführt haben, heute so gut wie nicht mehr vorhanden sind. Die „Geiz ist geil“-Mentalität führen logischerweise dazu, dass sich ein kleinerer Prämientopf auf die vorhandenen Mittel und somit auf die Verwaltungskosten und den Schadenaufwand auswirken muss. Herrn Mannharts Bemerkung, dass Versicherer eigentlich Verwalter von Prämientöpfen sind, müsste eigentlich zum Schluss führen, dass Versicherungsgesellschaften keine Gewinne machen dürfen, da die Prämien den Versicherten und Geschädigten gehören.

### 13.5 Die Aufgaben einer Haftpflichtversicherung

(Welches sind die Aufgaben, die eine Haftpflichtversicherung in der Schweiz einnimmt und welche Ziele verfolgen sie)

Menzi sagt dazu: „Vor über 30 Jahren habe ich die Karriere im Schadendienst eingeschlagen. Ich habe den Eindruck man hat früher den Grundsatz von Alfred Keller verfolgt hat. Er ist eine grosse Persönlichkeit im Haftpflichtrecht. Er hat zu dieser Zeit, in verschiedenen Lehrgängen immer gesagt: „Eure Aufgabe als Schadensmitarbeiter, ist es nicht Geld für die Versicherungen zu sparen, sondern eure Aufgabe ist es, dass das Geld an den richtigen Ort kommt«. Das war damals ein Grundsatz. Ich habe das Gefühl, die gesamte Schadensregulierung vor 30 Jahren ist noch sehr viel einfacher gewesen. Wenn man die Schadensregulierung der Schweiz mit Deutschland vergleicht, ist Deutschland, geschichtlich bedingt, wahrscheinlich sehr viel streitbarer. Schweizer haben eher eine Konsensorientierung. Ich bin der Meinung, dass heute bei den Haftpflichtversicherungen dieser Grundsatz, das Geld soll an den richtigen Ort kommen, immer noch stimmen muss. Die grosse Schwierigkeit ist

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

*heute, dass der Geschädigte nicht ein Kunde der Versicherungsgesellschaft ist, sondern im Haftpflichtrecht naturgemäss die Gegenpartei des Versicherers.*

*Wenn sie eine Schadenanzeige bekommen von einem Versicherungsnehmer/ Automobilist, der den Ablauf des Ereignisses schildert und man danach mit einem Geschädigten spricht, sieht der Sachverhalt in manchen Fällen komplett anders aus. Selbst bei Polizeirapporten merkt man, dass es andere Wahrnehmungen dieses Sachverhalts geben kann. Natürlich steht der Versicherungsgesellschaft der eigene, prämienzahlende Kunde näher. Grundsätzlich orientiert man sich an dem, was der Kunde einem sagt. Natürlich nimmt man eine objektive Wahrnehmung ein, aber im Zweifelsfall ist der Kunde einem näher, als der Geschädigte.*

*Früher hat man die fünf noch eher gerade gelassen. Ich glaube, die Rechtsprechung früher war noch sehr viel konstanter und konsequenter gewesen. Wenn ich heute die Rechtsentwicklung anschau, habe ich teilweise das Gefühl, die Toleranz ist sehr gross geworden. Ich finde ein Urteil für das, als auch fürs da. Also fürs Schwarze und fürs Weisse. Obwohl das Gericht und das Bundesgericht und jedes Gericht sagt, Rechtsicherheit ist das höchste Gut. Aber wenn man die Ergebnisse anschaut, kann man entweder sagen man weiss aus dem Urteil heraus nicht alles, aber die Ergebnisse sind nicht kongruent. Das Gericht ist von Parteien bestellt. Richter sind ähnlich wie Gutachter. Wenn ich den Namen des Gutachters kenne, wenn ich den Parteipräsident der SVP kenne, dann weiss ich, was er zu einer gewissen Frage für eine Haltung hat. Diese Richter werden natürlich von den Parteien bestellt. Je nachdem welchen Richter man bei einem Verfahren bekommt, hat das natürlich auf das Ergebnis einen Einfluss. Wie bei den Versicherungen, bei denen der Kunde näher ist. Bei einem Gericht ist auch das die Orientierung. Heute wird auch sehr viel mehr gestritten. Die Streitbarkeit hat enorm zugenommen. „*

Mannhart meint dazu: *„Die Aufgabe, die Ziele und die Rolle der Helvetia als Haftpflichtversicherer haben sich in meiner nun 21-jährigen Dienstzeit nicht verändert. Wir wollen jeden Fall korrekt erledigen und geschädigten Personen das entschädigen, was ihnen nach schweizerischem Recht zusteht. Leider haben geschädigte Personen bisweilen eine falsche Vorstellung von dem, was ihnen zusteht. Das führt bedauerlicherweise immer wieder zu Konflikten.“*

Für Herrn Mannhart haben sich die Aufgaben, Ziele und die Rolle seines Unternehmens nicht geändert. Er betont, dass für ihn und seine Gesellschaft auch Geschädigte Kunden sind. Herr Menzi sieht diese Geschädigte – Haftpflichtversicherer-Beziehung etwas differenzierter. Die Geschädigten sind die Gegenpartei in einem Haftpflichtverfahren und sind naturgemäss keine Kunden. Für ihn war es vor 30 Jahren noch einfacher, im Rahmen eines Konsenses eine Lösung für eine Leistung zu erbringen als heute. Es fehlt heute eine gewisse Konstanz in der Rechtsprechung, die sich darin ausdrückt, dass sich die Gerichtsentscheide stark voneinander unterscheiden können, je nachdem welchen Richter man im Verfahren hat. Zudem hat die Streitbarkeit zugenommen, also die Bereitschaft, eine Forderung von einem Gericht beurteilen und entscheiden zu lassen.

### 13.6 Prämienentwicklung und Leistungsbereitschaft der Versicherungen

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

Menzi sagt: „Ich bin der Meinung in diesem Bereich wird keine grosse Entwicklung stattfinden. Hier bin ich der Meinung der Konkurrenzkampf ist sehr hoch und man verletzt sich gegenseitig. Im Bereich Schadenersatz Genugtuung sind wir von der Rechtsentwicklung abhängig. Ich gehe davon aus, dass das Schadenersatzrecht in der Schweiz sehr konstant ist.

Es gab gewisse Bewegungen, wie die Schmerzrechtsprechung, bei der es zu einer enormen Entwicklung geführt hat. Heute ist dies eine grosse Diskussion, die die Richter nach wie vor noch beschäftigt.

Eine Verletzung ist grundsätzlich objektivierbar. Sie können ein Röntgenbild machen usw., die ganze Psyche ist jedoch nicht mit Bildern beweisbar.

Die Richter haben hier angefangen verschiedene Kriterien aufzubauen. Während dem man früher die HWS-Rechtsprechung (Schleudertrauma-Rechtsprechung), bei dem man nicht wusste, ob derjenige wirklich diese Schmerzen oder die Behinderung hat oder eben nicht.

Hier haben die Richter ein sehr Geschädigte freundliche Praxis eingenommen, bis vor ca. 10 Jahren. Dieses Verfahren hat die Versicherungen sehr viel Geld gekostet. Jetzt ist der Pendel wieder am Zurückgehen. Ich habe den Eindruck, heute haben es Unfallopfer fast zu schwer um ihre Ansprüche geltend zu machen.

Ich habe das Gefühl, dass die Schweiz keine grosse Entwicklung machen wird. Es gibt Schadenspositionen, die die Schweizer Rechtsprechung immer abgelehnt hat.

Mit dem Begriff „perte d'une chance“ (=Verpasste Chance), gab es wieder eine kleine Bewegung, bei der Anwälte und Professoren sich für die Schadensposition, die in Frankreich entschädigungspflichtig ist eingesetzt haben. Bei dieser Schadensposition sagt die Schweiz konstant, dass diese Schadensposition nicht entschädigungspflichtig ist. Dass hier eine Tür aufgestossen wird, glaube ich nicht, aber es ist nicht komplett ausgeschlossen.

Bei der „perte d'une chance“ geht es um die sogenannte „Verpasste Chance“.

Bei den Kinderunfällen ist das eine wichtige Frage. Wenn ein zwei Jähriges Kind einen Verkehrsunfall erlitten hat, wird es sehr schwierig die Zukunft des Kindes abzuschätzen.

Natürlich hätte das zwei Jahre alte Kind Bundesrat oder auch CEO der UBS werden können.

Aber die Frage der Wahrscheinlichkeit ist die grosse Hypothese. Gerade bei Kinderunfällen ist dies sehr schwierig. Je jünger das Kind ist und desto weniger Karriere es eingeschlagen hat, desto schwieriger ist es, seine Zukunft einzuschätzen. Hier hilft einem dann jeweils eine Statistik. Im Einzelfall ist aber eine Statistik nie korrekt.

Wenn sie heute Invalid werden, wird man im Haftpflichtrecht den hypothetischen Erwerbsausfall (bis zur Pensionierung) anschauen. Hierbei wird jedoch die Wahrscheinlichkeit abgezogen, dass sie ihre Pensionierung gar nie erleben werden. Dies ist statistisch. Diese Statistik kann für sie positiv oder negativ sein, aber sie ist ganz sicher nie richtig. Entweder sterben sie früher, dann haben sie zu viel bekommen oder sie sterben später, dann haben sie zu wenig bekommen. Die Schweizer Rechtsprechung hat hier eine ganz geniale Praxis gefunden. Das Unfallopfer hat heute die Wahl zwischen Kapital- und Rentenform. Die Rentenform heisst, man erhält diese Rente solange man lebt.

Die Kapitalform bedeutet einen Abschluss des Versicherungsfalls. Bei dieser Form übernimmt man das Zukunftsrisiko wieder selber. “

Mannhart betont: „Auch diese Frage will suggerieren, dass die Versicherer die geschuldeten Leistungen nicht erbringen wollen, um die Prämien tief zu halten. Das entspricht nicht den Tatsachen und zeugt von einem falschen Verständnis. Selbstverständlich werden wir unseren Leistungsverpflichtungen auch in Zukunft nachkommen. Das hat erste Priorität.“

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Herr Mannhart betont, dass zwischen Prämienentwicklung und Leistungsbereitschaft keine Verbindung besteht bzw. die Prämienentwicklung nicht negativ auf die Leistungsbereitschaft auf Versicherungen auswirkt.

Herr Menzi sieht eine Beeinflussung der Leistungsbereitschaft eher bei der Rechtsentwicklung, wie z.B. im Falle der Entschädigung bei den Schleudertraumata. In den vergangenen 10 Jahren haben sich die Entschädigungssummen zuerst nach oben, dann wieder nach unten bewegt. Seinem Eindruck gemäss haben es aber Unfallopfer heute fast zu schwer, ihre Ansprüche geltend zu machen. Am schwierigsten ist die Beurteilung der bei Kindern aufgrund eines Unfalls verpassten Chancen, da es nicht einfach ist, deren Zukunft abzuschätzen. Hier hilft nur eine Statistik ein wenig. Diese kann aber den Einzelfall nie korrekt berücksichtigen. Eine Verbindung zwischen Prämienentwicklung und Leistungsbereitschaft sieht er ebenso wenig wie Herr Mannhart.

### 13.7 Gewinnausschüttung und Leistungsbereitschaft

Mannhart betont: *„Das hat bei Helvetia überhaupt keinen Einfluss. Es gibt keinerlei derartige Vorgaben. Zuerst müssen alle Schäden bezahlt werden und dann wird geschaut, was übrigbleibt. Wir suchen in jedem Fall nach der angemessenen Lösung.*

*Ihre Frage geht von einer falschen Vorstellung aus. Ich hole daher an dieser Stelle gerne etwas weiter aus. In der Gesellschaft herrscht die weit verbreitete Unsitte, dass bei der Anmeldung eines Schadenfalls versucht wird, etwas zu übertreiben oder noch etwas mehr Schaden geltend zu machen, als ihn oder sie ereilt hat. Dahinter steckt die Ansicht, dass die Versicherungen ja genügend Geld haben und es daher nicht so schlimm sei, sich etwas zu bereichern. Es gibt gar Versicherte, die einen Schaden anmelden vor dem Hintergrund, da sie schliesslich jedes Jahr Prämie zahlen würden, hätten sie selbstverständlich Anrecht auf eine Gegenleistung.*

*Wir erleben regelmässig, dass Anwälte die Beeinträchtigungen ihrer Mandanten oft übertrieben dramatisch schildern und/oder weit überhöhten Schadenersatz fordern. Wenn deren Mandanten Verletzungen erlitten haben, für die unser Versicherungsnehmer haftpflichtig ist, dann steht diesen zweifellos Schadenersatz zu. Welche Höhe des Schadenersatzes ist aber korrekt?*

*Ich hatte vor einigen Jahren mit einem Anwalt zu tun, der mir, wenn ich zur Fallbesprechung jeweils bei ihm war, regelmässig angeboten hat, seine schriftlich gestellte Forderung zu halbieren, wohlwissend, dass auch die Hälfte noch zu hoch war.*

*Täglich werden bei Helvetia tausende von Schadenfällen angemeldet. Die Aufgabe ist es, aus dem ganzen Sammelsurium an Fällen jedem/jeder Geschädigten das zu bezahlen, was ihr/ihm objektiv zusteht. Wer meint es ehrlich, wer übertreibt, wer lügt? Welche Ansprüche sind rechtlich gerechtfertigt und welche nicht? Die Anspruchsteller haben da oftmals ihre ganz individuelle Rechtsanschauung. Wir geben uns grosse Mühe, jeden Schadenfall so objektiv wie möglich zu beurteilen. Dabei müssen wir auch externe Experten (z.B. Mediziner, Fachleute, etc.) beiziehen, weil wir schliesslich auch nicht alles wissen.*

*Es kommt bei Personenschäden immer wieder vor, dass zwei Personen dasselbe Verletzungsbild haben oder eben keine objektivierbaren (sichtbaren) Verletzungen aufweisen. Die eine Person gibt an, nicht mehr arbeiten zu können und die andere erholt sich innert*

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

*kürzester Zeit und geht wieder ihrem gewohnten Leben nach. Ist es nun richtig, dass die eine der beiden eine Invalidenrente erhalten soll und die andere nicht? Warum kann die eine wieder arbeiten und die andere nicht? Kann sie nicht oder will sie nicht? Gibt es Faktoren, die die Arbeitsfähigkeit hemmen, welche nichts mit dem Unfall zu tun haben?*

*Aufgrund des skizzierten Spannungsfeldes und der Vielzahl an Fällen lässt es sich fast nicht vermeiden, dass es leider Fälle gibt, bei denen wir oder die involvierten Experten die Situation des/der Geschädigten nicht richtig erfassen bzw. einschätzen und ihm/ihr womöglich unrecht tun. Wir bedauern das. Das wollen wir nicht. Solches wird teilweise durch deren Anwälte mitbeeinflusst, wenn wir in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen gemacht haben, weil diese nur die Maximierung vor Augen hatten. Solche Fälle werden dann von Anwälten unter Umständen plakativ genutzt, um aufzuzeigen, wie fragwürdig und ungerecht sich eine Versicherung doch verhält. Selbstverständlich sprechen die Anwälte nicht von jenen Fällen, in denen sie von den Versicherern Leistungen erwirken, die ihren Mandanten eigentlich nicht zustehen.“*

Herr Mannhart sieht keinen Zusammenhang zwischen Gewinnausschüttung und Leistungsbereitschaft. Kleine Schäden können relativ schnell abgeschlossen werden. Körperschäden aber bleiben teilweise über mehrere Jahrzehnte offen. Die Gewinnausschüttungen werden aber jährlich vorgenommen. Es können also nicht alle Schäden bezahlt werden, wenn der Gewinn des Geschäftsjahres berechnet wird. Die nicht ausgeschütteten Prämiegelder sollten für die Erledigung von Schäden zurückgelegt und nicht als Gewinn ausbezahlt werden.

## 14. Diskussion der einzelnen Fragen

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

In diesem Kapitel habe ich nun zwei Vertreter von in der Schweiz tätigen Haftpflichtversicherern gegenübergestellt. Dabei musste ich feststellen, dass die Positionen der beiden Versicherer teilweise sehr unterschiedlich waren.

### 14.1 Kostenvorschuss

In diesem Kapitel spreche ich vom Kostenvorschuss. Hier geht es darum, dass die Kosten eines Prozesses sehr hoch sein können. Im Schweizerischen Rechtssystem muss der Kläger, also das Unfallopfer die gesamten Kosten vorfinanzieren. Die zwei Schadensinspektoren haben auf die Frage zum Kostenvorschuss der Unfallopfer in der Schweiz folgendermassen geantwortet. Herr Menzi spricht die unentgeltliche Prozessführung an, welche beantragt werden kann, wenn das Opfer mittellos ist. Ausserdem spricht er von der Rechtsschutzversicherung, bei der dieser Kostenvorschuss finanziert wird.

Mannhart hingegen betont, dass diese Vorfinanzierung „sehr problematisch“ ist.

Die unentgeltliche Prozessführung für Mittellose und die Rechtsschutzversicherung gelten in der Schweiz als gute Möglichkeit, die hohen Kosten eines Prozesses nicht selbst finanzieren zu müssen.

Hat aber ein Unfallopfer weder eine Rechtsschutzversicherung, noch ist es mittellos, hat also kein Anrecht auf unentgeltliche Prozessführung, so kann ein Prozess den finanziellen Ruin bedeuten. Für mich bleibt die Vorfinanzierung der Kosten noch immer ein sehr problematischer Aspekt.

**Die Problematik, dass ein Unfallopfer nicht zu seinem Recht kommt, weil es sich einen Prozess nicht leisten kann, bleibt also bestehen.**

### 14.2 Konformität der Schweizer Entschädigungspraxis mit den Rechtsmassstäben der EMRK

Hier geht es darum, dass ein Gerichtsverfahren fair sein muss. Artikel 6 der EMRK beinhaltet das Recht auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren. Meine Frage war, ob die Schweizer



# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichssystem

---

Entschädigungspraxis (mit der Vorfinanzierung der Kosten und auch dem Beweisen aller Tatsachen) auch den Rechtsmassstäben der EMRK entspricht.

Herr Menzi ist der Meinung das die Schweiz mit ihren Institutionen der unentgeltlichen Prozessführung und auch der Opferhilfe den Rechtsmassstäben der EMRK vollends genüge tut. Herr Mannhart sieht die Vorfinanzierung der Prozesskosten als problematisch. Jedoch spricht auch er von der Rechtsschutzversicherung, die sämtliche Kosten übernimmt. Er beschreibt die Spiesse von Kläger und deren Gegner also als „gar nicht so ungleich“.

**Ich bin der Meinung, dass man in der Schweiz nicht von einem „rechtstaatlichen Verfahren“ sprechen kann, solange gewisse Unfallopfer einerseits aus finanziellen Gründen keinen Prozess bestreiten können und somit keine Möglichkeit haben, um ihr Recht zu kämpfen und andererseits die Problematik besteht, dass das Unfallopfer und nicht der Unfallverursacher bzw. seine Rechtsschutzversicherung beweisen muss, dass die Verletzungen durch den Unfall verursacht wurden. Die Entschädigungspraxis in der Schweiz stellt nicht sicher, dass das Recht „auf gleich lange Spiesse“, so wie von der EMRK gefordert, eingehalten wird.**

### 14.3 Systematische Verwendung eines methodischen Ansatzes als Berechnungsgrundlage von Entschädigungsentscheiden

In diesem Kapitel diskutiere ich die Antworten auf die Frage, ob die Einführung einer Methode zur Berechnung der Genugtuung von Körperschäden sinnvoll wäre. Diese Methode könnte eine Gerechtigkeit schaffen, die die Beurteilungsproblematik im Einzelfall besser berücksichtigt.

Herr Mannhart sieht im Fehlen einer solchen Methode keinen Mangel. Für ihn kann keine einheitliche Methode dem Einzelfall gerecht werden. Einheitliche Methoden, die im Ausland angewendet werden, führen zu deutlich höheren Genugtuungssummen.

Die Anwendung einer einheitlichen Methode hätte nebst der Entrichtung höherer Genugtuungssummen v.a. auch die Auswirkung, dass die in der Schweiz ausgerichteten Summen an die Ausrichtungspraxis im Ausland angepasst würden.

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

**Auch wenn eine einheitliche Methode keine gerechte Behandlung von Unfallopfern garantiert, wäre es aber zu prüfen, ob ihr Einsatz nicht zu einer Verbesserung der Entschädigungspraxis von Unfallopfern in der Schweiz führen würde.**

### 14.4 Gesellschaftliche Akzeptanz von höheren, kostendeckenden Prämien

Geht es unserer Gesellschaft nur darum die Versicherungsprämien möglichst tief zu halten oder geht es ihr auch darum mit ihren Prämien die Unfallopfer in der Schweiz zu unterstützen und ihnen eine Existenz in Würde zu ermöglichen?

Herr Mannhart spricht davon, dass die Gesellschaft ungerecht tiefe Schadensersatzsummen nicht akzeptiert.

Herr Menzi hat bei dieser Frage die Tatsache hervorgehoben, dass es sehr viel mehr Prämienzahler gibt als Unfallopfer und dass die Interessenlage somit natürlich eine andere ist. Er sieht einen Interessenskonflikt zwischen dem Bemühen nach Konkurrenzfähigkeit eines Unternehmens und der eigentlichen Zielsetzung des Versicherungsunternehmens, die vorhandenen Gelder im Interesse der Geschädigten gerecht zu verteilen. Die Konkurrenz unter den Versicherungsgesellschaften hat aber in den letzten 30 Jahren deutlich zugenommen.

Herr Mannhart streicht den interessanten Aspekt heraus, dass die Solidargemeinschaft, die zur Gründung der ersten Versicherungen geführt haben, heute so gut wie nicht mehr vorhanden ist.

**Die „Geiz ist geil“-Mentalität führt logischerweise dazu, dass sich ein kleinerer Prämientopf auf die vorhandenen Mittel und somit auf die Verwaltungskosten und den Schadenaufwand auswirken muss.**

### 14.5 Die Aufgabe der Haftpflichtversicherung

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

In diesem Kapitel habe ich die zwei Vertreter der Versicherung gefragt, welche Aufgaben und Ziele eine Versicherung heute verfolgen. Und wie sich diese im Laufe der Jahre verändert haben.

Von Herrn Menzi habe ich die Antwort erhalten, dass man vor über 30 Jahren den Grundsatz verfolgte, dass man kein Geld für Versicherungen sparen sollte, sondern dazu schauen, dass das Geld an den richtigen Ort kommt. Für ihn war die Schadensregulierung früher noch sehr viel einfacher als heute. Für ihn muss dieser Grundgedanke immer noch stimmen. Er fügt jedoch hinzu, dass die grosse Schwierigkeit ist, dass der Geschädigte nicht ein Kunde der Versicherungsgesellschaft, sondern dass er im Haftpflichtrecht naturgemäss die Gegenpartei des Versicherers ist. Er spricht davon, dass die Rechtsprechung früher noch viel konstanter und konsequenter war.

Herr Menzi spricht auch die Rolle der Richter in einem Gerichtsprozess an. „Richter sind ähnlich wie Gutachter.“ Die Richter werden von verschiedenen Parteien bestellt, und je nach dem welchen Richter man in einem Verfahren bekommt, kann dies auch Einfluss auf das Ergebnis haben. Der Satz „wie bei Versicherungen, bei denen der Kunde näher ist, ist bei einem Gerichtsverfahren dies auch die Orientierung.“ Diese Aussage scheint für mich sehr zentral zu sein und ist ein wichtiger Grundsatz des Haftpflichtrechts.

Herr Mannhart sagt hingegen, dass sich weder die Aufgaben und Ziele, noch die Rolle der Haftpflichtversicherung verändert haben. Die Geschädigten-Haftpflichtversicherer-Beziehung sieht Herr Mannhart anders als Herr Menzi. Er betont, dass Unfallopfer für ihn und seine Gesellschaft auch Kunden seien.

Wie Herr Menzi die Rolle der Richter anspricht, erwähnt auch das Unfallopfer Frau Dr. Bono in ihrem Interview, dass verschiedene Fachpersonen sich mit ihrem Fall beschäftigten und sie alle zum Schluss gekommen sind, dass es an den Richtern liegt. Diese wollen nicht gegen Versicherungskonzerne Recht sprechen.

Für mich ist in diesem Teil der Diskussion zu sehen, wie sich die Rolle der Versicherungen trotz allem verändert hat.

**Es bestehen zwar noch Grundsätze, wie die gerechte Behandlung der Unfallopfer aussieht. Doch es steht die Frage im Raum, ob eine Versicherung ein Unfallopfer noch gerecht behandeln kann, wenn sie in einem Geschädigten keinen Kunden, sondern einen**

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

**Gegner sieht? Durch das Auseinanderbrechen der Solidargemeinschaft ist dies aber zu einer Tatsache geworden.**

### 14.6 Prämienentwicklung und Leistungsbereitschaft der Versicherungen

In diesem Kapitel habe ich die Versicherer gefragt, wie sie ihre Zukunft bezüglich Prämienentwicklung und Leistungsbereitschaft sehen.

Herr Menzi sagt, er sei der Meinung, dass sich in diesem Bereich nicht viel ändern wird und es somit zu keiner grossen Entwicklung kommt. Der Konkurrenzkampf sei sehr hoch und beeinflusst somit weiterhin die Prämienentwicklung von Versicherungen.

Er sieht eine Beeinflussung der Leistungsbereitschaft eher bei der Rechtsentwicklung, wie z.B. im Falle der Entschädigung bei den Schleudertraumata. In den vergangenen 10 Jahren haben sich die Entschädigungssummen zuerst nach oben, dann wieder nach unten bewegt. Seinem Eindruck gemäss haben es aber Unfallopfer heute fast zu schwer, ihre Ansprüche geltend zu machen. Am schwierigsten ist die Beurteilung der bei Kindern aufgrund eines Unfalls verpassten Chancen, da es schwierig ist, deren Zukunft abzuschätzen. Hier hilft nur eine Statistik ein wenig. Diese kann aber den Einzelfall nie korrekt berücksichtigen

Herr Mannhart betont in bei dieser Frage, dass zwischen Prämienentwicklung und Leistungsbereitschaft keine Verbindung besteht. bzw. die Prämienentwicklung nicht negativ auf die Leistungsbereitschaft auf Versicherungen auswirkt. Auch Herr Menzi sieht ebensowenig, wie Herr Mannhart eine Verbindung zwischen Prämienentwicklung und Leistungsbereitschaft.

**Herr Menzi verwendet den Begriff „Konkurrenzkampf“ als sehr zentral bei dieser Frage. Auch Herr Mannhart erwähnt, dass tiefe Prämien für einen Versicherer eine Bedingung sind, um im Markt bestehen zu können – und tiefe Prämien bedeuten, dass weniger Mittel für den Verwaltungsaufwand und den Schadenaufwand vorhanden sind.**

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

### 14.7 Gewinnausschüttung und Leistungsbereitschaft

In diesem Bereich stellte ich die Frage, ob die Gewinnausschüttungsziele der Versicherungsgesellschaft die Höhe und Bereitschaft zur aussergerichtlichen Auszahlung von Schadenersatz und Genugtuung beeinflussen.

Von Herrn Mannhart bekam ich die Antwort, dass dies bei seiner Versicherung keinerlei Einfluss habe. Er betont, dass den Unfallopfern, die eine Verletzung erlitten haben und für die ein Versicherungsnehmer seiner Versicherungsgesellschaft haftpflichtig ist, ein Schadenersatz zweifellos zusteht. Er erwähnt, dass es sich bei der Vielzahl an Fällen einfach nicht vermeiden lässt, dass gewisse Fälle nicht richtig erfasst bzw. eingeschätzt werden und dass somit in manchen Fällen den Geschädigten Unrecht getan wird. Hier sieht Herr Mannhart aber generell keinen Zusammenhang zwischen Gewinnausschüttung und Leistungsbereitschaft.

Frau Dr. Bono betont in ihrem Interview, dass „Versicherungen keine Gewinne erzielen dürfen“ und in der Folge also keine Interessenskonflikte zwischen Leistungsbereitschaft und Gewinnausschüttung haben können.

## 15. Konklusion aus den geführten Interviews

Nachdem ich alle Fragen und Antworten der Versicherer analysiert und diskutiert habe, kann ich sagen, dass sich trotz vielen und genauen Antworten einerseits vieles widerspricht und dass zum Schluss noch immer viele Fragen offen sind, angefangen mit der Vorfinanzierung eines Prozesses. Wieso ist es in der Schweiz möglich, dass trotz unentgeltlicher Prozessführung und Rechtsschutzversicherung ein Unfallopfer nicht zu seinem Recht gelangen kann? Viele Menschen in der Schweiz verfügen zwar über ein gewisses Vermögen, haben aber keine Rechtsschutzversicherung. Andere erleben, dass ihr Anwalt seine Honorare bei der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers einfordern möchte und sie drängt den Fall schnellstmöglich abzuschliessen. Wieder andere verpassen es, innerhalb der kurzen (zweijährigen) Verjährungsfrist nach dem Unfalldatum den Fall einem Anwalt zu übergeben,

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

der einen Verjährungsverzicht durchsetzen und das Unfallopfer bei der Durchsetzung dessen Rechte unterstützen kann.

Weiter geht es mit den Rechtsmassstäben der EMRK. So bekam ich zwar Antworten auf die Frage der gerechten Entschädigung gemäss EMRK, doch trotz allem besteht für mich in der Entschädigungspraxis noch immer gewisse Ungerechtigkeit die dem Massstab der EMRK nicht gerecht wird.

Die Einführung einer Methode zur Berechnung der Genugtuung von Körperschäden würde die Situation der Unfallopfer in der Schweiz deutlich verbessern. Die zugesprochenen Genugtuungssummen würden deutlich steigen und wären so zumindest für die Mehrheit der Unfallopfer gerechter. Versicherungen sind aber an höheren Summen nicht interessiert und somit gegen eine einheitliche Methode. Bei der Akzeptanz der Gesellschaft von höheren Prämien ist zu erkennen, dass es mehr Prämienzahler als Unfallopfer gibt.

Haben sich die Aufgaben und Ziele der Haftpflichtversicherungen über die Jahre verändert? Auch bei dieser Frage habe ich abweichende Antworten erhalten.

Interessant hier ist, dass Herr Mannhart beim Unfallopfer vom „Kunde der Versicherung“ spricht, während Herr Menzi erwähnt, dass das Unfallopfer naturgemäss im Haftpflichtrecht nicht der Kunde der Versicherung ist, sondern der Gegner - eine logische Entwicklung, die durch die Auflösung der Solidargemeinschaft bedingt ist.

**Einige Antworten der Befragten haben sich stark unterschieden. Sie zeigen auf, dass die Entschädigungspraxis der Schweiz Lücken aufweist, die ein Überdenken rechtfertigen. Der im Raum stehende Vorwurf von Rechtswissenschaftlern, dass die Rechtsstaatlichkeit der untersuchten Praxis nicht gesichert ist, wiegt schwer. Er sollte untersucht und mit entsprechenden Massnahmen behoben werden.**

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

## Quellen-und Literaturverzeichnis

### Literaturverzeichnis

Dr. Büchner, G.: Zur Theorie der obligatorischen Haftpflichtversicherungen, Karlsruhe 1970 , Verlag Versicherungswirtschaft e. V., Karlsruhe
Bundesamt für Justiz, Opferhilfe in der Schweiz: Erfahrungen und Perspektiven, Bern 2004, Haupt
Fluch, F.: Schwarzbuch Versicherungen : wenn Unrecht zu Recht wird, Wien 2015, Mandelbaum
Dr. Greiter, I.: Schmerzensgeld nach einem Unfall-Wofür bekomme ich Schmerzensgeld?, Wien 2006, Verlag Österreich
Hacks, S., Ring, A., Böhm, P.: Schmerzensgeld Beträge, 1989 München, ADAC-Verlag
Hütte, K., Landolt, H.: Genugtuungsrecht : Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung, Zürich 2013, Dike
Karapanou, V.: Towards a better assessment of pain and suffering damages for personal injuries : a proposal based on quality adjusted life years, Cambridge 2014, Intersentia
Dr. iur. Kottmann, A.: Schadensberechnung und Schadensschätzung bei Körperverletzung und Tötung, Bern 2012, Stämpfli
Rennhard, J.: Verkehrsunfall - was nun ? : über die Haftpflicht bei Unfällen, Glattbrugg 1980, Verlagsgesellschaft Beobachter
Thür, H.: Unfall-Opfer: Das sind ihre Ansprüche : Was die Versicherungen zahlen. Und was Unfall-Opfer erhalten, wenn ein Dritter haftpflichtig ist, Zürich 2012, Saldo-Ratgeber
Weinreich, M.: Der Verkehrsunfall des Fussgängers : Ergebnisse einer Analyse von 2000 Unfällen, Berlin [-West], Heidelberg, New York 1979, Springer
Reitmann, B.: Zehn Fragen zur Genugtuung, in saldo, Heft 05/2017, 2017, s. 26
Huser, E.: Chronische Schmerzen,

# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

<p><a href="http://www.praxispsychologie.ch/Problembereiche/koerper_psyche/chronische_schmerzen.htm">http://www.praxispsychologie.ch/Problembereiche/koerper_psyche/chronische_schmerzen.htm</a> (15.09.2018)</p>
<p>Orion Rechtsschutz, Informationsblatt für Opfer bei Verkehrsunfällen. Innert Sekunden kann es passieren - Sekunden welche das Leben verändern und viel Unsicherheit auslösen können, <a href="https://www.orion.ch/de/Rechtsratgeber/Ratgeber/Krankheit-und-Unfall/Merkblatt-Unfall.php">https://www.orion.ch/de/Rechtsratgeber/Ratgeber/Krankheit-und-Unfall/Merkblatt-Unfall.php</a> (13.09.2018)</p>
<p>Prof. Dr. Klein, M.: Definition »Europarat« im Gabler Wirtschaftslexikon, <a href="https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/europarat-32476">https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/europarat-32476</a> (13.09.2018)</p>
<p>Pro infirmis, Invaliditätsbegriff und Invaliditätsbemessung, <a href="https://www.proinfirmis.ch/rechtsratgeber/renten-und-ergaenzungsleistungen/invaliditaetsbegriff-und-invaliditaetsbemessung.html">https://www.proinfirmis.ch/rechtsratgeber/renten-und-ergaenzungsleistungen/invaliditaetsbegriff-und-invaliditaetsbemessung.html</a> (20.09.2018)</p>
<p>Durchblicker.at, Unfall-Definition, <a href="https://durchblicker.at/unfallversicherung/ratgeber/definition-unfall">https://durchblicker.at/unfallversicherung/ratgeber/definition-unfall</a> (30.09.2018)</p>
<p>Schweizerische Eidgenossenschaft, Die Gerichte der Schweiz - <a href="http://www.ch.ch">www.ch.ch</a>, <a href="https://www.ch.ch/de/demokratie/funktionsweise-und-organisation-der-schweiz/die-gewaltenteilung/die-gerichte-in-der-schweiz/">https://www.ch.ch/de/demokratie/funktionsweise-und-organisation-der-schweiz/die-gewaltenteilung/die-gerichte-in-der-schweiz/</a> (14.09.2018)</p>
<p>Duden, Duden   Straf-recht   Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Strafrecht">https://www.duden.de/rechtschreibung/Strafrecht</a> (23.07.2018)</p>
<p>John Locke - Zitate und Weisheiten, <a href="http://www.sasserlone.de/autor/99/john.locke/">http://www.sasserlone.de/autor/99/john.locke/</a> ( 15.09.2018)</p>
<p>Bundesamt für Justiz, EGMR zu Art. 6 EMRK Recht auf ein faires Verfahren - <a href="http://humanrights.ch">humanrights.ch</a>, <a href="https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/egmr/ch-faelle-dok/egmr-artikel-6-emrk-k-vs-ch">https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/egmr/ch-faelle-dok/egmr-artikel-6-emrk-k-vs-ch</a> (16.09.2018)</p>
<p>Bundesamt für Justiz, Ellès und andere gegen die Schweiz - <a href="http://humanrights.ch">humanrights.ch</a>, <a href="https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/egmr/ch-faelle-dok/elles-schweiz-verfahren-betreffend-schultransport">https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/egmr/ch-faelle-dok/elles-schweiz-verfahren-betreffend-schultransport</a> (16.09.2018)</p>



# UNFALLOPFER IN DER SCHWEIZ

## Unfallgeschädigte im Schweizerischen Schadensausgleichsystem

---

Landolt H.: Strukturelle Vereinfachung des Haftpflichtrechts, Personen-Schaden-Forum 2008 : [T
Wikipedia , Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, < <a href="https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Europ%C3%A4ischer_Gerichtshof_f%C3%BCr_Menschenrechte&amp;oldid=179755943">https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Europ%C3%A4ischer_Gerichtshof_f%C3%BCr_Menschenrechte&amp;oldid=179755943</a> > (15.09.2018)
Thomann, M.: Gesundes Gesundheitswesen, <a href="http://www.versicherungsscheck.ch/">http://www.versicherungsscheck.ch/</a> (13.09.2019)
Öffentliches Gesundheitsportal Österreichs, Psyche und Seele, <a href="https://www.gesundheit.gv.at/leben/psyche-seele/inhalt">https://www.gesundheit.gv.at/leben/psyche-seele/inhalt</a> (14.07.2018)
Subvenio, Psychologische Folgen für Menschen, die ein Extremerlebnis hatten. Unfall, Verkehrsunfall, Unglück, Umweltkatastrophe Unfallopfer, <a href="http://www.subvenio-ev.de/psychologische-unfallfolgen.html">http://www.subvenio-ev.de/psychologische-unfallfolgen.html</a> (13.09.2018)
Bürgmann, L.: Zivilrecht, <a href="http://www.ra-bruegmann.de/zivilrecht">http://www.ra-bruegmann.de/zivilrecht</a> (15.09.2018.)
Grundlehner, W.: Wenn Schmerz Bares bringt <a href="https://www.nzz.ch/finanzen/wenn-schmerz-bares-bringt-1.18283547">https://www.nzz.ch/finanzen/wenn-schmerz-bares-bringt-1.18283547</a> (13.09.2018.)
Unfall-Lexikon, Schmerzensgeld - Definition, Begriffserklärung, Rechtliche Hintergründe, <a href="http://unfall-lexikon.de/schmerzensgeld-2/">http://unfall-lexikon.de/schmerzensgeld-2/</a> (12.09.2018)
Schmerzensgeldtabelle.net, Schmerzensgeld in der Schweiz: Genugtuung von Täter und Staat, / <a href="https://www.schmerzensgeldtabelle.net/schweiz/">https://www.schmerzensgeldtabelle.net/schweiz/</a> (12.07.2018)
Onmeda-Ärzteteam, Schleudertrauma, <a href="https://www.beobachter.ch/gesundheit/krankheit/schleudertrauma">https://www.beobachter.ch/gesundheit/krankheit/schleudertrauma</a> (15.09.2018.)

BÄNZIGER, K.: Trauma: Ein Schock, der das Leben verändert , <a href="https://www.beobachter.ch/gesundheit/psychologie/trauma-ein-schock-der-das-leben-verandert">https://www.beobachter.ch/gesundheit/psychologie/trauma-ein-schock-der-das-leben-verandert</a> , (11.09.2018)
Schmerzensgeldtabelle.net, Schmerzensgeld in den USA: Millionenschwerer Strafschadensersatz, <a href="https://www.schmerzensgeldtabelle.net/usa/">https://www.schmerzensgeldtabelle.net/usa/</a> (10.09.2018)
Clemens, K.: Verkehrsunfälle und die psychischen Folgen, <a href="https://www.ruv-blog.de/verkehrsunfaelle-und-die-psychischen-folgen-2/">https://www.ruv- blog.de/verkehrsunfaelle-und-die-psychischen-folgen-2/</a> (09.09.2018)
Dejure.org, Europäischer Menschenrechtskonventionen, <a href="http://dejure.org/gesetze/MRK/8.html">http://dejure.org/gesetze/MRK/8.html</a> (17.09.2018)
educalingo, Schmerzensgeld, <a href="https://educalingo.com/de/dic-de/schmerzensgeld">https://educalingo.com/de/dic-de/schmerzensgeld</a> (14.09.2018)
TCS-Verkehrssicherheit, Verkehr-Unfall-Folgen, <a href="https://www.play4safety.ch/sites/default/files/downloads/VUFI_D.pdf">https://www.play4safety.ch/sites/default/files/downloads/VUFI_D.pdf</a> , (15.09.2018)

***„Dem Staat obliegt es, die Freiheit aller zu sichern und zu schützen. Neben dem Schutz von Leben, Freiheit und Eigentum kommt dem Schutz der persönlichen Lebensgestaltung besondere Bedeutung zu.“ – John Locke***

## Anhang 1

### Begriffe

**Unfall:** Nach der Webseite [Versicherungscheck.ch](http://www.versicherungscheck.ch) „gilt ein Unfall als plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.“<sup>74</sup>

**Folgen:** Alle Wirkungen einer Handlung oder eines Geschehens, bei denen Ursache und Wirkung in einer Beziehung stehen.

**Bundesgericht:** Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde der Schweiz. Es beurteilt in letzter Instanz alle Beschwerden gegen Urteile der höchsten kantonalen Gerichte, des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts. Das Bundesgericht sorgt mit seinen Urteilen dafür, dass das eidgenössische Recht im Einzelfall korrekt angewendet wird und die verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger geschützt werden.<sup>75</sup>

**Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK):** Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthält einen Katalog von Grundrechten und Menschenrechten (Konvention Nr. 005 des Europarats). Über ihre Umsetzung wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.<sup>76</sup>

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR):** Ein auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eingerichteter Gerichtshof mit Sitz im französischen Straßburg, der Akte der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in Bezug auf die Verletzung der Konvention in allen Unterzeichnerstaaten überprüft. Die Schweiz ist Mitglied des EGMR und mit einer Richterin vertreten. Zurzeit ist dies Frau Prof. Dr. Helen Keller. Nebst ihrem Amt als vollamtliche Richterin am EGMR ist sie auch Inhaberin eines Lehrstuhls für Völkerrecht an der Universität Zürich.<sup>77</sup>

---

<sup>74</sup> Gesundes Gesundheitswesen, <<http://www.versicherungscheck.ch/>>, 13.09.2018.

<sup>75</sup> Die Gerichte der Schweiz, <<https://www.ch.ch/de/demokratie/funktionsweise-und-organisation-der-schweiz/die-gewaltenteilung/die-gerichte-in-der-schweiz/>>, 15.09.2018.

<sup>76</sup> Die Europäischen Menschenrechtskonventionen, [http://www.wieso.or.at/uploads/media/Die\\_Europaeische\\_Menschenrechtskonvention\\_Deutung.pdf](http://www.wieso.or.at/uploads/media/Die_Europaeische_Menschenrechtskonvention_Deutung.pdf), 15.09.2012

<sup>77</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Europ%C3%A4ischer\\_Gerichtshof\\_f%C3%BCr\\_Menschenrechte&oldid=179755943](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Europ%C3%A4ischer_Gerichtshof_f%C3%BCr_Menschenrechte&oldid=179755943), 15.09.2018.

**Schadenersatz:** Wiederherstellung eines verletzten Rechtsgutes wie z.B. Vermögen, persönliche Integrität oder körperliche Unversehrtheit, die Wiedergutmachung bzw. der Ausgleich für die Folgen eines schuldhaften Ereignisses.

**Genugtuung:** Ausgleich für immaterielle Schäden, d. h. Schäden nicht vermögensrechtlicher Art. Neben Körperschäden sollen alle Unannehmlichkeiten, seelischen Belastungen und sonstigen Unwohlgefühle wiedergutmacht werden, die mit einer erlittenen Verletzung am Körper einhergehen.<sup>78</sup>

**Schmerzen:** Werden als „eine sehr unangenehme Wahrnehmung empfunden, bei der Körper und Psyche eng miteinander verbunden sind.“<sup>79</sup>

**Strafrecht:** Gesamtheit der Rechtsnormen, die bestimmte, für das gesellschaftliche Zusammenleben als schädlich angesehene Handlungen unter Strafe stellen und die Höhe der jeweiligen Strafe bestimmen.<sup>80</sup>

**Zivilrecht:** Das Zivilrecht umfasst das gesamte materielle Privatrecht und auch alle Rechtsnormen, die der Durchsetzung des Privatrechts im Einzelfall dienen.<sup>81</sup>

#### **Europarat:**

Der Europarat ist der Zusammenschluss von 47 (europäischen) Ländern. Sie arbeiten in politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen zusammen.<sup>82</sup>

---

<sup>78</sup> Wenn Schmerz Bares bringt | NZZ, <<https://www.nzz.ch/finanzen/wenn-schmerz-bares-bringt-1.18283547>>, Stand: 13.09.2018.

<sup>79</sup> Chronische Schmerzen, <[http://www.praxispsychologie.ch/Problembereiche/koerper\\_psyche/chronische\\_schmerzen.htm](http://www.praxispsychologie.ch/Problembereiche/koerper_psyche/chronische_schmerzen.htm)>, 14.09.2018.

<sup>80</sup> Duden | Straf-recht | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Strafrecht>, 15.09.2018.

<sup>81</sup> ZIVILRECHT, <<http://www.ra-bruegmann.de/zivilrecht>>, 15.09.2018.

<sup>82</sup> Definition »Europarat« im Gabler Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/europarat-32476>, 13.09.2018.

## Anhang 2

Interview mit Dr. med. Hermann L. Keller, Facharzt für Anästhesiologie FMH  
und Notarzt SGNOR

### **Frage: Wie kommt es zu chronischen Schmerzen?**

**Keller:** Der Grund wieso es zu chronischen Schmerzen kommt, ist einerseits ein Lerneffekt in den Nervenzellen. Diese lernen ein Signal immer wieder zu repetieren und es dann auswendig auszuführen. Ein Beispiel dafür ist das Spielen eines Musikinstrumentes, wie die Geige oder das Klavier, bei dem man ohne zu überlegen weiss, wie die Noten zu spielen sind.  
Der andere Mechanismus ist die Veränderung im NNDA- Rezeptor. Dort wird ein Kanal freigemacht, der eigentlich mit Magnesium verstopft ist. Der Rezeptor produziert dann Neurotransmitter und verhindert, dass ein System wieder zur Ruhe kommt, bzw. hält das System am Laufen. Dies führt auf chemischer/ physiologischer Basis zur Chronifizierung von Schmerzen.

### **Frage: Hierbei entsteht dann das Schmerzgedächtnis, richtig?**

**Keller:** Genau, jedoch können beim Schmerzgedächtnis im Gehirn keine Areale nachgewiesen werden so wie bei den Gedächtnisfunktionen. Wir wissen, dass gewisse Regionen im Gehirn wie die Amygdala, Mandelkernkomplex, mit dem Schmerz verbunden sind. Aber wir wissen, dass wenn der Schmerz abläuft verschiedene Regionen aktiviert sind. Somit besteht ein Unterschied, ob man einen akuten oder einen chronischen Schmerz empfindet. Dabei werden unterschiedliche Regionen aktiviert. Diese unterschiedlichen Regionen im Gehirn werden aktiviert, wenn ein Schmerz verarbeitet wird. Hierbei unterscheidet dann der Körper, ob es sich um einen akuten oder einen chronischen Schmerz handelt. Es gibt nicht das Schmerzzentrum, so wie wir das Sprachzentrum besitzen. Ist das Sprachzentrum gestört, kann man beispielsweise nicht mehr reden oder man versteht gewisse Wörter nicht mehr. Ein Zentrum in dieser Art existiert nicht für den Schmerz.

### **Frage: Welche Auswirkungen/Folgen haben chronische Schmerzen.**

**Keller:** Die Folgen von chronischen Schmerzen sind individuell und hängen von verschiedenen Faktoren ab. Alle sozioökonomischen oder psychologischen Faktoren spielen eine Rolle. Jemand der Existenzängste hat, weil er Angst hat keine Rente zu bekommen, geht mit seinen chronischen Schmerzen ganz anders um, als jemand der ein grosses Vermögen besitzt und in einer schönen Villa mit Lift wohnt. Weiter muss man sich fragen, welche persönlichen Konsequenzen das Ganze hat. Gehen dabei Ehen oder Beziehungen kaputt? Wird man aus dem Berufsleben genommen, weil man nicht mehr zu 100% arbeitsfähig ist? All diese Faktoren spielen eine Rolle, wie der betroffene Mensch schlussendlich mit chronischen Schmerzen umgeht. Es kommt darauf an, welche Bedeutung der Schmerz im Leben der Person hat. Er gibt einem zum Beispiel die Möglichkeit sich innerhalb der Familie abzukapseln. Simpel gesagt kann man gewisse Aufgaben, wie Einkaufen oder Auto putzen, nicht mehr ausführen, weil man sagt, man verspüre Schmerzen. Nimmt man aber einer solchen Person die Schmerzen, verliert er aber auch diese Privilegien innerhalb dieser sozialen Strukturen. Personen, die diese Privilegien haben wollen, entwickeln dann anderswo Schmerzen. Diesen Prozess nennt man sekundären Krankheitsgewinn.

### **Frage: Was bedeuten chronische Schmerzen für das Leben einer betroffenen Person?**

**Keller:** Je nachdem in welcher Situation sich eine Person befindet, kann es Auswirkungen bis ins kleinste Details des Lebens hinein haben. Je bedeutsamer also diese Auswirkungen, desto

frustrierender ist es auch für die betroffene Person. Vor allem wenn die Person keine eigenen Ressourcen hat, um sich selbst wieder zu orientieren und zu definieren.

50

**Frage: Welche Auswirkungen haben die Folgen eines Unfalls auf die menschliche Psyche?**

**Keller:** Ähnliche Richtung wie zuvor. Schläft die betroffene Person lieber auf der Seite und kann aufgrund der chronischen Schmerzen nur noch auf dem Rücken schlafen, kann dies den Schlaf stören und zu enormen Schlafstörungen führen. Gewöhnen sie sich also nicht an die neue Situation werden sie frustriert sein. Dies kann auch ganz andere Konsequenzen haben. Dass man nicht mehr Tanzen kann, nicht mehr ins Fitnessstudio gehen kann, keinen Marathon mehr laufen, usw.

55

**Frage: Wie wirken sich Körperschäden bei Kindern in einer frühen Entwicklungsphase aus?**

60

**Keller:** Kinder können sicher eher an gewisse Situationen gewöhnen und anpassen. Der Körper ist noch plastisch und wächst noch, somit kann er noch eher auf diese Veränderungen eingehen. Der Körper kann Sachen machen, die andere Dinge dann kompensieren. Kinder die schon mit einer Behinderung aufwachsen funktionieren ganz anders. Kinder können generell besser damit umgehen, es setzt jedoch auch voraus, dass man sie führt und ihnen hilft, ihre Stärken einzusetzen. Je älter jemand wird, desto schwieriger wird auch diese Anpassung, die der Körper der betroffenen Person durchführen muss.

65

**Frage: Die Schädigung ist bei Kindern am grössten und die Entschädigung am geringsten, was halten Sie von dieser These?**

70

**Keller:** Kann so nicht gesagt werden. Der physiologische Mechanismus hinter den Schmerzen ist zwar der gleiche. Aufgrund der grösseren neuronalen Plastizität des Nervensystems, dass also das Nervensystem wachsen und sich an Situationen anpassen kann, können Kinder, bei denen Gehirn sowie Nervensystem noch wachsen, Schädigungen eher kompensieren als Erwachsene. Bei den Erwachsenen ist alles fixiert und es geht sehr langsam, bis Veränderungen überhaupt funktionieren oder spürbar sind. Kinder lernen extrem schnell gewisse Bewegungen auszuführen, die dann auch funktionieren. Bei einem Erwachsenen geht es selbst nach einer kleinen Verletzung sehr lange bis er die Bewegung wieder ausführen kann. Je älter der Betroffene ist, desto schwieriger wird es.

75

80

**Frage: Wenn ein Schadenfall im Rahmen einer aussergerichtlichen Einigung durch die Versicherung und den Geschädigten schon früh abgeschlossen wird, dann werden die Langzeitfolgen auch meist nicht gerecht entschädigt. Was meinen Sie zu diesem Problem?**

**Keller:** Hierbei kommt ein generelles Problem ins Spiel. Wenn ich einen Fall zu früh abschliesse, bzw. dass ich noch nicht weiss, ob zu dem Zeitpunkt wo ich den Fall abschliesse, alle Möglichkeiten der Kompensation zum Auswachsen der Schäden schon abgeschlossen sind. Prinzipiell wird bei gewissen Sachen zu früh abgeschlossen. Im Grunde wird man nur darauf gedrängt, wieder ins Arbeitsleben/in den Arbeitsprozess zurückzukehren und dies unabhängig von seinem Leiden. Oder dass im Rahmen des UVG der Fall vom UVG-Versicherer abgeschlossen wird, und dies möglichst frühzeitig, damit er nicht weiterbezahlen muss und somit alle weiteren Belastungen oder Behandlungen zu Lasten der Krankenversicherung (KVG) gehen. Dies hat jedoch weitere Konsequenzen für den Patienten, weil die Leistungen im KVG anders sind als im UVG. Der Patient muss die Kosten oder die Selbstbeteiligung für die Medikamente selbst bezahlen, was im UVG wegfällt.

85

90

95

**Frage: Versicherungen versuchen oft den nach Jahren noch auftretenden Körperschaden auf eine andere Ursache abzuschieben und haben damit auch Erfolg. (→Gibt es andere Wege Kausalzusammenhänge sicherzustellen?)**

100 **Keller:** Das ist so. Das ist ein grundsätzliches Problem. Versicherungen wollen keine  
Leistungen erbringen, sie wollen einzig die Prämien kassieren. Basierend auf diesem  
Geschäftsmodell ist, dass jede Leistung, die sie zahlen müssen ein Verlust an Gewinn mit sich  
105 bringt. Versicherungen wollen möglichst viel verdienen und möglichst wenig Leistungen  
zahlen. Somit sind sie bestrebt, jede gesetzliche Lücke oder Möglichkeit auszunutzen, mehr  
oder weniger legal oder illegal, die ihnen die Möglichkeit gibt die Leistung zu verweigern. Das  
ist das Grundprinzip welches Versicherungen anwenden. Beispiel dafür ist ein junger Mann der  
einen Unfall erlitt. Dabei sagen sie, dass sie nicht leistungspflichtig sind, weil der junge Mann  
110 der Versicherung verschwiegen hat, dass er im Alter von 12 Jahren wegen Schulterschmerzen  
bei seinem Hausarzt war. Diese Schmerzen der Schultern kommen also nicht vom Sturz von  
der Leiter, sondern von dieser Schulterprellung von damals. Die Schmerzen und die  
Funktionsstörungen in der Schulter wurden dann von der Unfallversicherung auf den Unfall  
zurückgeführt. Die Unfallversicherung sagte sogar, sie seien nicht leistungspflichtig, weil das  
115 Unfallopfer auf dem Fragenbogen, bei der Frage, ob er schon einmal in ärztlicher Behandlung  
war, nicht angegeben hat, dass er mit elf Jahren beim Hausarzt war und sich eine  
Schulterprellung geholt hat. Man macht es ihm also zum Vorwurf, weil er nicht mehr wusste,  
dass er mit 11 Jahren beim Doktor war. Hier kommt auch die aktuelle Geschichte mit den  
Sozialdetektiven. Im Prinzip ist es schon richtig bei Leuten, die eine Rente (wegen  
Unfallschaden) beziehen zu schauen, ob kein Missbrauch vorliegt. Ein Problem liegt jedoch  
120 vor, weil diese Sozialdetektive Rechte haben, die nicht einmal die Polizei bei einer Ermittlung  
besitzen.

Das zweite Problem ist, dass dies nur auf Denunziantentum basiert. Das heisst, dass  
irgendjemand zur Versicherung gehen kann und sagen kann, dass Person XY eine Rente bezieht  
aber man sieht sie den ganzen Tag im Garten arbeiten. Eine solche Behauptung reicht schon,  
es wird gar nicht überprüft. Die Person wird somit sofort beschuldigt. Die  
125 Hintergrundgeschichte wird somit nicht beachtet. Das, was man sieht wird gleichgesetzt mit  
der Situation als wäre die Person gesund und hätte nichts. Genauso wie die Grenzpolizei  
unterstellen Versicherungen prinzipiell jedem der über die Grenze geht, dass man etwas  
Unrechtmässiges macht. Wenn man an die Grenze kommt, wird man automatisch für einen  
Schmuggler gehalten. Somit steht man also unter Generalverdacht. Genauso hält auch die  
130 Versicherung jeden für einen Versicherungsbetrüger. Versicherungen suchen nach Beweisen,  
dass sie Versicherungsbetrug begehen wollen, genauso wie die Zöllner im Auto, nach einem  
Stück Papier suchen, um ein Zollvergehen nachzuweisen.

Dieses System geht soweit, dass man anfängt Begutachter zu kaufen. Diese Gutachten werden  
somit gefälscht. Es gibt ein Urteil von einem Gericht in Zürich, das sogar sagt, dass es  
135 rechtmässig ist, dass ein Gutachter Zitate fälscht und man es nicht als Urkundenfälschung  
betrachten darf, weil es zu Gunsten der Sozialversicherungen ist und somit den Staat entlastet.  
Unrecht wird also zu Recht gemacht, weil es scheinbar hilft, Geld zu sparen.

Beispielweise werden Ärzte aus dem Ausland geholt, vorwiegend aus Deutschland, die eine  
gewisse Zeit hier arbeiten (Teilweise werden sie nicht mal registriert) und dabei ihr Geld auf  
140 die Hand verdienen. Es gibt solche Fälle die bewiesen wurden. Ein Beispiel waren Gutachter,  
die aus Hamburg eingeflogen wurden, um für eine Woche in Bern Gutachten zu schreiben, die  
für den Patienten negativ ausgefallen sind. Somit bekamen diese Gutachter ihr Geld auf die  
Hand und gingen wieder zurück nach Hamburg. Niemand kann diese Gutachter angreifen, weil  
sie nicht mehr hier sind.

145 Ein weiterer Fall ist ein deutscher Arzt in Bern der illegal gearbeitet hat und eine Praxis mit  
Begutachtungen führte. Er hatte keine Zulassung als Arzt. Trotzdem wurde dies von den  
Gerichten akzeptiert, weil es den Sozialversicherungen nützt. In diesen Fällen darf man also  
Ausnahmen machen. Es findet Rechtsbeugung statt, nur um bei einem Patienten nachzuweisen  
(im falschen Sinne) zu beweisen, ihm zu unterstellen, dass er etwas gemacht hat.

150 Eigentlich stellt dies ein System dar, dass man nur aus diktatorischen Staaten kennt.  
Es wird also in unserem Rechtssystem angenommen, obwohl es eigentlich nicht akzeptiert  
werden darf. Wir haben auch das Problem, dass wir Gutachter in Basel haben, die einen



Jahresumsatz von 4 Millionen machen. Die sind nicht mehr neutral, weil sie wirtschaftlich abhängig von der IV sind. Wie sollten Sie sonst einen so hohen Umsatz machen?

155 Ein anderes Problem darin ist, dass wenn ein Arzt einen Patienten falsch behandelt/eine falsche Diagnose stellt, machen sie sich dafür haftbar und können dadurch bestraft werden. Ein Gutachter aber der willentlich eine falsche Diagnose stellt bei einem Patienten, oder sagt, dass der Patient gesund ist obwohl er krank ist, der wird nicht haftpflichtmässig zur Rechenschaft gezogen. Die sind für ihr Urteil/ihre Therapie Vorschläge nicht haftbar zu machen. Dies wird  
160 also unterstützt von allen Gerichten. Man findet keinen Juristen der so einen Haftpflichtprozess gegen so einen Gutachter durchführt, weil von unseren Gerichten diese Klage nicht gestützt wird. Sie werden also alle abgelehnt. Dies stellt ein riesiges Problem dar. Mit der Rechtsbeugung, die in diesem Bereich stattfindet, haben wir keinen Rechtsstaat mehr. Unser Rechtsstaat ist letztlich ausgehebelt. Die aufgelisteten Dinge stellen also keinen Rechtsstaat  
165 mehr dar, sondern eher ein willkürliches Recht.

### **Frage: Muss sich die Rechtsprechung in der Schweiz ändern?**

**Keller:** Natürlich. Abgesehen davon, dass das ganze Sozialversicherungsrecht geändert werden muss, ist ein Punkt, dass die Gutachter gleichgestellt werden müssen wie der behandelnde Arzt.  
170 Sie müssten genauso für Fehltritte, Fehlbehandlungen, falsche Diagnosen oder falsche Therapien oder die Verweigerungen von Therapien, genauso haftrechtlich hingezogen werden wie der „normale“ Arzt.

Wenn ich als „normaler“ Arzt eine Fehlbehandlung mache, mache ich mich strafbar, wenn ich als Gutachter einen Fehler mache, bin ich von vornerein vom Gesetz her geschützt. Diese  
175 Gutachter können also gar nichts falsch machen und können somit auch alles machen was sie wollen.

Eine andere Geschichte ist, dass Ärzte im Gegensatz zum Jurist, welcher einfach seine Meinung sagen kann und es somit einen Streit vor Gericht gibt, und in der Medizin dürfen die Sachbearbeiter, gilt nur im UVG, medizinische Entscheide treffe und Therapien anordnen oder  
180 verweigern. Auch sie sind dafür haftrechtlich nicht fassbar. Sondern das Risiko, wenn dann ein Fehler auftritt trägt der Doktor. Der Sachbearbeiter kann also die Operation verweigern und sagen sie wird nicht bezahlt. Doch wenn es somit zu einem Schaden kommt, hängt dies wieder am Arzt. Auch hier liegt meiner Meinung nach wieder eine komplette Rechtsbeugung vor und ein Zeichen eines Unrechtsstaats. Den meisten Menschen in unserem Land ist dies gar nicht  
185 bewusst.

Ein anderes Problem ist, dass wir bei uns im Nationalrat/Ständerat zwar eine Kommission fürs Medizinwesen haben, die für die medizinischen Belange verantwortlich ist. Diese Kommissionsräte bestehen aber aus drei Vierteln aus Vertretern von Krankenkassen.

Wenn jemand zwar Arzt ist, sich aber auf Präventivmedizin spezialisiert hat, der also in dem  
190 Sinn nie Patienten behandelt, sondern nur darüber diskutiert, ob eine Grippe Impfung etwas bringt oder nicht und im Verwaltungsrat der Helsana ist, kann doch nicht frei im Sinn des medizinisch Notwendigen entscheiden, sondern er entscheidet im Sinn von dem, der ihm gutes Geld für sein Verwaltungsratsmandat bezahlt. Das gleiche Problem haben wir mit den Juristen. Die meisten Nationalräte sind Juristen. Die machen die Gesetzgebung dann so, dass ihnen  
195 nichts passiert.

### **Frage: Kennen Sie auch die Deutsche Entschädigungspraxis?**

**Keller:** Es gibt gegenüber den anderen Staaten, egal ob in Deutschland oder Amerika, einen Hauptunterschied und zwar, dass wir im Prinzip eine IV haben. Die Krankenkassen können  
200 also gewisse Leistungen an die IV abgeben, die diese dann übernimmt (insbesondere Rentenzahlungen). Die Kassen sind somit also relativ schnell das Risiko los. Die Konsequenzen aus ihrem Tun tragen danach die IV und die Öffentlichkeit und nicht die Kassen.

In anderen Ländern, da ist es in der Regel so, dass man ein Krankenkassensystem hat und die Krankenkassen müssen somit für ihre Behandlungen inklusive Rente aufkommen. Dies gilt  
205 insbesondere im Berufsbereich. Sie haben sogenannte Berufsgenossenschaften, ähnlich wie wir

hier die Suva haben. Dies sind Berufsgenossenschaften für jeweilige Berufsgruppen. Es gibt also eine Gruppe für den Bergbau, für die chemische Industrie, usw. Die Berufsgenossenschaft für den Bergbau stellt ein gutes Beispiel dar. Sie nennt sich BG-Knappschaft. Diese BGK unterhält Unikliniken im Ruhrgebiet. Sie finanzieren grosse Kliniken und Erholungsheime. Sie müssen darauf achten, dass ihre Leute wieder gesund werden, weil sie sonst alle Kosten übernehmen müssen. Hier sagt die Suva, ja gut dann geht es halt an die IV.

210 Noch dazu kommt ein gewisser Mentalitätsunterschied, sich für alles absichern, kein Risiko eingehen, es muss einem einfach nur gut gehen und alle andern sind dafür da, dass es mir gut geht. Selbst muss man nichts unternehmen, dass es mir gutgeht.

215 In der Schmerztherapie sieht man in der Schweiz Komplikationen oder Nebenwirkungen von Therapien, die es sonst nirgends auf der Welt gibt.

Einfach nur, weil die Menschen hier völlig unbedarft sind. Sie haben eine implantierte Pumpe und meinen sie können damit genauso funktionieren wie vor dem Unfall. Dies nur aus dem Grund, weil sie keine Schmerzen mehr haben. Aber das geht nicht.

220 Dies ist Unterschied zu anderen Ländern, dort heisst es man darf maximal 10 Tage krank sein und dabei ist man abgesichert durch die Sozialversicherung. Aber danach heisst es, du bekommst keinen Lohn mehr und musst wieder arbeiten gehen.

Kurz gesagt heisst es in der Schweiz eher, dass man so viel für die Krankenkasse bezahlt, dass man auch Anspruch auf eine Leistung habe und mir die Kasse Ferien bezahlen soll.

225 Die Mentalität ist in der Schweiz deutlich ausgeprägter verglichen mit anderen Staaten auf der Welt.

Die Schweiz ist eins der Länder die am meisten Versicherungen haben und in dem der einzelne Mensch so fest versichert ist.

Dies ist eine Mentalität die sehr anders ist im Vergleich zum Ausland und auch hier mit

230 reinspielt.

Man muss sich auch überlegen, wie weit wollen wir als Sozialstaat solidarisch für den Schwächeren einstehen oder wollen wir das nicht?

Wollen wir also eine Gesellschaft, die sich um den Kranken, Alten oder Schwachen kümmert oder wollen wir eine Gesellschaft wo alle zueinander schauen?

235 Ein Beispiel dafür ist, dass in England nur noch ein Drittel von Zucker im Cola sein soll und bei uns heisst es, dass man dies nicht machen kann, weil man sagt, die Industrie hat somit weniger Verdienst, also nehmen wir also doch lieber in Kauf, dass die Menschen krank und fett werden, anstatt dass wir Regelungen aufstellen, dass die Industrie gezwungen wird weniger Zucker in unsere Lebensmittel zu tun.

240 Letztlich macht also der Gesetzgeber/die Politik die Menschen krank oder unterstützt, dass sie krank werden und bewirkt damit, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen, sprich Aktionäre und Firmen, Geld verdienen. Eigentlich ist uns die Gesundheit oder letztlich der Schmerz weniger Wert, als der Gewinn der Industrie.

Dies ist erschreckend, gerade weil es in einem Staat passiert, der die Volksabstimmung kennt.

245 Das Volk schluckt es jedoch und ändert nichts daran.

Ein Punkt auch wieso der Schmerz chronisch wird ist auch die mangelnde Behandlung.

Also wenn man Patienten zu wenig oder zu schwaches Schmerzmittel gibt, auch dann führt es zu einer Chronifizierung. Hat man mehr als 3 Monate Schmerzen, die nicht behandelt werden, chronifizieren sich diese. Ich muss Schmerzen richtig behandeln.

250 Teilweise wird den Patienten eine Schmerztherapie verweigert, die halt zum Teil Geld kostet, weil man teure Medikamente nimmt.

Durch eine falsche Behandlung, möglichst noch in der Anfangsphase fördert man diese Chronifizierung.

Kommt es also überhaupt einmal zu chronischen Schmerzen, ist es auch sehr schwierig zu

255 behandeln.

## Anhang 3

Interview mit Herrn Reto Menzi, eidg. dipl. Vers.-fachmann und dipl. Soz.-vers.-fachmann, Direktionsschadeninspektor bei der Generali Versicherungen:

### **Frage 1: Welche Verantwortung hat der Autofahrer und welche hat der Fussgänger im Spannungsfeld Strassenverkehr?**

**Menzi:** Persönlich bin ich der Meinung, dass man für sich selbst verantwortlich ist und in dieser Verantwortung darf man keinem Dritten Schaden. Mit seinem Tun und Handeln oder mit der Unterlassung, darf man an sich keinen anderen Schaden zufügen, dies ist ein Grundsatz.

Um auf die Frage zurückzukommen welche Verantwortung der Fussgänger hat, muss man grundsätzlich sagen, das Auto hat eine natürliche Gefahr. Die natürliche Gefahr hat der Gesetzgeber im sogenannten Halter veranlasst. Es gibt einen formellen und einen materiellen Halter. Der materielle Halter ist derjenige der den Hauptnutzen aus einer Gefahrenquelle hat, es muss kein Auto sein, sondern kann auch ein Motorrad oder ein Atomkraftwerk sein.

Der materielle Halter ist nach Definition des Bundesgerichts der den Nutzen von diesem Fahrzeug hat. Die materielle Halterschaft muss nicht nur bei einer Person sein, es können mehrere Personen sein. Der materielle Halter haftet für die Gefahrenquelle, die es in die Umwelt setzt. Jeder der ein Fahrzeug einlöst, bekommt einen Fahrzeugausweis. Der Name im Fahrzeugausweis muss nicht identisch sein mit dem materiellen Halter.

Materieller Halter und Lenker sind wiederum zwei verschiedene Dinge. Jeder ist grundsätzlich für sich verantwortlich, aber er darf durch sein Tun und Handeln oder Unterlassung Andere nicht schädigen. Durch die Gesetzesgrundlage ist diese Verantwortung von demjenigen, der eine Gefahrenquelle in die Umwelt setzt natürlich grösser. Dies löst eine Kausalhaftungen aus. Kausalhaftung bedeutet, haften ohne eigenes, persönliches Verschulden. Wenn ein Auto einen Schaden verursacht, haftet der materielle Halter für den Schaden. Es wird jedoch noch nicht geschaut, ob der Lenker oder der Halter ein Verschulden haben. Beim Verschulden spricht man von einem rechtlich tagungswürdigen Verhalten. Man spricht nicht von der moralischen Schuld, sondern es braucht ein an sich ein rechtlich tagungswürdiges Verhalten. Artikel 58.1 in SVG lautet: „Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeugs ein Mensch getötet oder verletzt oder werden Sachen beschädigt, haftet der Halter.“ Unabhängig davon, ob er Schuld ist oder nicht, er haftet.

OR-Artikel 41: Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, haftet.

Grundlagen fürs Verschulden:

Prioritär ist man für sich selbst verantwortlich, jedoch gibt es einen Kausalzusammenhang.

Kausalzusammenhang als Grundlage:

Es gibt verschiedene Kausalzusammenhänge. Der natürliche Kausalzusammenhang ist die Geburt. Die Geburt ist dafür verantwortlich, dass man sich irgendwo befindet. Der Vornamen einer Person ist jedoch nicht natürlich kausal, dass eine Person sich irgendwo befindet. Bei einem anderen Namen könnte man sich trotzdem irgendwo befinden. Das Gericht macht hier einen sogenannten Filter. Hier redet man von der Adäquanz. Dies ist die nächste Stufe. Wenn die natürliche Kausalität gegeben ist, würdigt der Richter, ob der natürliche Kausalzusammenhang noch adäquat oder angemessen ist. Man kann nicht sagen, dass ihre Geburt unmittelbar dafür verantwortlich ist, dass man hier ist, sondern es ist eine weitentfernte Kausalklausel.

### **Frage 2: Wie sehen Sie das Spannungsfeld Kind, Autoverkehr und Fussgängerstreifen im Kontext des Haftpflichtrechts der heutigen Zeit?**

**Menzi:** Hier gehe ich auf OR 41 ein, dieser Artikel ist die Mutter der Haftungsnormen.

Verschulden und Fahrlässigkeit sind Synonyme. Der Volksmund spricht von Verschulden, man redet juristisch korrekt aber von Fahrlässigkeit. Hier gibt es verschiedene Arten von Fahrlässigkeiten. Man redet von einer leichten Fahrlässigkeit, bei der leichten Fahrlässigkeit kann man sagen „es kann passieren, sollte aber nicht“ - eine Faustregel, die bei einer leichten Fahrlässigkeit gilt.

Dann gibt es eine schwere Fahrlässigkeit, hier muss man sagen, das ist schon die nächste Stufe, „wie kann man nur“. Es geht vom schweren Verschulden sehr schnell in die grobe Fahrlässigkeit, bei der man sagen muss, dass ausser Acht lassen der elementarsten Vorsichtsgebote, die jedem vernünftigen Menschen in der gleichen Situation und unter den gleichen Umständen als geeignet erscheint.

Die nächste schwere Stufe ist der Vorsatz. Nach der groben Fahrlässigkeit kommt der Vorsatz. Hier gibt es zwei verschiedene Vorsätze. Erstens der Eventualvorsatz. Wenn man mit 100 Km/h durch ein Dorf hindurchfährt, so nimmt man in Kauf, dass man jemanden überfährt. Man will es nicht, aber man nimmt es in Kauf.

Dann gibt es noch den direkten Vorsatz. Dies ist noch einmal etwas Gravierenderes.

Der direkte Vorsatz ist, wenn man jemandem das Autoradio klauen will und man dafür die Autotür kaputt macht, obwohl man diese eigentlich nicht kaputt machen will.

Die schlimmste Stufe der Art der Fahrlässigkeit ist die Absicht. Dies ist an sich der Wille auf Erfolg. Ich will diesen Menschen schädigen, ich will den Erfolg. Im Strafrecht spricht man vom Mord. Mord ist Absicht.

Man sagt fahrlässig kann nur der sein, der auch urteilsfähig ist. Die Urteilsfähigkeit ist die Fähigkeit vernunftgemäss zu handeln. Ein Kleinkind ist noch nicht Urteilsfähig und kann nichts falsch machen. Es braucht eine Fähigkeit vernunftgemäss zu handeln. Das kommt natürlich immer sehr darauf an, wovon man redet. Als Faustregel sagt man, dass ein Kind im Strassenverkehr urteilsfähig mit dem ersten Verkehrsunterricht in der Schule. Mit sechs oder sieben Jahre fängt diese Fahrlässigkeit bei einem Kind an. Die Fähigkeit vernunftgemäss zu handeln heisst auch, dass man die Situation einschätzen müssen kann. Ein Kind kann eigentlich erst ab dem 15. Lebensjahr grob fahrlässig handeln. Alles was bei einem Erwachsenen als grob fahrlässig gilt, ist bei einem Kind noch eine leichte Fahrlässigkeit.

Die Urteilsfähigkeit ist unmittelbar die Grundvoraussetzung, dass man überhaupt eine Fahrlässigkeit verantworten kann. Kausalhaftung und Verschuldenshaftung müssen ganz klar auseinandergehalten werden.

Es gibt zwei Arten von Kausalhaftungen. Der Begriff, die Definition bleibt der gleiche.

Es gibt eine scharfe Kausalhaftung, also der Strassenverkehr und es gibt die milden Kausalhaftungen, das sind Beispielsweise das Familienhaupt, der Geschäftsführer, der Tierhalter. Diese können den Exzeptionsbeweis erbringen.

Beim Exzeptionsbeweis geht es um die gebotene Sorgfalt. Wenn der Hundehalter beweisen kann, dass er die gebotene Sorgfalt angewendet hat, kann er sich von dieser Kausalhaftung befreien. Eine Verletzung der gebotenen Sorgfalt ist aber nicht Synonym mit einer Fahrlässigkeit. Die gebotene Sorgfalt und die Sorgfaltspflicht sind zwei verschiedene Begriffe. Wenn jemanden einen Hund hat und mit diesem ohne Leine durch die Bahnhofstrasse geht, ist es eine gebotene Sorgfalt den Hund an der Bahnhofstrasse an der Leine halten. Wenn es aber eine Tafel oder eine kantonale Grundlage hat, die vorschreibt, dass die Hunde an der Leine geführt werden müssen, habe ich keine Wahl mehr zwischen der gebotenen Sorgfalt und der Sorgfaltspflicht. In diesem Fall muss der Hund an der Leine genommen werden. Wenn die Sorgfaltspflicht verletzt wird, ist es eine Fahrlässigkeit.

Die gebotene Sorgfalt die verletzt wird ist keine Fahrlässigkeit, aber die Sorgfaltspflicht die ich verletzte ist regelrecht eine Fahrlässigkeit.

**Frage 3: Wie sehen Sie das angesprochene Verfahren der gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vor dem Hintergrund des Artikel 6 des EMRK (Recht auf ein faires Verfahren und gleich lange Spiesse) und in Anbetracht, dass Unfallopfer eine Gerichtskostenvorschuss leisten müssen, die beklagte Versicherungsgesellschaft nur das**

## **Risiko eingeht, die eingeklagte Summe zahlen zu müssen und sich einem i.d.R. deutlich besser mit finanziellen und juristischen Ressourcen ausgerüsteten Gegner konfrontiert sieht?**

**Menzi:** Wenn man überzeugt ist, dass man recht hat, gibt es noch die Möglichkeit der unentgeltlichen Prozessführung. Das sogenannte Armenrecht, dass man beim Zivilverfahren anwenden kann.

Wenn man mittellos ist, kann man die unentgeltliche Prozessführung beantragen, das heisst, dass das Verfahren an sich kostenlos ist. Wenn man eine Rechtsschutzversicherung hat ist es sowieso kein Thema, diese finanziert auch den Kostenvorschuss. Wenn man wirklich keine Rechtsschutzversicherung hat und nicht vermögend ist, kann man die unentgeltliche Prozessführung beantragen. Natürlich kann man keine Million auf der Seite haben und die unentgeltliche Prozessführung beantragen.

Somit bin ich der Überzeugung, dass das Institut der unentgeltlichen Prozessführung dem Grundsatz im Artikel 6 der EMRK vollends genüge tut. Es braucht auch noch eine Hürde, für einen Prozess, den man eingeht. Man muss sich sicher sein, dass einem Unrecht getan wurde. Derjenige der etwas will, muss auch beweisen können. Wenn man überzeugt ist, bekommt man den Kostenvorschuss. Man erhält aber auch eine Prozessentschädigung, wenn man den Prozess gewinnt.

Ich bin der Meinung, dass die Institutionen die wir in der Schweiz haben, hier gibt es die Opferhilfestellen, die in der ersten Phase einen Ausgleich schaffen. In der zweiten Phase gibt es die Möglichkeit der unentgeltlichen Prozessführung. Diese Grundlagen berücksichtigen also den Artikel 6 der EMRK.

Der Spruch „Wenn sie zwei Anwälte fragen, bekommen sie mindestens drei Meinungen“. Es ist immer ein Ermessen und im Endeffekt hat Recht nie mit Gerechtigkeit zu tun.

## **Frage 4: Wie haben sich die Aufgaben, Ziele und Rolle (evtl. auch die Mission) des Haftpflichtversicherers im Laufe der Zeit verändert.**

**Menzi:** Vor über 30 Jahren habe ich die Karriere im Schadendienst eingeschlagen. Ich habe den Eindruck man hat früher den Grundsatz von Alfred Keller verfolgt hat. Er ist eine grosse Persönlichkeit im Haftpflichtrecht. Er hat zu dieser Zeit, in verschiedenen Lehrgängen immer gesagt: „Eure Aufgabe als Schadensmitarbeiter, ist es nicht Geld für die Versicherungen zu sparen, sondern eure Aufgabe ist es, dass das Geld an den richtigen Ort kommt«. Das war damals ein Grundsatz. Ich habe das Gefühl, die gesamte Schadensregulierung vor 30 Jahren ist noch sehr viel einfacher gewesen. Wenn man die Schadensregulierung der Schweiz mit Deutschland vergleicht, ist Deutschland, geschichtlich bedingt, wahrscheinlich sehr viel streitbarer. Schweizer haben eher eine Konsensorientierung.

Ich bin der Meinung, dass heute bei den Haftpflichtversicherungen dieser Grundsatz, das Geld soll an den richtigen Ort kommen, immer noch stimmen muss. Die grosse Schwierigkeit ist heute, der Geschädigte ist nicht ein Kunde der Versicherungsgesellschaft, sondern er ist naturgemäss im Haftpflichtrecht die Gegenpartei des Versicherers.

Wenn sie eine Schadenanzeige bekommen von einem Versicherungsnehmer/Automobilisten, der den Ablauf des Ereignisses schildert und danach mit dem Geschädigten sprechen, sieht der Sachverhalt in manchen Fällen komplett anders aus. Selbst bei Polizeirapporten merkt man, dass es andere Wahrnehmungen dieses Sachverhalts geben kann. Natürlich steht der Versicherungsgesellschaft der eigene, prämienzahlende Kunde näher. Grundsätzlich orientiert man sich an dem, was der Kunde einem sagt. Natürlich nimmt man eine objektive Wahrnehmung ein, aber im Zweifelsfall ist der Kunde einem näher, als der Geschädigte.

Früher hat man die Fünf noch eher gerade gelassen.

Ich glaube die Rechtsprechung früher war noch sehr viel konstanter und konsequenter gewesen. Wenn ich heute die Rechtsentwicklung anschau, habe ich teilweise das Gefühl, die Toleranz

ist sehr gross geworden. Ich finde ein Urteil für das, als auch fürs da. Also fürs Schwarze und fürs Weisse.

Obwohl das Gericht und das Bundesgericht und jedes Gericht sagt, Rechtsicherheit ist das höchste Gut. Aber wenn man die Ergebnisse anschaut, kann man entweder sagen, man weiss aus dem Urteil heraus nicht alles, aber die Ergebnisse sind nicht kongruent.

Das Gericht ist von Parteien bestellt. Richter sind ähnlich wie Gutachter. Wenn ich den Namen des Gutachters kenne, wenn ich den Parteipräsident der SVP kenne, dann weiss ich was er zu einer gewissen Frage für eine Haltung hat. Diese Richter werden natürlich von den Parteien bestellt. Je nachdem welchen Richter man bei einem Verfahren bekommt, hat das natürlich auf das Ergebnis einen Einfluss.

Wie bei den Versicherungen, bei denen der Kunde näher ist. Bei einem Gericht ist auch das die Orientierung.

Heute wird auch sehr viel mehr gestritten. Die Streitbarkeit hat enorm zugenommen.

### **Frage 5: Was ist gesellschaftlich akzeptierter: Tiefere Schadenersatzsummen für Unfallopfer oder tiefere Prämien?**

**Menzi:** Ich habe den Eindruck, es gibt sehr viel mehr Prämienzahler als Unfallopfer.

Damit ist die Interessenslage natürlich eine andere. Hier muss man wieder auf den Grundsatz von Alfred Keller zurückgreifen, der sagt, man muss nicht Geld für die Versicherungen sparen, sondern das Geld richtig verteilen.

Natürlich haben Versicherungen ein wirtschaftliches Interesse um konkurrenzfähig zu bleiben. Diese Konkurrenzfähigkeit ist wieder ein Gegensatz, zu dem bei dem man sagen muss, was wird noch im Rahmen des Schadenersatzes oder der Genugtuung gehalten oder was ist noch vernünftig.

Man berücksichtigt natürlich unter Umständen auch, was ist, wenn es prozessual wird.

Diese Kosten zieht man unter Umständen auch in das Kalkül.

Eine Versicherung spielt mit fremdem Geld, wir bezahlen Schäden mit den Prämien und insoweit haben wir auch eine sogenannte Sorgfaltspflicht. Alle Schadenszahlungen die wir bezahlen, haben einen Einfluss auf die Prämien. Wir haben hier eine Treuepflicht, um mit dem fremden Geld sorgsam umzugehen, im Interesse dieser Risikogesellschaft.

Das sind diese Interessenskollisionen die bestehen. Ich glaube die Konkurrenz ist sicherlich sehr viel grösser als noch vor 30 Jahren. Man hat sie dazumal auch wahrgenommen, aber es hat sich akzentuiert, man hat das sehr stark hochstilisiert.

Es kommt auch sehr darauf an wie man einer Versicherung gegenübertritt. Wenn ein Unfallopfer zu einer Versicherung kommt, dann weiss man, dass die Versicherung sehr viel mehr weiss als das Unfallopfer. Dort lässt man die Fünf eher noch geradestehen. Wenn ein Anwalt kommt, ist dieser der Versicherung ebenbürtig. Wenn ein Anwalt auftritt, wird das Unfallopfer sekundär. Das Unfallopfer wird von einer gleichen Kompetenz vertreten, wie der Vertreter der Versicherung. Die Wahl eines Anwaltes ist sehr entscheidend. Ein Anwalt sieht die Versicherung als ebenbürtigen Partner an.

### **Frage 6: Wie sehen die Versicherer ihre Zukunft bezüglich Prämienentwicklung und Leistungsbereitschaft also Bereitschaft zur Zahlung von Schadenersatz bzw. Genugtuung?**

**Menzi:** Ich bin der Meinung in diesem Bereich wird keine grosse Entwicklung stattfinden. Hier bin ich der Meinung der Konkurrenzkampf ist sehr hoch und man verletzt sich gegenseitig. Im Bereich Schadenersatz Genugtuung sind wir von der Rechtsentwicklung abhängig. Ich gehe davon aus, dass das Schadenersatzrecht in der Schweiz sehr konstant ist.

Es gab gewisse Bewegungen, wie die Schmerzrechtssprechung, bei der es zu einer enormen Entwicklung geführt hat. Heute ist dies eine grosse Diskussion, die die Richter nach wie vor noch beschäftigt.

Eine Verletzung ist grundsätzlich objektivierbar. Sie können ein Röntgenbild machen usw., die ganze Psyche ist jedoch nicht mit Bildern beweisbar.

Die Richter haben hier angefangen verschiedene Kriterien aufzubauen. Während dem man früher die HWS-Rechtssprechung (Schleudertrauma-Rechtssprechung), bei dem man nicht wusste, ob derjenige wirklich diese Schmerzen oder die Behinderung hat oder eben nicht.

Hier haben die Richter ein sehr Geschädigten freundliche Praxis eingenommen, bis vor ca. 10 Jahren. Dieses Verfahren hat die Versicherungen sehr viel Geld gekostet. Jetzt ist der Pendel wieder am Zurückgehen. Ich habe den Eindruck, heute haben es Unfallopfer fast zu schwer um ihre Ansprüche geltend zu machen. Ich habe das Gefühl, dass die Schweiz keine grosse Entwicklung machen wird. Es gibt Schadenspositionen, die die Schweizer Rechtssprechung immer abgelehnt hat. Mit dem Begriff „perte d'une chance“ (=Verpasste Chance), gab es wieder eine kleine Bewegung, bei der Anwälte und Professoren sich für die Schadensposition, die in Frankreich entschädigungspflichtig ist eingesetzt haben. Bei dieser Schadensposition sagt die Schweiz konstant, dass diese Schadensposition nicht entschädigungspflichtig ist. Dass hier eine Tür aufgestossen wird, glaube ich nicht, aber es ist nicht komplett ausgeschlossen.

Bei der „perte d'une chance“ geht es um die sogenannte „Verpasste Chance“. Bei den Kinderunfällen ist das eine wichtige Frage. Wenn ein 2-jähriges Kind einen Verkehrsunfall erlitten hat, wird es sehr schwierig die Zukunft des Kindes abzuschätzen.

Natürlich hätte das zwei Jahre alte Kind Bundesrat oder auch CEO der UBS werden können.

Aber die Frage der Wahrscheinlichkeit ist die grosse Hypothese. Gerade bei Kinderunfällen ist dies sehr schwierig. Je jünger das Kind ist und desto weniger Karriere es eingeschlagen hat, desto schwieriger ist es, seine Zukunft einzuschätzen. Hier hilft einem dann jeweils eine Statistik. Im Einzelfall ist aber eine Statistik nie korrekt.

Wenn sie heute invalid werden, wird man im Haftpflichtrecht den hypothetischen Erwerbsausfall (bis zur Pensionierung) anschauen. Hierbei wird jedoch die Wahrscheinlichkeit beurteilt, dass sie ihre Pensionierung gar nie erleben werden und beim Erwerbsausfall mit eingerechnet. Dies ist statistisch. Diese Statistik kann für sie positiv oder negativ sein, aber sie ist ganz sicher nie richtig. Entweder sterben sie früher, dann haben sie zu viel bekommen oder sie sterben später, dann haben sie zu wenig bekommen. Die Schweizer Rechtssprechung hat hier eine ganz geniale Praxis gefunden. Das Unfallopfer hat heute die Wahl zwischen Kapital- und Rentenform. Die Rentenform heisst, man erhält diese Rente solange man lebt.

Die Kapitalform bedeutet den Abschluss des Versicherungsfalls. Bei dieser Form übernimmt man das Zukunftsrisiko wieder selber.

Genugtuung gibt es zum Beispiel auch wenn eine Mutter ihr Kind verliert. Wenn diese Mutter noch 10 Kinder hat, kann sie sich wahrscheinlich noch eher an den 9 anderen trösten.

Aber es ist ein Verlust eines Kindes. Wenn es das einzige Kind ist und diese Frau weiss, sie kann nie mehr ein Kind bekommen, dann ist der Scherz wahrscheinlich viel grösser. Dies bildet eine Orientierungshilfe für Genugtuungssummen. Die Schweiz hat im Verhältnis zum Ausland, zu Deutschland und vor allem zu Amerika sehr tiefe Genugtuungssummen. In der Schweiz haben wir einen sehr berühmten Geschädigtenanwalt, der sagt, die Genugtuung in der Schweiz ist tief, dafür haben wir den Haushaltsschaden. Das kompensiert es. Haushaltsschaden ist die Beeinträchtigung im Haushalt, also die Haushaltsführung. Wenn sie den Stundenansatz anschauen von einer haushaltsführenden Person in Österreich liegt dieser bei 12 CHF, in der Schweiz liegt der bei 25-30 CHF. Insoweit schafft dies wieder einen Ausgleich.

Es besteht ein Spannungsfeld zwischen den Schadensanwälten und den Versicherungsgesellschaften. Es kommt immer sehr darauf an, wer ihr Ansprechpartner ist.

Ich habe den Eindruck, es kommt sehr darauf an, an wen sie herankommen.

Es gibt bei jeder Gesellschaft sehr gute Schadensmitarbeiter und sehr schlechte Schadensmitarbeiter. „Was ist noch vernünftig?“ Die Spannbreite ist gross. Ich möchte aber

sagen, zum Glück haben wir Versicherungen. Wenn man keinen zu extremen Partner bekommt, kommt man in 99,5% von allen Fällen aussergerichtlich zu einer Einigung.

(Das Interview wurde nicht im gesamten Umfang transkribiert und im Anhang aufgeführt)



## Anhang 4

Interview mit Herrn Jan Mannhart, lic. iur., RA, Leiter Haftpflicht-/Personenschaden bei Helvetia Versicherungen

### **Frage 1: Welche Verantwortung hat der Autofahrer und welche hat der Fussgänger im Spannungsfeld Strassenverkehr?**

**Mannhart:** Ich bin mir nicht sicher, ob ich die Frage richtig verstehe. Letztlich haben sich beide an die Regeln zu halten, und wer diese verletzt, hat die Konsequenzen zu tragen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (und der physikalischen Gesetzmässigkeiten), sind die straf- und haftungsrechtlichen Konsequenzen für den Autofahrer meist schwerwiegender, als für den Fussgänger, auch wenn beispielsweise die Ursache eines Unfalls beim Fussgänger liegt. Das ist aufgrund der gesundheitlichen Folgen für den Fussgänger dennoch richtig so (mit Ausnahmen).

### **Frage 2: Wie haben sich die Aufgaben, Ziele und Rolle der Helvetia als Haftpflichtversicherer im Laufe der Zeit verändert?**

**Mannhart:** Die Aufgabe, die Ziele und die Rolle der Helvetia als Haftpflichtversicherer haben sich in meiner nun 21-jährigen Dienstzeit nicht verändert. Wir wollen jeden Fall korrekt erledigen und geschädigten Personen das entschädigen, was ihnen nach schweizerischem Recht zusteht. Leider haben geschädigte Personen bisweilen eine falsche Vorstellung von dem, was ihnen zusteht. Das führt bedauerlicherweise immer wieder zu Konflikten.

### **Frage 3: Wie beeinflussen die Gewinnausschüttungsziel der Versicherungsgesellschaften die Höhe und Bereitschaft zur aussergerichtlichen Auszahlung von Schadenersatz und Genugtuung?**

**Mannhart:** Das hat bei Helvetia überhaupt keinen Einfluss. Es gibt keinerlei derartige Vorgaben. Zuerst müssen alle Schäden bezahlt werden und dann wird geschaut, was übrigbleibt. Wir suchen in jedem Fall nach der angemessenen Lösung.

Ihre Frage geht von einer falschen Vorstellung aus. Ich hole daher an dieser Stelle gerne etwas weiter aus. In der Gesellschaft herrscht die weit verbreitete Unsitte, dass bei der Anmeldung eines Schadenfalls versucht wird, etwas zu übertreiben oder noch etwas mehr Schaden geltend zu machen, als ihn oder sie ereilt hat. Dahinter steckt die Ansicht, dass die Versicherungen ja genügend Geld haben und es daher nicht so schlimm sei, sich etwas zu bereichern. Es gibt gar Versicherte, die einen Schaden anmelden vor dem Hintergrund, da sie schliesslich jedes Jahr Prämie zahlen würden, hätten sie selbstverständlich Anrecht auf eine Gegenleistung.

Wir erleben regelmässig, dass Anwälte die Beeinträchtigungen ihrer Mandanten oft übertrieben dramatisch schildern und/oder weit überhöhten Schadenersatz fordern. Wenn deren Mandanten Verletzungen erlitten haben, für die unser Versicherungsnehmer haftpflichtig ist, dann steht diesen zweifellos Schadenersatz zu. Welche Höhe des Schadenersatzes ist aber korrekt?

Ich hatte vor einigen Jahren mit einem Anwalt zu tun, der mir, wenn ich zur Fallbesprechung jeweils bei ihm war, regelmässig angeboten hat, seine schriftlich gestellte Forderung zu halbieren, wohlwissend, dass auch die Hälfte noch zu hoch war.

Täglich werden bei Helvetia tausende von Schadenfällen angemeldet. Die Aufgabe ist es, aus dem ganzen Sammelsurium an Fällen jedem/jeder Geschädigten das zu bezahlen, was ihr/ihm objektiv zusteht. Wer meint es ehrlich, wer übertreibt, wer lügt? Welche Ansprüche sind rechtlich gerechtfertigt und welche nicht? Die Anspruchsteller haben da oftmals ihre ganz individuelle Rechtsanschauung. Wir geben uns grosse Mühe, jeden Schadenfall so objektiv wie

möglich zu beurteilen. Dabei müssen wir auch externe Experten (z.B. Mediziner, Fachleute, etc.) beiziehen, weil wir schliesslich auch nicht alles wissen.

Es kommt bei Personenschäden immer wieder vor, dass zwei Personen dasselbe Verletzungsbild haben oder eben keine objektivierbaren (sichtbaren) Verletzungen aufweisen. Die eine Person gibt an, nicht mehr arbeiten zu können und die andere erholt sich innert kürzester Zeit und geht wieder ihrem gewohnten Leben nach. Ist es nun richtig, dass die eine der beiden eine Invalidenrente erhalten soll und die andere nicht? Warum kann die eine wieder arbeiten und die andere nicht? Kann sie nicht oder will sie nicht? Gibt es Faktoren, die die Arbeitsfähigkeit hemmen, welche nichts mit dem Unfall zu tun haben?

Aufgrund des skizzierten Spannungsfeldes und der Vielzahl an Fällen lässt es sich fast nicht vermeiden, dass es leider Fälle gibt, bei denen wir oder die involvierten Experten die Situation des/der Geschädigten nicht richtig erfassen bzw. einschätzen und ihm/ihr womöglich unrecht tun. Wir bedauern das. Das wollen wir nicht. Solches wird teilweise durch deren Anwälte mitbeeinflusst, wenn wir in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen gemacht haben, weil diese nur die Maximierung vor Augen hatten. Solche Fälle werden dann von Anwälten unter Umständen plakativ genutzt, um aufzuzeigen, wie fragwürdig und ungerecht sich eine Versicherung doch verhält. Selbstverständlich sprechen die Anwälte nicht von jenen Fällen, in denen sie von den Versicherern Leistungen erwirken, die ihren Mandanten eigentlich nicht zustehen.

#### **Frage 4: Was ist gesellschaftlich akzeptierter: Tiefe Schadenersatzsummen für Unfallopfer oder tiefe Prämien?**

**Mannhart:** Die Frage ist suggestiv gestellt. Natürlich akzeptiert die Gesellschaft tiefe Schadenersatzsummen für Unfallopfer (im Sinne von ungerechtfertigt tief) nicht. Das soll auch so sein.

Hier muss ergänzt werden, dass, auch wenn Geschädigte den Schadenersatz subjektiv als ungerechtfertigt tief empfinden, dies objektiv noch lange nicht ungerechtfertigt sein muss, sondern es der Rechtslage entspricht.

Der Grundgedanke, was Versicherung ist und wozu sie eigentlich dient, ist in der Gesellschaft etwas in Vergessenheit geraten. Die ursprüngliche Idee z.B. einer Haftpflichtversicherung ist es, dass sich eine Gruppe von Personen, die allesamt dasselbe Risiko haben, einen ungewollten Schaden zu verursachen, zusammenfindet und eine Versichertengemeinschaft bzw. eine Solidargemeinschaft bildet. Jeder bezahlt entsprechend seines Risikos einen Betrag (Prämie) in einen Topf, mit der Idee, dass aus dem Prämientopf ein allfälliger Schaden bezahlt wird, der für den einzelnen aufgrund der Höhe nicht tragbar wäre. Versicherungen sind daher eigentlich Verwalter von Prämientöpfen und sind dafür besorgt, dass das Geld richtig verwendet wird. Es ist nun Kern der Sache, dass die Idee nur funktioniert, wenn der Prämientopf die entstandenen Schäden decken kann. Daher ist es nur logisch, dass wenn der Schadenaufwand steigt, entweder die Prämie erhöht werden oder der Versicherer die eigenen Verwaltungskosten senken muss, damit er die Prämie nicht erhöhen muss.

Wir stellen in unserem Alltag fest, dass sehr viele Versicherte vor allem preisgesteuert sind. Heute herrscht durch die weit verbreitete "Geiz ist geil"-Mentalität bei vielen Versicherten der Anspruch, eine "Vollkasko-Versicherung" zum Nulltarif zu bekommen. Der Solidaritätsgedanke steht nicht im Vordergrund. Tiefe Prämien sind für einen Versicherer also Bedingung, um im Markt bestehen zu können. Deshalb müssen die Versicherer ihre Verwaltungskosten im Griff haben. Den Schadenaufwand können die Versicherer nur über die Risikoselektion steuern, d.h. Versicherungsnehmer mit hohem Risikopotenzial bzw. vielen Schäden werden entweder nicht versichert oder sie müssen eine höhere Prämie bezahlen.

Sie, Frau Eberhardt, werden künftig vor der Frage stehen, bei welchem Versicherer Sie Ihre Versicherungen abschliessen wollen. Da werden Sie sich fragen müssen, ob Sie bereit sind, bei der einen Versicherung z.B. zwei-, dreihundert Franken mehr zu bezahlen, weil Sie vielleicht

von dieser und ihrem Auftritt überzeugt sind oder ob Ihnen ein möglichst tiefer Preis wichtiger ist.

In anderen Ländern gibt es solche, einheitliche Methoden. Diese führen dazu, dass z.B. bei der Genugtuung höhere Summen als in der Schweiz bezahlt werden. Dabei wird aber übersehen, dass die Schweiz teilweise Schadenspositionen kennt, die andere Länder nicht kennen z.B. Haushaltsschaden. Sodann werden die tieferen Genugtuungsleistungen in der Schweiz durch höhere Zahlungen bei anderen Schadenspositionen wie z.B. beim Erwerbsausfall und beim Haushaltsschaden, insgesamt mehr als kompensiert.

**Frage 5: Wie sehen die Versicherer ihre Zukunft bezüglich Prämienentwicklung und Leistungsbereitschaft - also ihrer Bereitschaft zur Zahlung von Schadenersatz bzw. Genugtuung an Unfallopfer?**

**Mannhart:** Auch diese Frage will suggerieren, dass die Versicherer die geschuldeten Leistungen nicht erbringen wollen, um die Prämien tief zu halten. Das entspricht nicht den Tatsachen und zeugt von einem falschen Verständnis. Selbstverständlich werden wir unseren Leistungsverpflichtungen auch in Zukunft nachkommen. Das hat erste Priorität.

**Frage 6: Wie erklären sie sich den Vorwurf von Rechtswissenschaftlern, dass die heutige Praxis der Durchsetzung einer Forderung aus Schadenersatz und Genugtuung der Rechtsstaatlichkeit widerspricht?**

**Mannhart:** Ich denke, Sie sprechen den Umstand an, dass Kläger zur Einleitung eines Gerichtsprozesses teilweise hohe Kostenvorschüsse leisten müssen. Ich finde das sehr problematisch.

**Frage 7: Wie sehen Sie das angesprochene Verfahren der gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vor dem Hintergrund des Artikel 6 des EMRK (Recht auf ein faires Verfahren und gleich lange Spiesse) und in Anbetracht, dass Unfallopfer eine Gerichtskostenvorschuss leisten müssen, die beklagte Versicherungsgesellschaft nur das Risiko eingeht, die eingeklagte Summe zahlen zu müssen und sich einem i.d.R. deutlich besser mit finanziellen und juristischen Ressourcen ausgerüsteten Gegner konfrontiert sieht?**

**Mannhart:** Wie gesagt, ich finde das sehr problematisch. Es darf nicht vom Geld abhängen, dass jemand zu seinem Recht kommt.

Bei Unterliegen müssen die Versicherer neben der eingeklagten Summe übrigens auch die ganzen Verfahrenskosten plus Anwaltskosten des Klägers bezahlen, d.h. der Kläger erhält seinen Vorschuss zurück und die Anwaltskosten muss er auch nicht bezahlen. Im Übrigen können klagende Geschädigte den Prozess und damit auch Kostenvorschüsse von einer Rechtsschutzversicherung finanzieren lassen. Damit sind die Spiesse gar nicht so ungleich, wie Sie meinen.

Es passt in die Art der gestellten Fragen, dass Sie Versicherer als Gegner bezeichnen. Es zeugt einmal mehr von einem einseitigen Verständnis. Wir jedenfalls bezeichnen Geschädigte nicht als Gegner, sondern als Kunden.

Schauen Sie, wir bei der Versicherung sind alles auch Menschen, die ein Privatleben haben, die Familien haben, die Hobbys haben, die Vereinsmitglieder sind, die Freunde haben, die im Coop, Migros, Aldi oder Lidl einkaufen gehen, etc. Wir sind zwar Angestellte einer Versicherungsgesellschaft, aber wir sind wie Sie gegenüber anderen Anbietern von Waren und Dienstleistungen auch Konsumenten und Privatpersonen. Wir wissen sehr gut, wie sich Kunden gegenüber grossen Firmen fühlen. Wir machen unsere Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen und bemühen uns nach Kräften, die Schadenfälle korrekt zu bearbeiten. Wir haben

grundsätzlich kein Interesse daran, dass Geschädigte vor Gericht ziehen und klagen. Nur wenn die gegenseitigen Vorstellungen von korrekter Erledigung zu weit auseinandergehen, lässt sich ein Gerichtsprozess manchmal nicht vermeiden. Bei Helvetia wird nur ein sehr geringer Anteil an Haftpflichtfällen prozessual. Im Normalfall lässt sich eine aussergerichtliche Einigung erzielen.

**Frage 8: Empfinden Sie das Fehlen einer einheitlichen Methode für die Bemessung von Genugtuung und Schadenersatz als Mangel bzw. wie könnte dieser Mangel behoben werden?**

**Mannhart:** Nein, das erachte ich nicht als Mangel. Eine einheitliche Methode kann dem Einzelfall nicht gerecht werden. In der Schweiz will man der Differenztheorie entsprechend den effektiven Schaden ausgleichen. Das bedingt die Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles. Eine einheitliche Methode würde vielleicht die Abwicklung der Fälle beschleunigen, sie würde aber oftmals dem effektiven Schaden nicht entsprechen.

**Frage 9: Wie unterscheidet sich die Helvetia bezüglich Schadenersatzpraxis und Genugtuungspraxis von ihren Mitbewerbern?**

**Mannhart:** Das weiss ich nicht!

## Anhang 5

Interview mit Frau Dr. jur. Caroline Bono, Anwältin und Opfer eines Verkehrsunfalls, Autorin des Buchs "Allein gegen Goliath", in dem sie die Ereignisse rund um den Verkehrsunfall beschreibt

**Frage 1: Wie hat sich der Versicherungsfall nach dem Unfall für Sie weiterentwickelt und was haben Sie grundlegend daraus gelernt?**

**Bono:** Nach der Veröffentlichung des Buches hat man dauernd weitere unfallbedingte Verletzungen auf MRI, PET, CT usw. festgestellt. Es wurde nachgewiesen, dass der Gurt beim Unfall nicht gehalten hat und dass der ganze Rücken und das Hirn mit multiplen Verletzungen betroffen waren. Diese neuen Erkenntnisse hat uns das Handelsgericht aus dem Recht gewiesen, sodass wir die Teilklage zurückziehen mussten, um nicht alles zu verlieren. Ein Schleudertrauma habe ich nicht erlitten, sondern sehr schwere und lebensgefährliche Verletzungen (siehe Liste). Ich habe begriffen, dass es für eine einzelne Person nicht möglich ist, ein gut organisiertes System, das zur unrechtmässigen Leistungsverweigerung führt, zu ändern. Jede involvierte Berufsgattung verdient an den Unfallopfern, oder um die Frankfurter Allgemeine zu zitieren: „Wie ein mafiöses Kartell aus Versicherungen, Justiz und Politik Geschädigte um Zahlungen prellt“. Das ist eben kein Schweizer Problem, sondern ein weltweites Problem. Versicherungen dürften keine Gewinne erzielen dürfen, z.B. Stiftung, sonst stehen früher oder später die Aktionärsinteressen vor den Interessen der Versicherungsnehmer.

Auf der persönlichen Ebene habe ich gelernt, mich auf die funktionierenden Dinge und auf meine Fortschritte zu konzentrieren. Ich habe gelernt, dass Menschen ein solches Schicksal kaum ertragen und ich habe gelernt, nicht von meinen Schmerzen und meinen Einschränkungen zu reden. Genau dafür gibt es das Buch, damit ich niemanden damit belasten muss, der das nicht möchte. Ich werde mir täglich meiner Wünsche bewusst und denke auch täglich an all das Gute, das mir widerfahren ist. Freunde, die mir emotional und finanziell geholfen haben, exzellente Ärzte und Therapeuten, die mich weitergebracht haben, meine Kinder, die immer für mich da waren und aus diesem Schicksalsschlag heraus wunderbare Kompetenzen entwickelt haben, die sie durch das ganze Leben begleiten.

**Frage 2: Wie waren die Reaktionen auf Ihr Buch und hat es im schweizerischen Rechtswesen etwas bewegen können?**

**Bono:** Die Reaktionen waren durchwegs positiv. Ich hatte alle Medien auf meiner Seite, ausser die Weltwoche. Die Weltwoche wusste mindestens beim letzten Artikel von der hier angefügten Diagnoseliste und hat mich trotzdem zwischen den Zeilen als Schleudertrauma-Patientin und Rentenschleicherin dargestellt.

Wie sehen Sie den Konflikt zwischen den Interessen der Gesellschaft (deren Mitglieder noch nicht Unfallopfer wurden) und der Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften nach tiefen Prämien und denen der Opfer, die kostendeckende Prämien und gerechte Genugtuungs- und Schadenersatzsummen benötigen, um ihr Leben weiter bestreiten zu können?

Ich zitiere einen Rechtsprofessor dazu, der meinen Fall ausführlich studiert hat und eine Aussage zu der Versicherung gemacht hat, die bei mir involviert war. Nennen wir sie AVG: «Es ist absolut kein Thema, dass die AVG Ihnen nicht glaubt und nicht weiss, wie schwer sie verletzt wurden. Das ist eine Strategie der AVG, bei hohem Einkommen zu klemmen, völlig unabhängig von der Schwere der Verletzungen. Und diese Strategie geht für die Versicherung auf. Das Ganze hat System. Und der Bürger, der immer noch AVG Verträge abschliesst, will einfach die günstigste Versicherung und befürwortet damit, dass die AVG hart im Zahlen ist»,

Allerdings, wenn man mit Menschen spricht, höre ich regelmässig: Die Versicherungen nehmen nur meine Prämie und wenn sie zahlen müssen, werden sie alles unternehmen, um nicht zahlen zu müssen.

**Frage 3: Wie sehen Sie die Rolle der politischen Entscheidungsträger (Parlament) und die Lobbyarbeit der Versicherungsgesellschaften, deren Bestreben es ist, den Status Quo bezüglich Entschädigungspraxis und hohen Unternehmensgewinnen, beizubehalten?**

**Bono:** Das ist ein absoluter Interessenkonflikt und betrifft nicht nur den Versicherungsbereich.

**Frage 4: Haben Sie sich an den EMGR (wegen Art. 6 der EMRK) gewandt und falls ja, gibt es ein Urteil oder eine Reaktion?**

**Bono:** Ich habe mich nicht an den EMGR gewandt, das wurde gar nicht nötig. Das Bundesgericht selber hat seinen Entscheid und den Entscheid des Handelsgerichts aufgehoben. Das Handelsgericht hätte danach das ganze Verfahren von Anfang an nochmals durchführen müssen, weil ein Richter gleichzeitig Anwalt der AVG war. Dies hat es nicht gemacht, weshalb eben die Klage zurückgezogen werden musste. Für eine neue Klage fehlen mir die finanziellen Mittel.